

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 5. 12. 2007

Nummer 49

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 25. 10. 2007, Anerkennung der Stiftung Hermann Schaedla	1400
Bek. 14. 11. 2007, Anerkennung der Stiftung Tierschutz Osnabrück und Umgebung	1400
Bek. 14. 11. 2007, Anerkennung der Vosskühler-Stiftung	1400
Bek. 20. 11. 2007, Aufhebung der Ida Kungel Stiftung	1400
Bek. 21. 11. 2007, Anerkennung der Stiftung Dempewolf	1400
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
RdErl. 15. 8. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI	1401 83000
Erl. 31. 10. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft	1401 82300
Erl. 31. 10. 2007, Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft	1403 82300
Erl. 31. 10. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)	1403 82300
Erl. 31. 10. 2007, Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)	1406 82300
Bek. 1. 11. 2007, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüfingenieure für Baustatik	1407
Bek. 2. 11. 2007, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4420-1 „Arbeits- und Schutzgerüste — Teil 1: Schutzgerüste —“	1408 21072
Bek. 2. 11. 2007, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN EN 12811-1 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke — Teil 1: Arbeitsgerüste — Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“	1426 21072
Erl. 16. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten	1474 21133
RdErl. 19. 11. 2007, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld) 21130 00 00 07 017	1476
Bek. 22. 11. 2007, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke DIN 1055-5 „Schnee- und Eislasten“	1476 21072
Bek. 26. 11. 2007, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 1052 „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“	1476 21072
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Erl. 14. 11. 2007, Richtlinie zur Förderung des Ausbaus und der Modernisierung der kulturellen Infrastruktur sowie der Inwertsetzung kulturellen Erbes durch kulturtouristische Schwerpunkte (Kulturförderrichtlinie)	1476 22000
F. Kultusministerium	
Erl. 12. 11. 2007, Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren — Personal- und Sachkosten —	1479 22420
Erl. 13. 11. 2007, Bewertung von Zuwendungsanträgen nach den Fördergrundsätzen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren — Personal- und Sachkosten —	1481 22420
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Gem. RdErl. 19. 11. 2007, Öffentliches Auftragswesen; Erläuterungen zum Landesvergabegesetz mit Durchführungsverordnung	1481 72080
Gem. RdErl. 20. 11. 2007, Öffentliches Auftragswesen; Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für 1. die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung von Bauaufträgen (VOB/A) 2. die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL/A)	1482 72080
Bek. 20. 11. 2007, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Rinteln	1482
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 8. 11. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Osterhagen, Landkreis Osterode am Harz)	1482
Bek. 15. 11. 2007, Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2008	1482
Bek. 20. 11. 2007, Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung	1484
I. Justizministerium	
K. Umweltministerium	
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 19. 11. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nord-erweiterung des Hafens Brake)	1487
VO 23. 11. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röbbelbach“ in der Samtgemeinde Bevensen, Gemeinden Römstedt, Weste und Stadt Bad Bevensen, Landkreis Uelzen	1487
VO 27. 11. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holdenstedter Teiche“ in der Stadt Uelzen, Landkreis Uelzen	1490
VO 27. 11. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Okertal südlich Vienenburg“ in der Stadt Bad Harzburg und der Stadt Vienenburg, Landkreis Goslar	1494
Landeswahlleiter	
Bek. 15. 11. 2007, Landtagswahl am 27. 1. 2008; Anerkennung als Partei, Wahlvorschlagsnummern	1496
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 5. 12. 2007, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG	1502
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 23. 11. 2007, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG (Energiekontor AG, Bremen)	1503
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Bek. 21. 11. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biomasseheizkraftwerk Niedersachsenpark, Rieste)	1504
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	1504
Stellenausschreibung	1504

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung
der Stiftung Hermann Schaedla****Bek. d. MI v. 25. 10. 2007**
— RV OL 2.03-11741-11 (011) —

Mit Schreiben vom 22. 10. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 9. 2007 die Stiftung Hermann Schaedla mit Sitz in Gemeinde Lemwerder gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung vor allem in der Unterweserregion durch die Förderung von Kindergärten und Schulen, Prämierung von herausragenden schulischen Leistungen, die Förderung von Nachhilfeeinrichtungen und Weiterbildungsmaßnahmen, Unterstützung von Fach- und Meisterausbildung sowie Unterstützung von Studierenden vor allem im Fachbereich Schiffbau.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Hermann Schaedla
c/o Herrn Hermann Schaedla
Rasmussenstraße 2
27809 Lemwerder.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1400

**Anerkennung der Stiftung
Tierschutz Osnabrück und Umgebung****Bek. d. MI v. 14. 11. 2007**
— RV OL 2.03-11741-16 (056) —

Mit Schreiben vom 5. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 10. 2007 die Stiftung Tierschutz Osnabrück und Umgebung mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung der Geld- und Sachmittel für den Verein TIERSCHUTZ OSNABRÜCK UND UMGEBUNG E. V. 1875 zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere des Betriebens des Tierheimes in 49078 Osnabrück-Hellern. Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Tierschutz Osnabrück und Umgebung
c/o Herrn Wolfgang Herkt
Zum Flugplatz 3
49078 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1400

Anerkennung der Vosskühler-Stiftung**Bek. d. MI v. 14. 11. 2007**
— RV OL 2.03-11741-16 (057) —

Mit Schreiben vom 7. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11.

2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Testaments der Wilma Johanne Voßkühler, geb. Rahe, geboren am 17. 5. 1919 mit Stiftungssatzung vom 14. 2. 2005 die Vosskühler-Stiftung mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung der Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Kunst, Kultur und Denkmalpflege, des Umwelt-, Landschafts-, Tier- und Naturschutzes, des Heimatgedankens und Volkstums sowie der sozialen Wohlfahrt, insbesondere in den Bereichen der Jugend-, Alten- und Krankenpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Vosskühler-Stiftung
c/o HBBN Rekers + Partner
Lengericher Landstraße 34
49078 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1400

Aufhebung der Ida Kungel Stiftung**Bek. d. MI v. 20. 11. 2007**
— RV LG 2.02-11741/100 —

Mit Schreiben vom 15. 10. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Ida Kungel Stiftung mit Sitz in Kirchlinteln gemäß § 8 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes i. V. m. § 87 Abs. 1, § 88 Satz 3 und § 47 ff. BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Ida Kungel Stiftung
Kohlenförde 3
27308 Kirchlinteln.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1400

Anerkennung der Stiftung Dempewolf**Bek. d. MI v. 21. 11. 2007**
— RV BS 2.07-11741/42-99 —

Mit Schreiben vom 21. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Dempewolf in Göttingen aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung von Bildung, Erziehung, Kultur, des Umwelt-, Landschafts-, Denkmalschutzes und des Heimatgedankens,
- die Förderung der Jugendhilfe, Altenhilfe und des Sports,
- die Förderung des traditionellen Brauchtums,
- mildtätige Zwecke, wie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,

im Bereich der Stadt Göttingen mit seinen Ortsteilen, insbesondere dem Ortsteil Esebeck, unter bestimmten Voraus-

setzungen in Ausnahmefällen auch außerhalb der Stadt Göttingen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Dempewolf
An der Insel 7
37079 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1400

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI

RdErl. d. MS v. 15. 8. 2007 — 104-43590/55 —

— VORIS 83000 —

Bezug: RdErl. v. 6. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 545)
— VORIS 83000 —

In Nummer 7 des Bezugerlasses wird das Datum „31. 12. 2007“ durch das Datum „31. 12. 2008“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1401

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft

Erl. d. MS v. 31. 10. 2007 — 204-38142 —

— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt über die nach den SGB II und III zu erbringenden Leistungen hinaus nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen mit Mitteln des Landes und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen. Die Koordinierungsstellen sollen in besonderer Weise dazu beitragen, Arbeitsmarktprobleme von Frauen, Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern sowie Beschäftigten in der Elternzeit abzubauen. Gleichzeitig sollen die Koordinierungsstellen den Betrieben in der jeweiligen Region Wege aufzeigen, familienfreundliche Arbeitsbedingungen umzusetzen, um qualifizierte Arbeitskräfte in der Region zu halten und wichtiges Innovationspotenzial nicht zu verlieren. Die Koordinierungsstellen sollen ein Bindeglied zwischen der regionalen Wirtschaft, dem Arbeitsmarkt und den in ihrem Einzugsgebiet lebenden Frauen sein.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

— Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),

— Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),

— Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — im Folgenden: RWB —“).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Arbeit der Koordinierungsstellen werden Maßnahmen gefördert, die dem beruflichen (Wieder-)Einstieg von Frauen, Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrern sowie Beschäftigten in der Elternzeit dienen. Das Angebot der Koordinierungsstelle besteht nur für Personen mit Wohnsitz in Niedersachsen. Erwerbslose Teilnehmende müssen ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Zielgebietes (RWB oder Konvergenz) haben, dem die Koordinierungsstelle zugeordnet ist. Bei Maßnahmen für Beschäftigte muss die Betriebsstätte der Teilnehmenden innerhalb des Zielgebietes (RWB oder Konvergenz) liegen.

Die Aufgaben einer Koordinierungsstelle sind:

- 2.1 Beratung von Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrern und Beschäftigten in Elternzeit beim beruflichen Wiedereinstieg durch aktuelle Informationen zur regionalen Arbeitsmarktsituation, zu Möglichkeiten finanzieller Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung sowie Mithilfe bei Neuorientierung und Entscheidungsfindung.
- 2.2 Initiierung von Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durch eine gezielte Vermittlung zwischen Frauen, Betrieben, örtlicher Arbeitsverwaltung und Weiterbildungsträgern zugunsten einer besseren Abstimmung des Weiterbildungsangebots und -bedarfs in der Region; Beratung bei der Konzeption von Weiterbildungsmaßnahmen zur Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituation von Frauen mit Kindern.
- 2.3 Aufbau bzw. Pflege eines Verbundes vorrangig aus kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU) und seine Geschäftsstellenarbeit. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung. Ziel des Zusammenschlusses ist es, qualifiziertes Personal durch gezielte Maßnahmen an die Betriebe zu binden. Dazu gehört beispielsweise die Einbindung von Beschäftigten in Elternzeit durch Weiterbildungsangebote sowie Urlaubs- und Krankheitsvertretungen. Die Verbundbetriebe sollen bei der Personalentwicklung, insbesondere bei der Entwicklung familienorientierter Arbeitsbedingungen, unterstützt werden. Die Betriebsstätte der Unternehmens muss innerhalb des Zielgebietes (RWB oder Konvergenz) liegen, welchem die Koordinierungsstelle zugeordnet ist.
- 2.4 Aufbau und Pflege von Netzwerken zur Förderung des Zuwendungszwecks; projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- 2.5 Im Konvergenzgebiet kann eine KoordinierungsstellePlus gefördert werden. Die KoordinierungsstellePlus hat über ihre Kernaufgaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4 hinaus

weitere am spezifischen Bedarf der Unternehmen und der Frauen in der Region orientierte Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen oder vorhandene Maßnahmen zu vertiefen. Diese Maßnahmen können sich auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beziehen (z. B. die Bedarfserhebung, Entwicklung und Umsetzung passgenauer Dienstleistungen für Beschäftigte und Unternehmen) oder besondere Initiativen zur Verbesserung der Frauenerwerbstätigkeit beinhalten (z. B. Kampagnen zur Berufswahl für junge Frauen, Frauen in Führungspositionen, Existenzgründungsberatung).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein, die Erfahrung im Bereich der beruflichen Bildung haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.1.1 die fachliche Eignung des Antragstellers.

Der Träger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle bieten, insbesondere fachlich geeignetes Personal bereitstellen.

Für die Leitungsposition einer Koordinierungsstelle ist mindestens ein Fachhochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation erforderlich.

4.1.2 Kooperationen mit regionalen Unternehmen, insbesondere KMU und sonstigen Kooperationspartnern.

4.1.3 Angaben zu den regionalen Strukturen und deren Auswirkungen auf die im Einzugsgebiet lebenden Frauen sowie auf regionale Betriebe und zu den zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen.

4.1.4 ein integriertes Gesamtkonzept.

4.1.5 die Berücksichtigung des demografischen Wandels.

4.1.6 die Nachhaltigkeit des Projekts.

4.1.7 der Beitrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer/die Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem separaten Erl. des MS.

4.2 Bei erstmaliger Antragstellung zur Errichtung einer Koordinierungsstelle und erstmaliger Erweiterung zur KoordinierungsstellePlus muss sich der Träger bei der Bewilligungsstelle beraten lassen.

4.3 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien oder Rechtsgrundlagen nicht erfolgt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Ausgaben pro Koordinierungsstelle sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 155 000 EUR förderfähig, bei einer KoordinierungsstellePlus bis zu 200 000 EUR.

5.3 Die aus Mitteln des EFRE gewährte Zuwendung darf im Konvergenzgebiet maximal 75 v. H., im Zielgebiet RWB maximal 50 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Eine Kombination mit EU-Mitteln aus anderen Programmen ist unzulässig.

Alle Träger der Koordinierungsstellen haben einen Eigenanteil von mindestens 25 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben einzubringen.

5.4 Bei einer KoordinierungsstellePlus reduziert sich der Eigenanteil des Trägers für die Ausgaben für die zusätzlichen Maßnahmen nach Nummer 2.5 auf 10 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben.

5.5 Die Förderung erstreckt sich auf:

5.5.1 Personalausgaben für eine Projektleitung und eine Verwaltungskraft,

5.5.2 Sachausgaben einschließlich Abschreibungen und Gemeinkosten für die Einrichtung und den Betrieb der Koordinierungsstelle,

5.5.3 Maßnahmen zur Orientierung und Qualifizierung der Zielgruppe durch Weiterbildungsträger.

5.5.4 Im Konvergenzgebiet können darüber hinaus Personalausgaben für eine halbe Stelle sowie Sachausgaben wie unter 5.5.2 für eine KoordinierungsstellePlus (Nummer 2.5) gefördert werden.

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben ist anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen die entsprechende EntgeltGr. des TV-L zugrunde zu legen. Die Ausgaben für die Projektleitung und für zusätzliches Personal einer KoordinierungsstellePlus (Nummer 2.5) sind höchstens bis EntgeltGr. E 13Ü, für die Verwaltungskraft bis E 8 zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 In der Bezeichnung der Einrichtung ist der Begriff „Koordinierungsstelle“ zu führen.

6.2 In allen Veröffentlichungen ist an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung mit finanziellen Mitteln des EFRE und – soweit zutreffend – des Landes gefördert wird.

6.3 Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.4 Der Zuwendungsempfänger wird gemäß Artikel 7 Abs. 2 d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk sowie die ANBest-P/Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen sind. VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover. Antragsformulare werden durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.3 Anträge für Koordinierungsstellen sind zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

7.4 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EFRE-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1401

**Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Koordinierungsstellen
Frauen und Wirtschaft**

Erl. d. MS v. 31. 10. 2007 — 204-38142 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 31. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1401)
— VORIS 82300 —

Bei der Bewertung der Anträge nach Nummer 4.1 des Bezugs-
erlasses ist wie folgt zu verfahren:

**Gewichtung der Qualitätskriterien nach Nummer 4.1
(Scoring-Modell)**

Nr.	Kriterium	Punkte
1.	Eignung des Antragstellers Dazu gehören insbesondere: — geeignetes Personal — Erfahrung in der Durchführung ähnlicher Projekte — Zuverlässigkeit in bisherigen Maßnahmen	30
2.	Kooperationen Dazu gehören insbesondere: — gute Kontakte zu (potenziellen) Kooperationspartnern — Unternehmensakquise — bei bereits vorhandenen KoStellen: Bewertung der Arbeit für den Unternehmensverbund	30
3.	Regionale Strukturen Dazu gehören insbesondere: — frauenspezifische Auswertung des regionalen Arbeitsmarktes — Darstellung des daraus resultierenden Qualifizierungs- und Beratungsbedarfs — arbeitsmarktpolitische Ausrichtung	30
4.	Integriertes Gesamtkonzept Dazu gehören insbesondere: — Inhalt — Innovationsgehalt — Qualität des Finanzierungsplans	30 + 20 (KoPlus)
5.	Querschnittsziel Demografischer Wandel Dazu gehören zum Beispiel: — Beitrag zur Sicherung des künftigen Fachkräftemangels — Aktivierung der Begabungsreserven — ältere Arbeitnehmerinnen als Zielgruppe	10
6.	Querschnittsziel Nachhaltigkeit Dazu gehören zum Beispiel: — Veränderung von Strukturen in Unternehmen — Dokumentation und Verbreitung von Erfahrungen und Ergebnissen	20

Nr.	Kriterium	Punkte
7.	Querschnittsziele Chancengleichheit/ Nichtdiskriminierung Beitrag zum Prinzip des Gender Mainstreaming und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie Dazu gehören zum Beispiel: — Verbesserung von Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen — Netzwerkbildung — Qualifizierung in Zukunftsberufen — Kinderbetreuungsangebote — Einführung familienorientierter Maßnahmen in Verbundbetrieben Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, insbesondere: Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs für Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit)	30
	Insgesamt maximal	180 bzw. 200 (KoPlus)

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Das Projekt muss bei allen Kriterien jeweils mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten. Insgesamt müssen mehr als 135 bzw. 150 Punkte (KoordinierungsstellePlus) erreicht werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1403

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Integration von Frauen
in den Arbeitsmarkt (FIFA)**

Erl. d. MS v. 31. 10. 2007 — 204-43041 —

— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Maßnahmen zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, zur Verbesserung der Erwerbstätigkeit von beschäftigten Frauen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3)
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (Abl. EU Nr. L 210 S. 12) sowie

- Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (Abl. EG Nr. L 10 S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. 12. 2006 (Abl. EU Nr. L 368 S. 85).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — im Folgenden: RWB—“).

1.4. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderschwerpunkt „Qualifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für Beschäftigte und Unternehmen“.

Gefördert werden folgende Maßnahmen für beschäftigte Frauen:

- 2.1.1 berufs- und branchenspezifische Weiterbildung,
- 2.1.2 Projekte zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen, an Unternehmensgründungen und Unternehmensnachfolge,
- 2.1.3 innovative Projekte zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben (im Zielgebiet RWB nur Modellprojekte),
- 2.1.4 berufliche Qualifizierungsprojekte mit transnationalem Bezug.

2.2 Förderschwerpunkt „Verbesserung der beruflichen und sozialen Eingliederung“.

Gefördert werden folgende Maßnahmen für erwerbslose Frauen:

- 2.2.1 Maßnahmen zur Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit für Frauen, die besondere Schwierigkeiten haben, im Erwerbsleben Fuß zu fassen, insbesondere Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrerinnen, Alleinerziehende, ältere Frauen, Aussiedlerinnen, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen,
- 2.2.2 Maßnahmen zur Beratung und Qualifizierung von Existenzgründerinnen, einschließlich der Vernetzung und des begleitenden Coachings,
- 2.2.3 Modellprojekte zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für Frauen oder zur Aufwertung von traditionellen Tätigkeitsbereichen von Frauen, z. B. im Bereich personen- und haushaltsnaher Dienstleistungen.
- 2.2.4 Qualifizierungsprojekte mit transnationalem Bezug nur im Konvergenzgebiet.

2.3 Das zuständige Ministerium kann im Rahmen dieser Richtlinie zu bestimmten Antragsstichtagen (vgl. Nummer 7.3) Prioritäten hinsichtlich der Zielgruppe oder des Berufsfeldes benennen, für die verstärkt Mittel eingesetzt werden. Eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Stichtag.

2.4 In besonders begründeten Ausnahmefällen können nach Nummer 2.1 auch einzelne erwerbslose Frauen, nach Nummer 2.2 auch einzelne beschäftigte Frauen gefördert werden, soweit es der Zielsetzung der Maßnahme dient.

2.5 Ausnahmsweise können nach Nummer 2.1.3 auch Männer gefördert werden, soweit es der Zielsetzung dient und vom Antragsteller besonders begründet wird. Ausnahmsweise können Männer nach Nummer 2.2.1 gefördert werden, wenn sie Berufsrückkehrer sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR), die Erfahrung im Bereich der beruflichen Bildung haben. Eine Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

4.1.1 Bei einer im Rahmen des Projekts geplanten Zusammenarbeit mit Betrieben soll bei der Antragstellung die Kooperationsbereitschaft der Unternehmen durch entsprechende Absichtserklärungen belegt werden.

4.1.2 Eine Teilnahme von Betriebsinhaberinnen von Klein- und Kleinstunternehmen (unter 50 Beschäftigte) an den Projekten ist zulässig.

4.1.3 Die Maßnahmen sollen sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU) richten. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 gelten folgende Voraussetzungen:

4.2.1 Jede Qualifizierungsmaßnahme soll mit einer individuellen Bestandsaufnahme (Profiling) und der Entwicklung eines individuellen Berufs- bzw. Ausbildungsplans beginnen (einschließlich konkreter Planung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

4.2.2 Teilnehmerinnen mit fehlenden oder unzureichenden Deutschkenntnissen sind zu Beginn und begleitend im Deutschen zu unterrichten.

4.2.3 Abschlussbezogene Maßnahmen mit Zertifikaten sind anzustreben.

4.2.4 Der Träger muss die Teilnehmerinnen bei Bedarf bei der Organisation der Kinderbetreuung unterstützen.

4.2.5 Eine sozialpädagogische Begleitung kann während und bei Bedarf bis zu einem Jahr nach Abschluss der Maßnahme durchgeführt werden.

4.3 Soweit eine Maßnahme Modellcharakter hat, soll sie durch eine unterstützende wissenschaftliche Untersuchung begleitet und auf ihren Erfolg hin überprüft werden. Die Förderung umfasst in diesem Fall auch die wissenschaftliche Begleitung. Sofern für Maßnahmen nach dieser Richtlinie konkrete wissenschaftliche Voruntersuchungen erforderlich sind, können im Einzelfall auch Studien gefördert werden, die der Vorbereitung einer Maßnahme dienen.

4.4 Bei Beantragung eines Modellprojekts muss sich der Träger bei der Bewilligungsstelle beraten lassen. Auch bei erstmaliger Antragstellung nach der FIFA- Richtlinie muss ein Beratungsgespräch stattfinden. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

4.5 Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- 4.5.1 die Eignung des Antragsstellers,
- 4.5.2 die Ausrichtung des Projekts an den zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- 4.5.3 ein integriertes Gesamtkonzept,
- 4.5.4 die Berücksichtigung des demografischen Wandels,
- 4.5.5 die Nachhaltigkeit des Projekts,
- 4.5.6 der Beitrag des Projekts zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung,
- 4.5.7 Detailangaben der Finanzierung.

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem separaten Erl. des MS.

4.6 Eine Maßnahme kann nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie und nach anderen Programmen der beruflichen Qualifizierung des Landes Niedersachsen gefördert werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 4.6.1 Qualifizierungsmaßnahmen zugunsten von Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau,
- 4.6.2 Maßnahmen, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme oder eine Förderung aus anderen Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF), für den in Nummer 1 genannten Verwendungszweck erfolgt,
- 4.6.3 Maßnahmen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und für Beschäftigte von Einrichtungen des öffentlichen Rechts.
- 4.7 Die Maßnahmen werden in den jeweiligen Zielgebieten nach Nummer 1.3 durchgeführt. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, sofern dies EU-rechtlich zulässig ist.

Bei Maßnahmen für Beschäftigte nach Nummer 2.1 gilt das Betriebsstättenprinzip. Danach muss die Betriebsstätte, für welche die Förderung beantragt wird oder in welcher die geförderte Beschäftigte ihren Arbeitsplatz hat, innerhalb des Zielgebietes (RWB oder Konvergenz) liegen.

Bei Maßnahmen für Erwerbslose nach Nummer 2.2 müssen die Teilnehmerinnen ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Zielgebietes (RWB oder Konvergenz) haben.

4.8 Die Laufzeit eines Projekts nach dieser Richtlinie ist in der Regel auf 18 Monate beschränkt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Der ESF-Anteil darf im Zielgebiet RWB maximal 50 v. H. und im Konvergenzgebiet maximal 75 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.3 Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für ein Projekt ist durch die in der EU-Freistellungsverordnung genannten Beihilfe-Intensitäten begrenzt. Diese sind in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 festgelegt. Abweichend von Nummer 5.2 dürfen daher die öffentlichen Zuwendungen (staatliche Ko-Finanzierung) für Beschäftigtenprojekte nach Nummer 2.1

- in KMU 70 v. H.,
- in Großunternehmen 50 v. H.

nicht überschreiten.

5.4 Zuwendungsfähig sind

- 5.4.1 Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- 5.4.2 Ausgaben für Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden,
- 5.4.3 Ausgaben für Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände,
- 5.4.4 Personal- und Sachkosten für die Projektverwaltung (indirekte Ausgaben).

5.5 Folgende Bemessungsgrenzen sind zugrunde zu legen:

- 5.5.1 Bei Maßnahmen der Qualifizierung von erwerbslosen Frauen:
7 EUR pro Teilnehmerin und Stunde (ohne Unterhaltskosten) und maximal 1 920 Stunden pro Jahr. Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Zeitstunden, die die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und die Urlaubszeiten im Rahmen der Lohnfortzahlung einschließen.

5.5.2 Bei Maßnahmen der Qualifizierung von beschäftigten Frauen:

15 EUR pro Teilnehmerin und Stunde (ohne Freistellungskosten) und maximal 1 920 Stunden pro Jahr.

5.5.3 Bei Maßnahmen der Beratung:

Maximal 500 EUR pro Tag und Person.

5.5.4 Bei wissenschaftlichen Begleituntersuchungen und Studien (Nummer 4.3):

Maximal 8 000 EUR pro Leistungsmonat.

Bei Projekten, die mehrere verschiedene Leistungsbereiche nach dieser Nummer umfassen, sind diese getrennt auszuweisen.

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen eine Erhöhung der Bemessungsgrenze zulassen.

5.6 Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmerinnen sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 130 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen. Bei Maßnahmen für Beschäftigte darf der monatliche Höchstbetrag 65 EUR nicht übersteigen. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit den Teilnehmerinnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

5.7 Während der Qualifizierung der Beschäftigten gezahlte Löhne und Gehälter (Freistellungskosten) sind als private Ko-Finanzierung einsetzbar. Die Freistellungskosten dürfen den in Artikel 4 Nr. 7 Buchst. f der Verordnung (EG) 68/2001 genannten Anteil nicht überschreiten. Darüber hinaus gehende Freistellungskosten sind als nicht zuwendungsfähige Ausgaben anzusehen. Sofern Betriebsinhaberinnen an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungskosten nicht zulässig. Die private Ko-Finanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

Über die Freistellungskosten hinaus soll der finanzielle Eigenbeitrag der Unternehmen mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Der Eigenbeitrag der Unternehmen kann auch durch Kammern oder Verbände geleistet werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zu zulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.2 Die Zuwendungsempfänger werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben sind. VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover. Antragsvordrucke werden durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.3 Anträge können jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gestellt werden.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils für das laufende Quartal zum 1. Februar, zum 1. Mai, zum 1. August und zum 1. November eines Jahres aufgrund von Zahlungsan-

forderungen nach Vordruck. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des ESF-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen. Für den Fall, dass der Verwendungsnachweis in Form eines einfachen Verwendungsnachweises geführt wird, muss der Zwischen- bzw. Endverwendungsnachweis um eine Belegliste ergänzt werden, in der alle Ausgaben und Einnahmen eines Projektes erfasst sind. Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBestP Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung eines zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabebelegposition (z. B. Personal-, Sach-, Reisekosten usw.) zu überprüfen, mindestens jedoch 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabebelegpositionen sicherzustellen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1403

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)

Erl. d. MS v. 31. 10. 2007 — 204-43041 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 31. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1403)
— VORIS 82300 —

Bei der Bewertung der Anträge nach Nummer 4.1 des Bezugs-
erlasses ist wie folgt zu verfahren:

Gewichtung der Qualitätskriterien nach Nummer 4.5 (Scoring-Modell)

Nr. Kriterium	Punkte
1. Eignung des Antragstellers	25
Dazu gehören insbesondere:	
— Erfahrung in der Durchführung ähnlicher Projekte	
— Zuverlässigkeit in bisherigen Maßnahmen	
— geeignetes Schulungspersonal	
— gute Kontakte zu Kooperationspartnern (z. B. Betrieben)	

Nr. Kriterium	Punkte
2. Ausrichtung des Projekts an den zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen	40
Dazu gehören insbesondere:	
— Analyse des regionalen Arbeitsmarktes	
— Betriebspraktika	
— Stellungnahme der Agentur für Arbeit bzw. der Kommune	
3. Integriertes Gesamtkonzept	50
Dazu gehören insbesondere:	
— Ziele	
— Kongruenz von Zielen/Zielgruppen/Bildungskonzeption	
— Inhalte, Ablaufplan, Methoden	
— Auswahl der Teilnehmerinnen	
— Zertifikate (träger eigene, allgemein anerkannte)	
— Verzahnung von Theorie und Praxis	
— Innovationsgehalt	
4. Querschnittsziel Demografischer Wandel	10
Dazu gehören zum Beispiel:	
— Beitrag zur Sicherung des künftigen Fachkräftemangels	
— ältere Arbeitnehmerinnen als Zielgruppe	
— Aktivierung der Begabungsreserven	
5. Querschnittsziel Nachhaltigkeit	20
Dazu gehören zum Beispiel:	
— soziale Stabilisierung und Integration in den Arbeitsmarkt (z. B. Nachbetreuung)	
— Veränderung von Strukturen (z. B. in Unternehmen durch Einbeziehung von Führungskräften, Personalverantwortlichen)	
— Dokumentation und Verbreitung von Erfahrungen und Ergebnissen	
6. Querschnittsziele Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung	30
Beitrag zum Prinzip des Gender Mainstreaming und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie	
Dazu gehören zum Beispiel:	
— Eröffnen von Aufstiegsmöglichkeiten	
— Netzwerkbildung	
— Qualifizierung in Zukunftsberufen	
— Kinderbetreuungsangebote	
— Arbeitszeitmodelle	
Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, insbesondere: Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs für Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit)	
7. Finanzierung	25
Dazu gehören insbesondere:	
— Kostenstruktur	
— Transparenz	
— Effizienz des Mitteleinsatzes	
Insgesamt maximal	200

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte vom einzelnen Projekt erfüllt sein.

Das Projekt muss bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten. Insgesamt müssen mehr als 150 Punkte erreicht werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1406

**Bauaufsicht; im Land Niedersachsen
anerkannte Prüfengeure für Baustatik**

Bek. d. MS v. 1. 11. 2007 — 503.2-24 202/7-3.1 —

Bezug: RdErl. v. 10. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 439)

1. In dem als **Anlage** abgedruckten Verzeichnis werden die im Land Niedersachsen anerkannten Prüfengeure für Baustatik bekannt gegeben.

2. Der Bezugserslass wird aufgehoben.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1407

Anlage

Im Land Niedersachsen anerkannte Prüfengeure für Baustatik

Name	Anschrift Telefon/Telefax	Fach- richtung ¹⁾	Geltungs- dauer
Böckler, Hans Dipl.-Ing.	30539 Hannover Expo Plaza 10 Tel. 0511 98494-0 Fax 0511 98494-20	M	23. 4. 2018
Duensing, Jörg Dipl.-Ing.	30625 Hannover Karl-Wiechert-Allee 1 B Tel. 0511 3407-135 Fax 0511 3407-199	M	7. 4. 2029
Ehlers, Konrad Dr.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 91184-0 Fax 0541 91184-29	M	23. 2. 2010
Gerber, Christian Dipl.-Ing.	38122 Braunschweig Frankfurter Straße 4 Tel. 0531 27326-0 Fax 0531 27326-50	M	30. 4. 2016
Griebenow, Günter Dr.-Ing.	38104 Braunschweig Am Hirtenberg 1 Tel. 0531 313978-0 Fax 0531 313978-78	M	14. 7. 2009
Hinkes, F.-J. Dr.-Ing.	30159 Hannover Lange Laube 19 Tel. 0511 123566-60 Fax 0511 123566-80	H	5. 3. 2016
Hosser, Dietmar Dr.-Ing.	38108 Braunschweig Kuckucksweg 3 Tel. 0531 353398 Fax 0531 40233	S M	17. 10. 2011
Jacobsen, J.-J. Dipl.-Ing.	30161 Hannover Roscherstraße 5 Tel. 0511 342331 Fax 0511 3341311	M	6. 11. 2014
Kammeyer, Hans-Ulrich Dipl.-Ing.	30161 Hannover Roscherstraße 5 Tel. 0511 778433 Fax 0511 736496	M	25. 12. 2014
Kelemen, Peter Dipl.-Ing.	38239 Salzgitter Quellenstraße 2 Tel. 05300 9016-70 Fax 05300 9016-73	S M	19. 11. 2009
Kessel, Martin H. Dr.-Ing.	31137 Hildesheim Lavesstraße 4 Tel. 05121 919940 Fax 05121 919949	H	7. 5. 2014
Klee, Klaus-Dieter Dr.-Ing.	30880 Latzen Münchener Straße 18 Tel. 0511 851811 Fax 0511 855846	S	21. 8. 2019
Kreutzfeldt, Peter Dipl.-Ing.	30169 Hannover Gerberstraße 4 Tel. 0511 1319169 Fax 0511 1318337	S	14. 3. 2013

¹⁾ S = Stahlbau, M = Massivbau, H = Holzbau.

Name	Anschrift Telefon/Telefax	Fach- richtung ¹⁾	Geltungs- dauer
Kruse, Hans Prof. Dr.-Ing.	26122 Oldenburg Osterstraße 10 Tel. 0441 92178-41 Fax 0441 92178-78	M	18. 6. 2020
Lauterbach, Hans-Dieter Dr.-Ing.	30916 Isernhagen Ernst-Grote-Straße 23 Tel. 0511 6139191 Fax 0511 6139192	M	16. 7. 2010
Lyszio, Hansjörk Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Geysstraße 13 Tel. 0531 23880-0 Fax 0531 23880-10	M	27. 12. 2017
Meyer, Ralf Dr.-Ing.	31137 Hildesheim Hornemannstraße 12/13 Tel. 05121 206-7130 Fax 05121 206-7171	M	13. 12. 2026
Mielke, Friedrich Dipl.-Ing.	27283 Verden Große Fischerstraße 15 Tel. 04231 92690 Fax 04231 92691-0	M	15. 9. 2009
Nolting, Reiner Dipl.-Ing.	30539 Hannover Expo Plaza 10 Tel. 0511 98494-0 Fax 0511 96494-20	M	28. 4. 2010
Oltmanns, Hans-Georg Dipl.-Ing.	26382 Wilhelmshaven Ahrstraße 26 Tel. 04421 75595-0 Fax 04421 75595-19	M	19. 11. 2016
Pasternak, Hartmut Prof. Dr.-Ing.	38116 Braunschweig Haberweg 8 Tel. 0531 2512997 Fax 0531 2512907	S	23. 5. 2022
Peil, Udo Prof. Dr.-Ing.	38239 Salzgitter Lange Hecke 3 Tel. 05361 2759303 Fax 05361 2759304	S	20. 4. 2012
Puller, Frank Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Pockelsstraße 7 Tel. 0531 23832-0 Fax 0531 23832-49	M	26. 2. 2017
Ringkamp, Manfred Prof. Dr.-Ing.	30655 Hannover Gehägestraße 20 D Tel. 0511 90956-0 Fax 0511 90956-11	M	14. 2. 2013
Rüter, Manfred Dr.-Ing.	21339 Lüneburg Bei der Pferdehütte 16 Tel. 04131 7484-0 Fax 04131 7484-30	M	6. 5. 2012
Schipper, Manfred Dipl.-Ing.	26122 Oldenburg Osterstraße 10 Tel. 0441 92178-14 Fax 0441 92178-78	M	9. 4. 2018
Schülke, Dieter Dipl.-Ing.	30163 Hannover Rümkorffstraße 8 Tel. 0511 656696-10 Fax 0511 656696-20	M	22. 11. 2015
Sellmann, Klaus Dipl.-Ing.	30823 Garbsen An der Feuerwache 3—5 Tel. 05137 121944 Fax 05137 121955	M	16. 8. 2032
Speich, Martin Prof. Dr.-Ing.	30159 Hannover Lange Laube 19 Tel. 0511 123566-60 Fax 0511 123566-80	H	18. 1. 2020
Stüven, Herbert Dipl.-Ing.	30159 Hannover Gruppenstraße 2 Tel. 0511 368499-0 Fax 0511 368499-12	S M	7. 9. 2021
Thor, Robert Dipl.-Ing.	49393 Lohne Neuer Markt 1 Tel. 04442 9238-0 Fax 04442 9238-10	S M	19. 3. 2008

Name	Anschrift Telefon/Telefax	Fach- richtung ¹⁾	Geltungs- dauer	Name	Anschrift Telefon/Telefax	Fach- richtung ¹⁾	Geltungs- dauer
Völkel, Wolfgang Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Nordstraße 23 Tel. 0531 3901-0 Fax 0531 3901-110	M	13. 7. 2009	Wienecke, Wolfgang Dipl.-Ing.	38102 Braunschweig Wolfenbütteler Straße 31 B Tel. 0531 24258-0 Fax 0531 2425858	S	22. 4. 2023
Wallner, Andreas Dipl.-Ing.	31137 Hildesheim Lilly-Reich-Straße 1 Tel. 05121 288020 Fax 05121 2880222	M	19. 6. 2020	Winselmann, Dieter Dr.-Ing.	38114 Braunschweig Varrentrappstraße 14 Tel. 0531 25616-12 Fax 0531 25616-19	M	31. 3. 2021

**Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen;
DIN 4420-1 „Arbeits- und Schutzgerüste
— Teil 1: Schutzgerüste —“**

Bek. d. MS v. 2. 11. 2007 — 503-24 012/0-1 —

— **VORIS 21072** —

Bezug: Bek. v. 11. 1. 1995 (Nds. MBl. S. 221)
— **VORIS 21072 02 00 30 113** —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 324), wird die Norm

DIN 4420-1 „Arbeits- und Schutzgerüste — Teil 1: Schutzgerüste —“, Ausgabe März 2004 (**Anlage**)

als Technische Baubestimmung bekannt gemacht.

2. Bei Anwendung der Norm ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkuppungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheides gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. 1. 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen*), Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

3. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

*) Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Böhningstraße 10, 13086 Berlin.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

4. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12), zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/190/EG der Kommission vom 1. 3. 2006 (ABl. EU Nr. L 66 S. 47), für diesen Zweck zugelassen worden sind.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

6. Die Verwendung des Satzbildes dieser Norm beruht auf dem Vertrag der Länder mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. und der Zustimmung des Beuth-Verlags. Eine Verwendung des Satzbildes durch andere ist nicht gestattet.

7. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

DIN 4420-1**DIN**

ICS 91.220

Mit DIN EN 12811-1:2004-03
Ersatz für
DIN 4420-1:1990-12

**Arbeits- und Schutzgerüste –
Teil 1: Schutzgerüste –
Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung**

Service and working scaffolds –
Part 1: Service scaffolds –
Performance requirements, general design, structural design

Échafaudages de travail et de service –
Partie 1: Échafaudages de service –
Exigences de performance, étude, construction

Gesamtumfang 16 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

DIN 4420-1:2004-03**Inhalt**

	Seite
Vorwort	2
Einleitung	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	4
4 Klassifizierung	5
5 Bezeichnung	6
6 Werkstoffe	6
7 Anforderungen an die bauliche Durchbildung	6
8 Anforderungen an die Bemessung	14
9 Aufbau- und Verwendungsanleitung	15
Literaturhinweise	16

Vorwort

Diese Norm wurde vom NABau Arbeitsausschuss 11.05.00 „Arbeits- und Schutzgerüste und Gerüstbauteile“ erarbeitet.

Da die Normen der Reihe DIN EN 12810 und DIN EN 12811 nur Arbeitsgerüste beschreiben, und keine Festlegungen für Schutzgerüste enthalten, wurde die Überarbeitung von DIN 4420-1:1990-12 zu einer so genannten „Restnorm“ erforderlich.

Diese Norm DIN 4420 enthält nur Festlegungen für Schutzgerüste.

Der Norm-Entwurf E DIN EN 12811:1997-06 wurde für die Endfassung in folgende drei Teile mit dem Haupttitel „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Arbeitsgerüste“ aufgeteilt:

- Teil 1: Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
- Teil 2: Informationen zu Werkstoffen (zurzeit Entwurf)
- Teil 3: Versuche zum Tragverhalten

Änderungen

Gegenüber DIN 4420-1:1990-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Norm wurde vollständig überarbeitet, dem Stand der Technik angepasst und enthält ausschließlich Festlegungen für Schutzgerüste.

Frühere Ausgaben

DIN 4420: 1952-01x

DIN 4420-1: 1975-07, 1980-03, 1990-12

Einleitung

Ein Schutzgerüst dient dazu, als Fang- oder Dachfanggerüst Personen gegen den tieferen Absturz zu sichern und als Schutzdach Personen, Maschinen, Geräte und anderes gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.

Arbeitsgerüste mit Bekleidung nach dieser Norm verhindern das Herabfallen von Gegenständen auf Personen, Maschinen, Geräte und anderes.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für eigenständige Schutzgerüste und für Schutzgerüste in Verbindung mit anderen Gerüstbauarten. Sie enthält allgemeine Regelungen und Leistungsanforderungen.

Schutzgerüste, die nicht allein auf Grund dieser Norm beurteilt werden können, gelten als Schutzgerüste neuer Bauart (siehe Landesbauordnungen), für die der Nachweis der Brauchbarkeit zu erbringen ist.

ANMERKUNG Der Nachweis erfolgt z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung; Auskunft hierüber erteilt das DIBt¹⁾.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikation nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN EN 338, *Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen; Deutsche Fassung EN 338:2003.*

DIN EN 1263-1, *Schutznetze (Auffangnetze) – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1263-1:2002.*

DIN EN 10016-2, *Walzdraht aus unlegiertem Stahl zum Ziehen und/oder Kaltwalzen – Teil 2: Besondere Anforderungen an Walzdraht für allgemeine Verwendung; Deutsche Fassung EN 10016-2:1994.*

DIN EN 10218-2, *Stahldraht und Drahterzeugnisse – Allgemeines – Teil 2: Drahtmaße und Toleranzen; Deutsche Fassung EN 10218-2:1996.*

DIN EN 10223-6, *Stahldraht und Drahterzeugnisse für Zäune – Teil 6: Stahldrahtgeflecht mit viereckigen Maschen; Deutsche Fassung EN 10223-6:1998.*

DIN EN 12810-1:2004, *Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen – Teil 1: Produktfestlegungen; Deutsche Fassung EN 12810-1:2003.*

DIN EN 12810-2:2004, *Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen – Teil 2: Besondere Bemessungsverfahren und Nachweise; Deutsche Fassung EN 12810-2:2003.*

DIN EN 12811-1, *Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Arbeitsgerüste – Teil 1: Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung; Deutsche Fassung EN 12811-1:2003.*

1) Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Kolonnenstr. 30 L, 10829 Berlin, Telefon (030) 787 30-0

DIN 4420-1:2004-03

E DIN EN 12811-2, *Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Arbeitsgerüste – Teil 2: Informationen zu Werkstoffen; Deutsche Fassung prEN 12811-2:2001.*

E DIN EN 13374, *Temporäre Seitenschutzbauteile – Produktfestlegungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung prEN 13374:1998.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die in DIN EN 12811-1 angegebenen und die folgenden Begriffe.

3.1

Schutzgerüst

temporäre Baukonstruktion veränderlicher Länge und Breite, die an der Verwendungsstelle aus Gerüstbauteilen zusammengesetzt, ihrer Bestimmung entsprechend verwendet und wieder auseinander genommen werden kann

ANMERKUNG Diese wird nach Bauarten, entsprechend ihrem Verwendungszweck, eingeteilt.

3.2

Arbeitsgerüst mit Bekleidung (AGB)

Arbeitsgerüst nach DIN EN 12811-1 und Bauteilgruppen nach 3.6 bis 3.10 entsprechend der Konfiguration nach Tabelle 4 mit Bekleidung, die das Herabfallen von Gegenständen auf Personen, Maschinen, Geräte und anderes verhindern

3.3

Fangerüst (FG)

Gerüst bestehend aus Bauteilgruppen nach 3.6 bis 3.10 entsprechend der Konfiguration nach Tabelle 4 und unterstützenden Bauteilen, die Personen gegen tieferen Absturz von bis zu 20° geneigten Flächen sichern

3.4

Dachfangerüst (DG)

Gerüst bestehend aus Bauteilgruppen nach 3.6 bis 3.10 entsprechend der Konfiguration nach Tabelle 4 und unterstützenden Bauteilen, die Personen gegen tieferen Absturz von über 20° geneigten Flächen sichern

3.5

Schutzdach (SD)

Gerüst bestehend aus Bauteilgruppen 3.6 bis 3.10 entsprechend der Konfiguration nach Tabelle 4 und unterstützenden Bauteilen, die Personen, Maschinen, Geräte und anderes vor herabfallenden Gegenständen sichern und die nicht planmäßig begangen oder belastet werden

3.6

Fanglage (FL)

Summe der Belagflächen in einer horizontalen Ebene, die geeignet ist, abstürzende Personen aufzufangen

3.7

Abdeckung (AD)

Summe der Belagflächen in einer horizontalen Ebene, die geeignet ist, herabfallende Gegenstände aufzufangen

3.8

Seitenschutz (SSZ)

Einrichtung zum Schutz gegen Absturz von Personen

3.9**Schutzwand (SWD)**

Einrichtung zur Sicherung von Personen gegen tieferen Absturz vom Fang- oder Dachfanggerüst

3.10**Bekleidung (BKG)**

Einrichtung zum Verhindern des Herabfallens von Gegenständen auf Personen, Maschinen, Geräte und anderes

3.11**Absturzkante**

Kanten von Bauwerken, Bauwerksteilen oder temporären Einbauten, über die Personen abstürzen oder Gegenstände herabfallen können

3.12**Absturzhöhe**

vertikaler Abstand zwischen Absturzkante und Fanglage

3.13**Fallhöhe**

vertikaler Abstand zwischen Absturzkante und Abdeckung

3.14**Auslegergerüst**

Gerüst mit längenorientierten Gerüstlagen, dessen Belagträger aus dem Bauwerk auskragen

3.15**Konsolgerüst**

Gerüst mit längenorientierten Gerüstlagen, dessen Belagträger auf am Bauwerk befestigten Konsolen liegen

4 Klassifizierung**4.1 Fanglagen (FL)**

Fanglagen in Schutzgerüsten sind in Abhängigkeit von der Absturzhöhe wie folgt klassifiziert:

- Klasse FL 1, bis zu einer Absturzhöhe von 2,00 m,
- Klasse FL 2, bis zu einer Absturzhöhe von 3,00 m.

Klasse FL 2 ist nur bei Konsol-, Ausleger- und Hängegerüsten zulässig.

4.2 Schutzwände (SWD)

Schutzwände in Schutzgerüsten sind in Abhängigkeit von ihrer Höhe wie folgt klassifiziert:

- Klasse SWD 1, Schutzwandhöhe 1,00 m bis 2,00 m,
- Klasse SWD 2, Schutzwandhöhe größer 2,00 m.

DIN 4420-1:2004-03

5 Bezeichnung

Die Bezeichnung eines Schutzgerüsts besteht aus Kurzzeichen für die Bauart, Bauteilgruppe und Klasse:

- Bauart nach 3.2 bis 3.5,
- Bauteilgruppe nach 3.6 bis 3.10,
- Klasse nach Abschnitt 4.

Bezeichnung eines Schutzgerüsts nach dieser Norm als Dachfanggerüst (DG) mit Fanglage (FL) der Klasse 1 und Schutzwand (SWD) der Klasse 1:

Schutzgerüst DIN 4420-1 – DG – FL1 – SWD 1

6 Werkstoffe

6.1 Metall

Metallische Werkstoffe müssen E DIN EN 12811-2 entsprechen.

6.2 Holz und Holzwerkstoffe

Holz und Holzwerkstoffe müssen E DIN EN 12811-2 entsprechen, wobei Vollholz mindestens von der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338 zu wählen ist.

ANMERKUNG Die Klasse C24 entspricht der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1.

6.3 Schutznetze

Werkstoffe von Schutznetzen müssen den Anforderungen nach DIN EN 1263-1 entsprechen.

ANMERKUNG Schutzgewebe, z. B. für Staubschutz, sind keine Schutznetze im Sinne von DIN EN 1263-1.

6.4 Bekleidungen

Werkstoffe von Planen oder Geweben als Bekleidungen müssen eine Reißfestigkeit von mindestens 500 HN/5 cm aufweisen und UV-stabilisiert sein.

7 Anforderungen an die bauliche Durchbildung

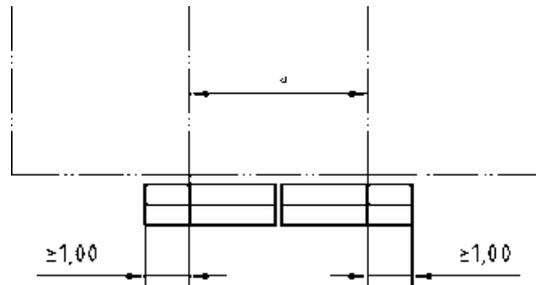
7.1 Allgemeines

Sind die unterstützenden Bauteile Bestandteil eines Arbeitsgerüsts, gelten die Regelungen nach den Normen der Reihe DIN EN 12810 bzw. der Reihe DIN EN 12811.

Alle Bauteile von Schutzgerüsten sind in ihrer Lage, insbesondere gegen Abheben durch Windlasten, zu sichern.

Schutzgerüste müssen den zu schützenden Bereich, bezogen auf die Absturzkante, seitlich um mindestens 1,00 m überragen, siehe Bild 1.

Maße in Meter

**Legende**

a zu schützender Arbeitsbereich

Bild 1 — Überstand Schutzgerüst**7.2 Bauarten****7.2.1 Fanggerüste**

Die Breite w der Fanglage muss mindestens der Klasse W 09 nach DIN EN 12811-1:2004 entsprechen.

Der horizontale Abstand b des Seitenschutzes von der Absturzkante muss in Abhängigkeit von der Absturzhöhe h nach Tabelle 1 und Bild 2 festgelegt werden.

Absturzhöhen sind bei Gerüsten nach den Normen der Reihe DIN EN 12810 bzw. der Reihe DIN EN 12811, auf 2,00 m und bei allen Ausleger- und Konsolgerüsten auf 3,00 m zu begrenzen.

Tabelle 1 — Abstand b

Absturzhöhe h m	Abstand b m min.
bis 2,00 m	0,90
von > 2,00 m bis 3,00 m	1,30

ANMERKUNG Können die Absturzhöhen nach Tabelle 1 nicht eingehalten werden, sind andere Absturzsicherungen auszuführen. Siehe Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C22) § 12 einschließlich zugehöriger Durchführungsanweisung.

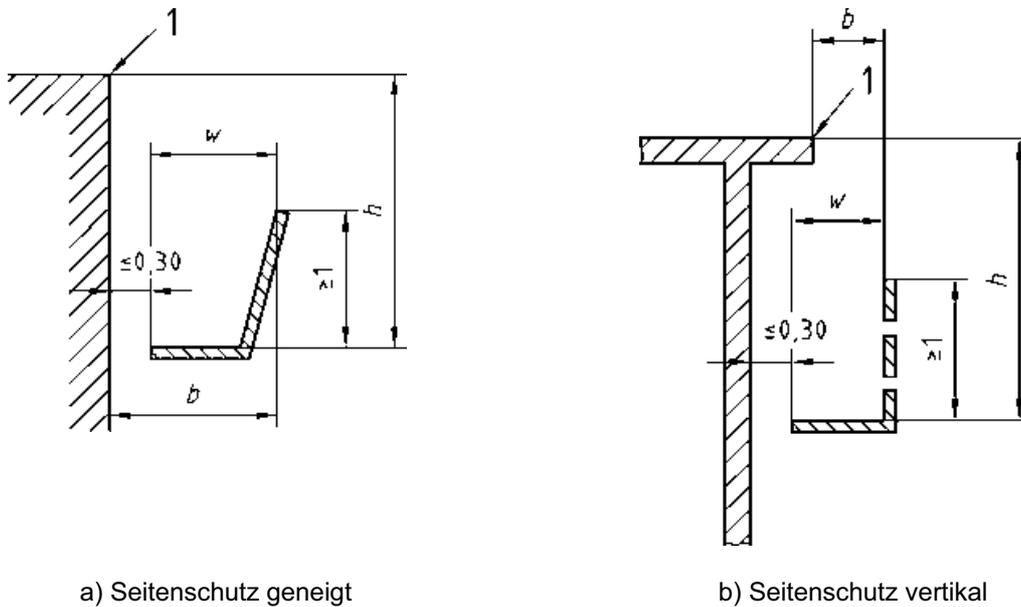
Der horizontale Abstand zwischen Fanglage und Bauwerk darf nicht größer als 0,30 m sein.

Der Seitenschutz für Fanggerüste darf um maximal 15° gegen die Vertikale geneigt sein (siehe Bild 2a)).

Bei einer Neigung von mehr als 15° ist eine Gerüstausbildung nach Bild 2a) mit geschlossener Schutzwand erforderlich. Die Schutzwand muss wie die Fanglage bemessen sein.

DIN 4420-1:2004-03

Maße in Meter

**Legende**

1 Absturzkante

Bild 2 — Maße bei Fanggerüsten**7.2.2 Dachfanggerüste**

Die Breite w der Fanglage muss mindestens der Klasse W 06 nach DIN EN 12811-1:2004 entsprechen (siehe Bild 3).

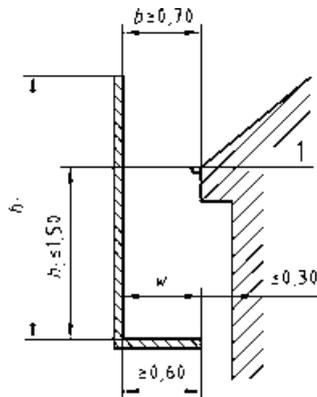
Die Fanglage des Dachfanggerüstes (siehe Bild 3) darf nicht tiefer als 1,50 m (h_0) unter der Absturzkante liegen. Der Abstand b der Schutzwand von der Absturzkante muss mindestens 0,70 m betragen.

Der Überstand der Schutzwand, bezogen auf die Absturzkante, muss der nachstehenden Bedingung genügen:

$$h_1 - h_0 \geq 1,50 - b \text{ (Maße in m).}$$

Die Höhe h_1 der Schutzwand muss jedoch mindestens 1,00 m betragen.

Maße in Meter

**Legende**

1 Traufe

Bild 3 — Bauliche Ausbildung der Dachfanggerüste**7.2.3 Arbeitsgerüste mit Bekleidung als Schutzgerüste****7.2.3.1 Allgemeines**

Die Bekleidung muss dicht an allen Ständern des Arbeitsgerüsts nach DIN EN 12811-1 befestigt sein. Sie darf – auch im Bereich ihrer Stöße – keine größeren Öffnungen als 4 cm^2 aufweisen, wobei ein Maß nicht mehr als $2,5 \text{ cm}$ betragen darf.

7.2.3.2 Schutzdächer an Arbeitsgerüsten

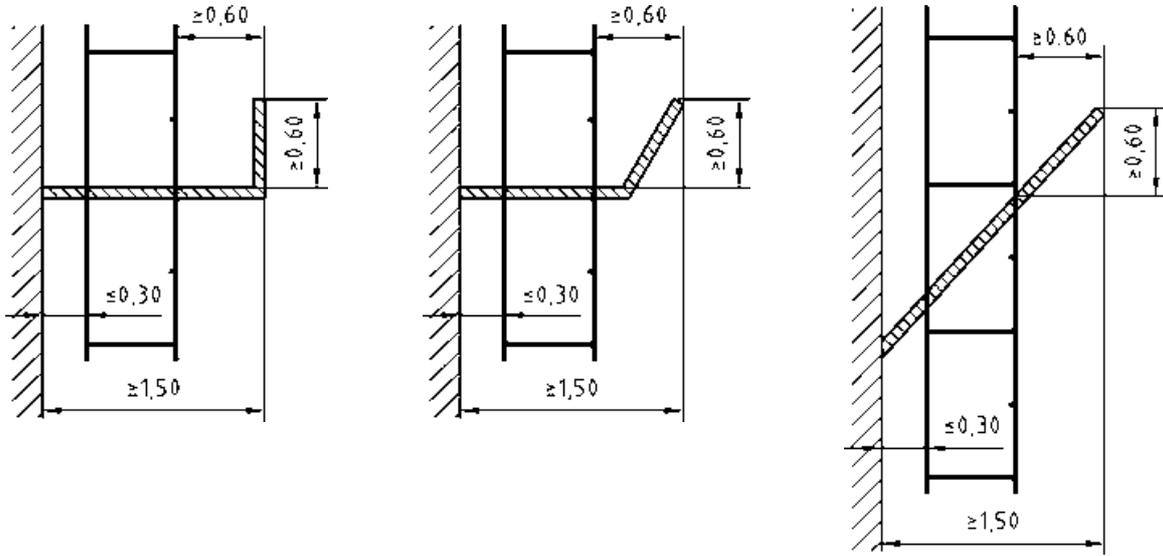
Die Breite der Abdeckung von Schutzdächern ist nach den örtlichen Erfordernissen zu wählen und muss horizontal gemessen mindestens $1,50 \text{ m}$ betragen (siehe Bilder 4, 5 und 6). Abweichend von 7.1 müssen Schutzdächer die Gerüstaußenkante allseitig um mindestens $0,60 \text{ m}$ überragen, wenn die Fallhöhe nicht mehr als 24 m beträgt (siehe Bilder 4, 5 und 6).

Schutzdächer müssen eine mindestens $0,60 \text{ m}$ hohe Bordwand haben (Beispiele siehe Bilder 4a), und 6). Bei geneigten Schutzdächern muss die Vorderkante mindestens $0,60 \text{ m}$ über dem Ansatzpunkt der Schrägen am Außenständer liegen (siehe Bild 4c)).

Bei Schutzdächern an Arbeitsgerüsten vor Bauwerken ist die Abdeckung bis zum Bauwerk auszulegen.

DIN 4420-1:2004-03

Maße in Meter



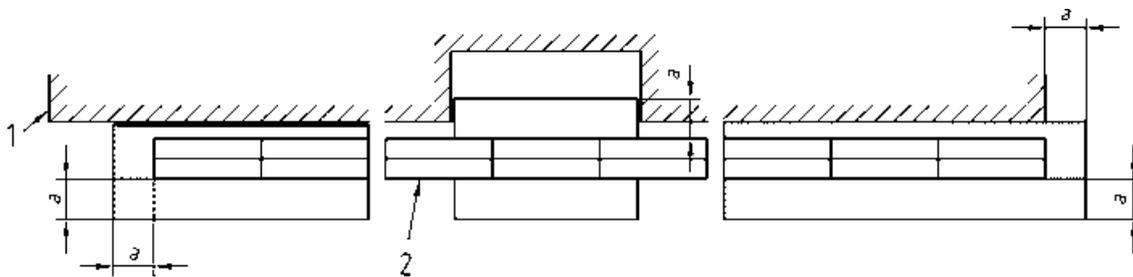
a) Schutzdach mit vertikaler Bordwand

b) Schutzdach mit geneigter Bordwand

c) geneigtes Schutzdach

Bild 4 — Bauliche Ausbildung der Schutzdächer

Maße in Meter



-  Schutzdach
-  Belagfläche

$a \geq 0,60 \text{ m}$

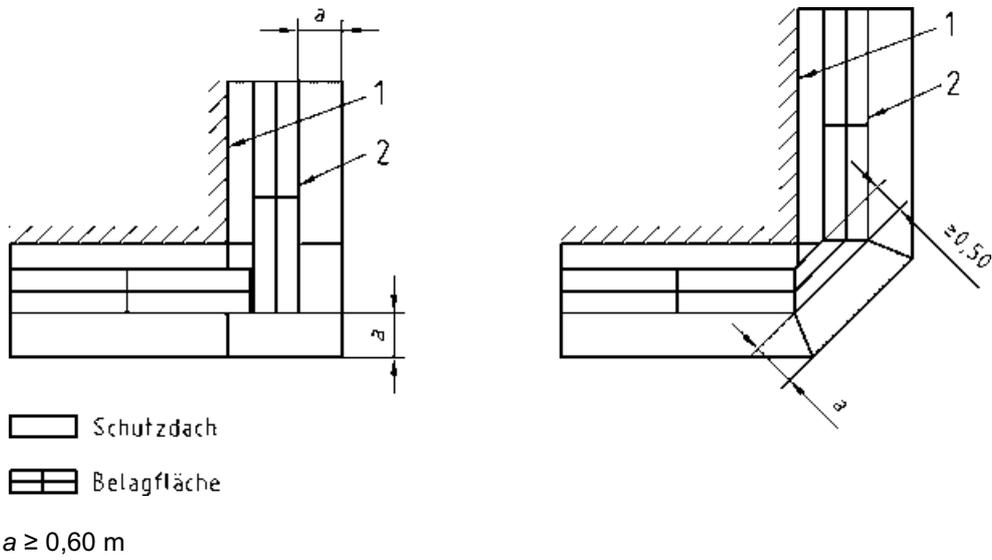
Legende

- 1 Außenkante Bauwerk
- 2 Außenkante Gerüst

a) Schutzdach an Gerüstlängsseiten und an Gebäuderücksprüngen

Bild 5 — Schutzdach

Maße in Meter



Legende

- 1 Außenkante Bauwerke
- 2 Außenkante Gerüst

b) Schutzdach an Gebäudeecken

Bild 5 — Schutzdach (fortgesetzt)

Maße in Meter

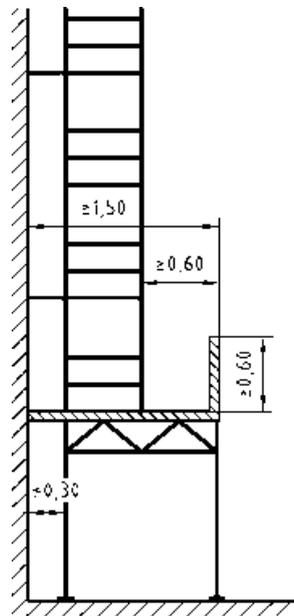


Bild 6 — Durchgangsrahmen mit Schutzdach

DIN 4420-1:2004-03**7.2.3.3 Sonstige Schutzdächer**

Sonstige Schutzdächer, wie z. B. an turmartigen Bauwerken oder Schutzdächer, die frei stehend errichtet werden, müssen hinsichtlich der Maße und Ausführungen gesondert untersucht werden.

ANMERKUNG Hinweise zu Maßen und Ausführungen sind z. B. in BGI 778 enthalten.

7.3 Bauteilgruppen**7.3.1 Fanglage****7.3.1.1 Fanglage der Klasse FL 1**

In der Fanglage der Klasse FL 1 müssen Beläge eingebaut werden, die bei Absturzhöhen bis 2,00 m den Anforderungen nach Abschnitt 8 entsprechen. Systemfreie Gerüstbeläge aus Holz nach Tabelle 2 genügen diesen Anforderungen.

7.3.1.2 Fanglage der Klasse FL 2

In die Fanglage der Klasse FL 2 müssen Beläge eingebaut werden, die bei Absturzhöhen bis 3,00 m den Anforderungen nach Abschnitt 8 entsprechen. Systemfreie Gerüstbeläge aus Holz nach Tabelle 2 genügen diesen Anforderungen.

Tabelle 2 — Größte zulässige Stützweite von Gerüstbrettern oder -bohlen aus Holz als Belageteile in Fanggerüsten

Bohlenbreite	Absturzhöhe	Größte zulässige Stützweite							
		m							
		für doppelt gelegte Bretter oder Bohlen mit einer Dicke von				für einfach gelegte Bretter oder Bohlen mit einer Dicke von			
cm	m	3,5 cm	4,0 cm	4,5 cm	5,0 cm	3,5 cm	4,0 cm	4,5 cm	5,0 cm
20	1,00	1,5	1,8	2,1	2,6	–	1,1	1,2	1,4
	1,50	1,3	1,6	1,9	2,2	–	1,0	1,1	1,3
	2,00	1,2	1,5	1,7	2,0	–	–	1,0	1,2
	2,50	1,2	1,4	1,6	1,8	–	–	1,0	1,1
	3,00	1,1	1,3	1,5	1,7	–	–	–	1,2
24	1,00	1,7	2,1	2,5	2,7	1,0	1,2	1,4	1,6
	1,50	1,5	1,8	2,2	2,5	–	1,1	1,2	1,4
	2,00	1,4	1,6	2,0	2,2	–	1,0	1,2	1,3
	2,50	1,3	1,5	1,9	2,1	–	1,0	1,1	1,2
	3,00	1,2	1,4	1,8	1,9	–	–	1,0	1,2
28	1,00	1,9	1,9	2,7	2,7	1,1	1,3	1,5	1,7
	1,50	1,7	2,0	2,5	2,7	1,0	1,2	1,4	1,6
	2,00	1,5	1,8	2,2	2,5	1,0	1,1	1,3	1,4
	2,50	1,4	1,7	2,0	2,3	–	1,0	1,2	1,4
	3,00	1,3	1,6	2,0	2,1	–	1,0	1,1	1,3

7.3.2 Abdeckung

Die Abdeckung muss aus dicht verlegten Gerüstbelägen bestehen, die mindestens der Lastklasse 2 nach DIN EN 12811-1 entsprechen.

Systemfreie Gerüstbeläge aus Holz nach Tabelle 3 genügen diesen Anforderungen.

Tabelle 3 — Zulässige Stützweiten in m für Gerüstbeläge aus Holz in Abdeckungen

Brett- oder Bohlenbreite cm	Zulässige Stützweiten m				
	Brett- oder Bohlendicke				
	3,0 cm	3,5 cm	4,0 cm	4,5 cm	5,0 cm
20	1,25	1,50	1,75	2,25	2,50
24 und 28	1,25	1,75	2,25	2,50	2,75

7.3.3 Seitenschutz

Der Seitenschutz muss DIN EN 12811-1 entsprechen.

7.3.4 Schutzwände

Schutzwände müssen an tragenden Bauteilen befestigt werden und E DIN EN 13374 entsprechen.

Die Füllung der Schutzwand darf aus einem

- Schutznetz mit höchstens 100 mm Maschenweite nach DIN EN 1263-1 bestehen oder
- Drahtgeflecht mit viereckigen Maschen mit Nenndrahtdurchmesser von mindestens 2,5 mm nach DIN EN 10223-6 bestehen. Der verwendete Draht muss in den Maßen DIN EN 10218-2 und im Werkstoff DIN EN 10016-2 entsprechen. Es dürfen nur Drähte mit niedrigem Kohlenstoffgehalt, z. B. C4D verwendet werden.

7.4 Konfigurationen

Die unterschiedlichen Bauarten von Schutzgerüsten müssen aus Konfigurationen von Bauteilgruppen nach Tabelle 4 bestehen.

DIN 4420-1:2004-03**Tabelle 4 — Zuordnung von Bauteilgruppen und Bauarten**

Bauarten	Bauteilgruppe						
	Fanglagen FL		Abdeckungen AD	Seitenschutz SSZ	Schutzwände SWD		Bekleidung BKG
	FL 1	FL 2		SSZ	SWD 1	SWD 2	BKG
Fanggerüst (FG)	xxx	–	–	xxx	–	–	–
	–	xxx	–	xxx	–	–	–
Dachfanggerüst (DG)	xxx	–	–	xxx	xxx	–	–
	xxx	–	–	xxx ^b	–	xxx	–
Arbeitsgerüst mit Bekleidung (AGB)	–	–	xxx ^a	xxx	–	–	xxx
Schutzdach (SD)	–	–	xxx	–	–	–	–
^a An Arbeitsgerüsten vor Bauwerken ist zusätzlich eine Abdeckung von der Bekleidung bis zum Bauwerk auszulegen. ^b Der Zwischenholm darf entfallen. xxx zutreffend							

8 Anforderungen an die Bemessung**8.1 Allgemeines**

Für die Bemessung von Schutzgerüsten gilt DIN EN 12811-1, so weit nachstehend nichts anderes festgelegt ist. Die Einwirkungen sind mindestens entsprechend der Lastklasse 2 zu berücksichtigen.

8.2 Schutzdächer

Für Bauteile mit einer Lasteinzugsfläche > 6 m² darf die flächenbezogene Nennlast auf eine Teilfläche von 6 m² in ungünstigster Anordnung begrenzt werden.

Abhängig von den örtlichen Erfordernissen und den möglichen Einwirkungen auf zu schützende Personen und Objekte können höhere Lasten als nach 8.1 erforderlich werden. Dabei sind gegebenenfalls auch dynamische Einflüsse und Schräglasten zu berücksichtigen. Sie sind im Einzelfall festzulegen.

Frei stehende Schutzdächer sind zusätzlich für eine horizontale Ersatzlast von 1,0 kN in ungünstigster Stellung zu bemessen.

8.3 Bauteilgruppen**8.3.1 Seitenschutz**

Der Seitenschutz muss nach DIN EN 12811-1 bemessen werden.

8.3.2 Schutzwände

Für Schutzwände ist zusätzlich zu 8.1 der Abrollversuch nach E DIN EN 13374 zu erbringen.

8.3.3 Fanglage

Für Fanglagen sind zusätzlich zu 8.1 – die Fallversuche nach DIN EN 12810-2 erforderlich. Für die Fanglagen der Klasse FL 2 ist abweichend von DIN EN 12810-2:2004, B.2.4 eine Fallhöhe von 3,50 m erforderlich.

8.3.4 Abdeckung

Abdeckungen sind nach 8.2 zu bemessen.

9 Aufbau- und Verwendungsanleitung

Für die verschiedenen Gerüstarten muss der Hersteller eine Aufbau- und Verwendungsanleitung zur Verfügung stellen. Diese muss alle den Auf-, Um- und Abbau erforderlichen Angaben für die bestimmungsgemäße Verwendung enthalten.

Literaturhinweise

DIN 4074-1, *Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz*

DIN EN 39, *Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten – Technische Lieferbedingungen; Deutsche Fassung EN 39:2001.*

DIN EN 12811-3, *Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Arbeitsgerüste – Teil 3: Versuche zum Tragverhalten; Deutsche Fassung EN 12811-3:2002.*

BGI 778²⁾, *Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Regeln bei Turm- und Schornsteinbauarbeiten (bisher ZH1/601)*

2) Zu beziehen bei: Berufsgenossenschaft oder Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449 in 50939 Köln

**Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen;
DIN EN 12811-1 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke
— Teil 1: Arbeitsgerüste —
Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion
und Bemessung“**

Bek. d. MS v. 2. 11. 2007 — 503-24 013/2 —

— **VORIS 21072** —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 324), wird die Norm DIN EN 12811-1 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke — Teil 1: Arbeitsgerüste — Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“, Ausgabe März 2004 (**Anlage**) als Technische Baubestimmung bekannt gemacht.

2. Bei der Anwendung der Norm ist Folgendes zu beachten:

2.1 Temporäre Konstruktionen für Bauwerke — Teil 1: Arbeitsgerüste — Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstskupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. 1. 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen*), Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

2.2 Bei der Anwendung der technischen Regeln ist die „Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüst“, Fassung November 2005, die in den DIBt-Mitteilungen*), Heft 2/2006 S. 61, veröffentlicht ist, zu beachten.

3. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

*) Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

4. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12), zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/190/EG der Kommission vom 1. 3. 2006 (ABl. EU Nr. L 66 S. 47), für diesen Zweck zugelassen worden sind.

5. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

6. Die Verwendung des Satzbildes dieser Norm beruht auf dem Vertrag der Länder mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. und der Zustimmung des Beuth-Verlags. Eine Verwendung des Satzbildes durch andere ist nicht gestattet.

DIN EN 12811-1**DIN**

ICS 91.220

Mit DIN 4420-1:2004-03
Ersatz für
DIN 4420-1:1990-12

**Temporäre Konstruktionen für Bauwerke –
Teil 1: Arbeitsgerüste –
Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung;
Deutsche Fassung EN 12811-1:2003**

Temporary works equipment –
Part 1: Scaffolds –
Performance requirements and general design;
German version EN 12811-1:2003

Equipements temporaires de chantiers –
Partie 1: Echafaudages –
Exigences de performance et étude, en général;
Version allemande EN 12811-1:2003

Gesamtumfang 47 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

DIN EN 12811-1:2004-03

Die Europäische Norm EN 12811-1:2003 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom CEN/TC 53/WG 1 erarbeitet. Der für die deutsche Mitarbeit zuständige Arbeitsausschuss im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. ist der als Spiegelausschuss eingesetzte Arbeitsausschuss 11.05.00 „Arbeits- und Schutzgerüste“.

Änderungen

Gegenüber DIN 4420-1:1990-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Norm enthält keine Angaben zu Schutzgerüsten (siehe dazu DIN 4420-1:2004-02);
- b) die Norm wurde europäisch überarbeitet und neu strukturiert.

Frühere Ausgaben

DIN 4420-1:1975-07, 1980-03, 1990-12

DIN 4420:1952x-01

EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE

EN 12811-1

Dezember 2003

ICS 91.220

Deutsche Fassung

**Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 1: Arbeitsgerüste
- Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und
Bemessung**

Temporary works equipment - Part 1: Scaffolds -
Performance requirements and general design

Equipements temporaires de chantiers - Partie 1:
Echafaudages - Exigences de performance et étude, en
général

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 4. September 2003 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, der Slowakei, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

EN 12811-1:2003 (D)**Inhalt**

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	5
4 Werkstoffe	9
5 Allgemeine Anforderungen	10
6 Anforderungen an Entwurf und Bemessung	17
7 Produkthandbuch	25
8 Aufbau- und Verwendungsanleitung	25
9 Arbeiten auf der Baustelle	26
10 Bemessung	26
Anhang A (informativ) Windlasten auf bekleidete Arbeitsgerüste	35
Anhang B (normativ) Fußspindeln; Daten für die Berechnung	37
Anhang C (normativ) Charakteristische Werte von Widerständen für Kupplungen	41
Anhang D (informativ) Nationale A-Abweichungen	44
Literaturhinweise	45

Vorwort

Dieses Dokument (EN 12811-1:2003) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 53 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juni 2004, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juni 2004 zurückgezogen werden.

Diese Europäische Norm ist eine aus der Reihe der nachstehend aufgeführten Normen:

- EN 12810-1 Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen – Teil 1: Produktanforderungen
- EN 12810-2 Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen – Teil 2: Besondere Bemessungsverfahren und Nachweise
- EN 12811-1 Teil 1: Arbeitsgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
- prEN 12811-2 Teil 2: Informationen zu Werkstoffen.
- EN 12811-3 Teil 3: Versuche zum Tragverhalten

Die Anhänge A und D sind informativ. Die Anhänge B und C sind normativ.

Dieses Dokument enthält einen Abschnitt Literaturhinweise.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Einleitung

Ein Arbeitsgerüst dient dazu, einen für die auszuführenden Arbeiten geeigneten sicheren Arbeitsplatz mit sicherem Zugang zu schaffen. Diese Europäische Norm legt Leistungsanforderungen für Arbeitsgerüste fest. Diese Anforderungen sind im Wesentlichen unabhängig von den Werkstoffen, aus denen das Arbeitsgerüst besteht. Diese Norm ist als Grundlage für die Ausschreibung und Bemessung von Gerüsten geeignet.

Weil zur Anpassung an unterschiedliche Anwendungen eine Reihe von Auswahlmöglichkeiten vorgesehen sind, muss eine Auswahl zwischen den Alternativen innerhalb dieser Europäischen Norm getroffen werden. Alle sonstigen Anforderungen könnten in den zum jeweiligen Auftrag gehörenden Vertragsbedingungen enthalten sein.

Auf Grundlage der Anforderungen dieser Europäischen Norm kann für eine bestimmte Gerüstart eine Reihe von Regeln aufgestellt werden. Diese können Grundlage für allgemeine Anwendungen sein oder für den Einzelfall gelten.

EN 12811-1:2003 (D)

Diese Europäische Norm enthält maßgebende Regeln für Entwurf und Bemessung für Arbeitsgerüste aus bestimmten Werkstoffen.

Bezüglich der Werkstoffe wird in dieser Norm nur auf gültige Europäische Normen verwiesen. Jedoch wird eine große Anzahl von Gerüstbauteilen verwendet, deren Werkstoffe nicht mehr gültigen Normen entsprechen. Diese Norm deckt die Verwendung dieser Gerüstbauteile nicht ab.

Weil die Maße des Arbeitsgerüsts von der Art der Arbeiten und ihrer Durchführung abhängen, sollten entsprechende nationale Regelungen berücksichtigt werden.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Leistungsanforderungen sowie Verfahren für Entwurf, Konstruktion und Bemessung von Arbeitsgerüsten fest. Die Anforderungen gelten für Arbeitsgerüste, die das angrenzende Bauwerk zur Standsicherheit benötigen; grundsätzlich sind sie jedoch auch auf andere Arbeitsgerüste anwendbar. Neben den üblichen Anforderungen sind auch die für Sonderfälle einbezogen.

Diese Europäische Norm legt die Verwendung bestimmter Werkstoffe und allgemeine Regeln für vorgefertigte Gerüstbauteile fest.

Die Norm gilt nicht für:

- Feste oder verschiebbare an Seilen hängende Arbeitsbühnen;
- Fahrgerüste und fahrbare Arbeitsbühnen;
- Hubarbeitsbühnen;
- Dachfanggerüste;
- Wetterschutzdächer.

ANMERKUNG 1 Die meisten Arbeitsgerüste werden aus vorgefertigten Bauteilen oder aus Rohren und Kupplungen erstellt. Einige Beispiele dafür sind Fassadengerüste, Gerüsttürme, flächenorientierte Gerüste (Raumgerüste), aber nicht für alle Gerüstarten sind Einzelheiten angegeben.

ANMERKUNG 2 Traggerüste dürfen aus Gerüstbauteilen, wie sie in dieser Norm beschrieben sind, hergestellt werden, sind aber keine Arbeitsgerüste.

ANMERKUNG 3 Besondere Anforderungen für Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen sind in EN 12810-1 und EN 12810-2 festgelegt.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 74:1988, *Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Stahlrohr-Arbeitsgerüste und Traggerüste – Anforderungen, Prüfungen.*

prEN 74-1, *Kupplungen, Verbinder und Fußplatten für Trag- und Arbeitsgerüste – Teil 1: Kupplungen für Rohre – Anforderungen und Prüfverfahren.*

EN 338, *Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen.*

EN 12810-1:2003, *Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen – Teil 1: Produktspezifikationen.*

EN 12810-2:, *Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen – Teil 2: Besondere Bemessungsverfahren und Nachweise.*

prEN 12811-2, *Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 2: Informationen zu Werkstoffen.*

EN 12811-3, *Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 3: Versuche zum Tragverhalten.*

prEN 12812:1997, *Traggerüste – Leistungsanforderungen, Bemessung und Konstruktion.*

EN 1990, *Eurocode: Grundlagen für Tragwerksplanung.*

ENV 1991-2-4, *Eurocode 1: Grundlagen für Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2 - 4: Windeinwirkungen.*

ENV 1993-1-1:1992, *Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau.*

ENV 1995-1-1, *Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau.*

ENV 1999-1-1:1997, *Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumkonstruktionen – Teil 1-1: Allgemeine Regeln.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Begriffe (siehe auch Bild 1).

3.1

Anker

in das Bauwerk eingelassenes oder an ihm angebrachtes Bauteil, an dem der Gerüsthalter befestigt wird

ANMERKUNG Die Wirkung einer Verankerung darf durch einen Gerüsthalter, der mit einem Teil der Konstruktion verbunden ist, der im Wesentlichen für andere Zwecke gedacht ist, erzielt werden, siehe 3.23.

3.2

Fußspindel

Fußplatte mit einer Vorrichtung zur Höhenverstellung

3.3

Fußplatte

Platte zur Verteilung der Last auf eine größere Fläche

3.4

flächenorientiertes Arbeitsgerüst (Raumgerüst)

Arbeitsgerüst, das aus einem Raster von Ständern und einer Belagfläche, die im Allgemeinen als Arbeits- und Lagerfläche genutzt wird, besteht

3.5

Horizontalaussteifung

Kombination von Bauteilen, die Schubsteifigkeit in der horizontalen Ebene erzeugt, z. B. durch Beläge, Rahmen, Rahmentafeln, Diagonalverstreben, biegesteife Verbindungen zwischen Quer- und Längsriegeln oder anderen für die Horizontalaussteifung verwendeten Bauteilen

EN 12811-1:2003 (D)

3.6

Vertikalaussteifung

Kombination von Bauteilen, die Schubsteifigkeit in der vertikalen Ebene erzeugt, z. B. durch geschlossene Rahmen mit oder ohne Eckstrebe, offene Rahmen, Leiterrahmen mit Durchgangsöffnung, biegesteife oder nachgiebige Verbindungen zwischen den horizontalen und vertikalen Bauteilen, Diagonalverstreben oder anderen für die Vertikalaussteifung verwendeten Bauteilen

3.7

Bekleidung

Wetter- und Staubschutz, der im Regelfall aus Planen oder Netzen besteht

3.8

Kupplung

Bauteil zum Verbinden zweier Rohre

3.9

Design

Entwurf, Konstruktion und Bemessung für einen Ausführungsplan

3.10

Längsriegel

horizontales Bauteil üblicherweise in Richtung des größeren Maßes des Arbeitsgerüsts

3.11

Modulgerüstsystem

Gerüstsystem, bei dem Querriegel und Ständer getrennte Bauteile sind und bei denen die Ständer in festgelegten Abständen Anschlussmöglichkeiten für andere Gerüstbauteile haben

3.12

Netz

durchlässiges Bekleidungsmaterial

3.13

Knoten

ideeller Punkt des Zusammentreffens zweier oder mehrerer Bauteile

3.14

Parallelkupplung

Kupplung zum Verbinden zweier paralleler Rohre

3.15

Belagfläche

ein oder mehrere Belagteile in einer Ebene eines Gerüstfeldes

3.16

Belagteil

tragendes Bauteil der Belagfläche (vorgefertigt oder nicht), das auch beim Tragverhalten des Gesamtsystems berücksichtigt werden darf

3.17

Normalkupplung

Kupplung zum Verbinden zweier Rohre im rechten Winkel

3.18

Plane

undurchlässiges Bekleidungsmaterial

3.19

Seitenschutz

Bauteile, mit denen eine Abgrenzung zur Absturzsicherung von Personen und zur Sicherung gegen Herabfallen von Gegenständen gebildet wird

3.20

Stoßkupplung

Kupplung zum Verbinden zweier in einer Achse liegender Rohre

3.21

Ständer

vertikales Bauteil

3.22

Drehkupplung

Kupplung zum Verbinden zweier Rohre unter einem beliebigen Winkel

3.23

Gerüsthalter

Bauteil zur Verbindung des Arbeitsgerüsts mit einem Anker am Bauwerk

3.24

Querriegel

horizontales Bauteil, üblicherweise in der Richtung des kleineren Maßes des Arbeitsgerüsts

3.25

Gerüstlage

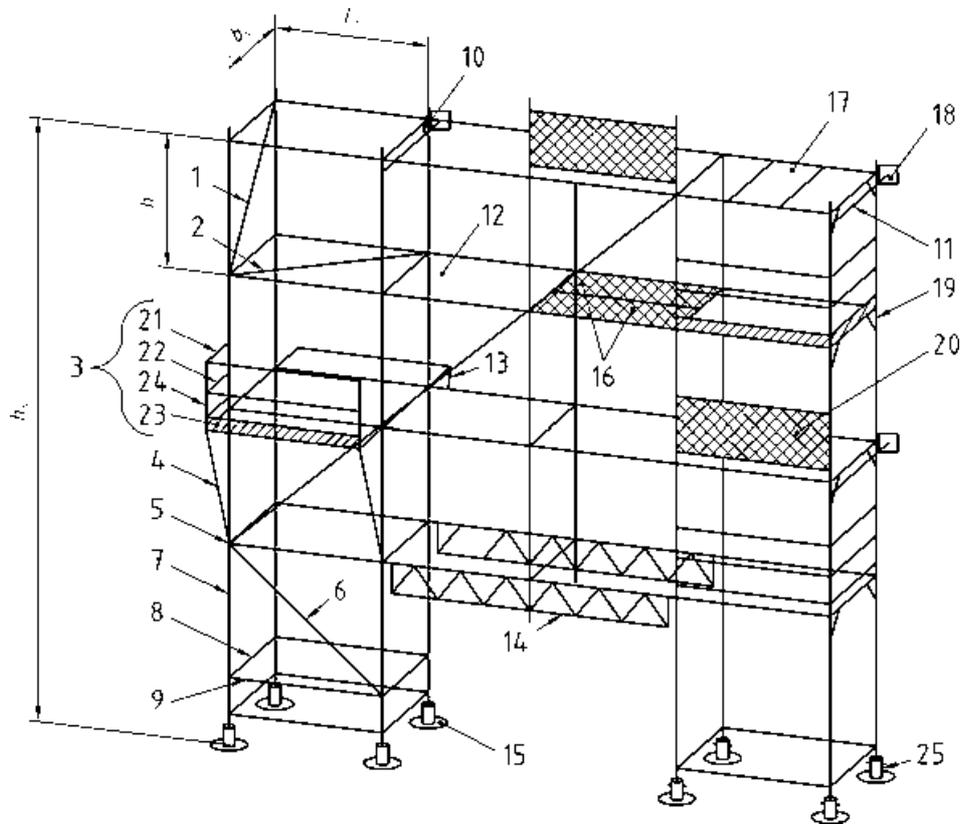
gesamte Belagfläche einer Ebene, die einen sicheren erhöhten Arbeitsplatz oder Zugang bietet

3.26

Arbeitsgerüst

temporäre Baukonstruktion zur Bereitstellung eines sicheren Arbeitsplatzes für die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung und den Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken und des dazu notwendigen Zugangs

EN 12811-1:2003 (D)



Legende

h_s	Höhe des Arbeitsgerüsts	11	Gerüsthalter (3.23)
b_s	Gerüstfeldbreite, von Ständermitte zu Ständermitte	12	Belagfläche (3.15)
l_s	Gerüstfeldlänge, von Ständermitte zu Ständermitte	13	Konsole (-)
h_1	Abstand benachbarter horizontaler Ebenen	14	Überbrückungsträger (-)
1	Vertikalaussteifung (Querdiagonale) (3.6)	15	Fußplatte (3.3)
2	Horizontalaussteifung (Horizontaldiagonale) (3.5)	16	Belagteil (3.16)
3	Seitenschutz (3.19)	17	Horizontalrahmen (-)
4	Konsolstrebe (-)	18	Gerüstanker (3.1)
5	Knoten (3.13)	19	Vertikalrahmen (-)
6	Vertikalaussteifung (Längsdiagonale) (3.6)	20	Geflecht (5.5.5)
7	Ständer (3.21)	21	Geländerholm (5.5.2)
8	Querriegel (3.24)	22	Zwischenholm (5.5.3)
9	Längsriegel (3.10)	23	Bordbrett (5.5.4)
10	Kupplung (3.8)	24	Geländerpfosten (-)
		25	Fußspindel (3.2)

ANMERKUNG 1 Dieses Bild gibt lediglich die Benennungen an und enthält keine Anforderungen.

ANMERKUNG 2 (-) Diese Begriffe erscheinen nicht im Text, sind aber für das Verständnis der verschiedenen Bauteile hilfreich.

Bild 1 — Beispiele üblicher Bauteile eines Fassadengerüstsystems

4 Werkstoffe

4.1 Allgemeines

Die Werkstoffe müssen die Anforderungen Europäischer Normen, die Bemessungswerte enthalten, erfüllen.

Informationen über die gebräuchlichsten Werkstoffe sind in prEN 12811-2 enthalten. Die verwendeten Werkstoffe müssen ausreichend widerstandsfähig und dauerhaft bei normalen Einsatzbedingungen sein.

Die Werkstoffe müssen frei von Einschlüssen und Mängeln sein, die eine zweckbestimmte Verwendung beeinträchtigen könnten.

4.2 Besondere Werkstoffanforderungen

4.2.1 Stahl

4.2.1.1 Allgemeines

Stähle der Desoxidationsart FU (unberuhigt vergossene Stähle) dürfen nicht verwendet werden.

4.2.1.2 Systemunabhängige Rohre

Systemunabhängige Rohre, an die Kupplungen nach prEN 74-1 (d. h. Nennaußendurchmesser 48,3 mm) angebracht werden können, müssen eine Streckgrenze von mindestens 235 N/mm^2 und eine Nennwanddicke von mindestens 3,2 mm haben.

ANMERKUNG Systemunabhängige Rohre, die üblicherweise in Stahlrohr-Kupplungsgerüsten verwendet werden, können auch in Gerüstsystemen z. B. zum Verankern des Arbeitsgerüsts am Bauwerk Anwendung finden.

4.2.1.3 Rohre für vorgefertigte Gerüstbauteile

Für Rohre mit Nennaußendurchmesser von 48,3 mm, die für vorgefertigte Gerüstbauteile von Gerüstsystemen nach EN 12810-1 verwendet werden, gelten die Festlegungen nach EN 12810-1.

Rohre dürfen durch Kupplungen nicht mehr eingedrückt werden als in prEN 74-1 festgelegt.

Rohre mit anderem Nennaußendurchmesser als 48,3 mm, ausgenommen Rohre für den Seitenschutz, müssen folgende Eigenschaften haben:

- Nennwanddicke $\geq 2,0 \text{ mm}$,
- Streckgrenze $R_{eH} \geq 235 \text{ N/mm}^2$,
- Bruchdehnung $A \geq 17 \%$.

4.2.1.4 Seitenschutz

Bauteile, die nur für den Seitenschutz verwendet werden, müssen eine Nennwanddicke von mindestens 1,5 mm haben, bei Bordbrettern muss die Mindestwanddicke 1,0 mm betragen. Eine geringere Wanddicke darf verwendet werden, wenn die Gebrauchstauglichkeit und Tragfähigkeit z. B. durch Aussteifungen oder Formgebung des Querschnitts gegeben sind.

EN 12811-1:2003 (D)

4.2.1.5 Belagteile

Belagteile und deren unmittelbare Auflager müssen eine Nennwanddicke von mindestens 2,0 mm haben. Eine geringere Wanddicke darf verwendet werden, wenn die Gebrauchstauglichkeit und Tragfähigkeit z. B. durch Aussteifungen oder Formgebung des Querschnitts gegeben sind.

4.2.1.6 Korrosionsschutz von Bauteilen

Die Bauteile müssen nach prEN 12811-2 geschützt sein.

4.2.2 Aluminiumlegierungen

4.2.2.1 Systemunabhängige Rohre

Systemunabhängige Rohre, an die Kupplungen nach prEN 74-1 (d. h. Nennaußendurchmesser 48,3 mm) angebracht werden können, müssen eine 0,2-%-Dehngrenze von mindestens 195 N/mm^2 und eine Nennwanddicke von mindestens 4,0 mm haben.

4.2.2.2 Rohre für vorgefertigte Gerüstbauteile

Für Rohre mit Nennaußendurchmesser von 48,3 mm, die für vorgefertigte Gerüstbauteile von Gerüstsystemen nach EN 12810-1 verwendet werden, gelten die Festlegungen nach EN 12810-1.

4.2.2.3 Seitenschutz

Bauteile, die nur für den Seitenschutz verwendet werden, müssen eine Nennwanddicke von mindestens 2,0 mm haben. Eine geringere Wanddicke darf verwendet werden, wenn die Gebrauchstauglichkeit und Tragfähigkeit z. B. durch Aussteifungen oder Formgebung des Querschnitts gegeben sind.

4.2.2.4 Belagteile

Belagteile und deren unmittelbare Auflager müssen eine Nennwanddicke von mindestens 2,5 mm haben. Eine geringere Wanddicke darf verwendet werden, wenn die Gebrauchstauglichkeit und Tragfähigkeit z.B. durch Aussteifungen oder Formgebung des Querschnitts gegeben sind.

4.2.3 Holz und Holzwerkstoffe

Vollholz muss einer der Festigkeitsklassen nach EN 338 entsprechen.

Wird eine Schutzbeschichtung verwendet, darf diese nicht das Erkennen von Schädigungen verhindern.

Sperrholz für Beläge muss aus mindestens fünf Schichten bestehen und eine Mindestdicke von 9 mm haben.

Der fertige Sperrholzbelag muss geeignet sein, eine senkrecht aus einer Höhe von 1 m auf das Sperrholz herabfallende 300 mm lange Stahlstange mit rundem Querschnitt und einem Durchmesser von 25 mm aufzuhalten.

Sperrholz muss gegen klimatische Beanspruchungen ausreichend dauerhaft sein.

5 Allgemeine Anforderungen

5.1 Allgemeines

Jeder Zugangs- und Arbeitsbereich muss ausreichend Platz bieten und

- Personen gegen Gefahren durch Absturz schützen;
- eine Fläche für die sichere Lagerung von Materialien und Ausrüstungen zur Verfügung stellen;
- muss Einrichtungen zum Schutz darunter befindlicher Personen gegen herabfallende Gegenstände vorsehen.

Ergonomische Aspekte sind zu berücksichtigen.

Im gebrauchsfertigen Zustand müssen die Flächen der Zugangs- und Arbeitsbereiche vollständig ausgelegt und mit einem geeigneten Seitenschutz versehen sein (siehe 5.5).

Verbindungen zwischen einzelnen Bauteilen müssen wirksam und einfach zu überprüfen sein. Sie müssen einfach montierbar und gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein.

5.2 Breitenklassen

Die Breite w ist die Breite der Gerüstlage einschließlich der Dicke des Bordbrettes bis max. 30 mm, siehe Bild 2. In Tabelle 1 sind sieben Breitenklassen angegeben.

ANMERKUNG 1 In einigen Ländern sind für unterschiedliche Arbeiten Mindestbreiten festgelegt.

Der lichte Abstand c zwischen den Ständern muss mindestens 600 mm betragen, die lichte Breite von Treppen muss mindestens 500 mm sein.

Jede Gerüstlage, einschließlich der Eckausbildung, muss über die volle Länge die festgelegte Breite haben, ausgenommen in unmittelbarer Nähe von Ständern. In diesem Fall muss ein Lichtraumprofil mit den Mindestmaßen b und p nach Bild 2 vorhanden sein.

ANMERKUNG 2 Werden Geräte oder Materialien auf der Gerüstlage gelagert, sollte der für Arbeiten und Zugang benötigte Platz freigehalten werden.

Tabelle 1 — Breitenklassen für Gerüstlagen

Breitenklasse	w in m
W06	$0,6 \leq w < 0,9$
W09	$0,9 \leq w < 1,2$
W12	$1,2 \leq w < 1,5$
W15	$1,5 \leq w < 1,8$
W18	$1,8 \leq w < 2,1$
W21	$2,1 \leq w < 2,4$
W24	$2,4 \leq w$

5.3 Lichte Höhe

Die lichte Mindesthöhe h_3 zwischen den Gerüstlagen muss 1,90 m betragen.

Anforderungen an die Höhe h_{1a} zwischen Gerüstlagen und Querriegeln oder an die Höhe h_{1b} zwischen Gerüstlagen und Gerüsthalter (siehe Bild 2) sind in Tabelle 2 angegeben.

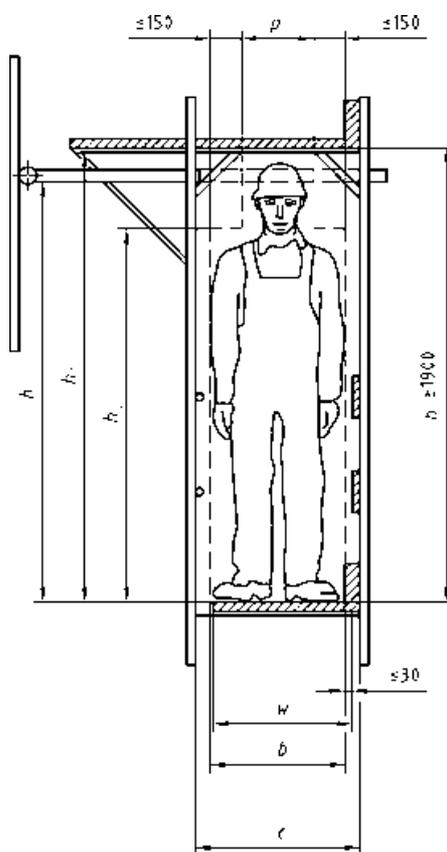
EN 12811-1:2003 (D)

Tabelle 2 — Klassen der lichten Höhe

Klasse	Lichte Höhe		
	Zwischen den Gerüstlagen h_3	Zwischen Gerüstlagen und Querriegeln oder Gerüsthaltern h_{1a} und h_{1b}	Schulterhöhe h_2
H ₁	$h_3 \geq 1,90$ m	$1,75 \text{ m} \leq h_{1a} < 1,90$ m $1,75 \text{ m} \leq h_{1b} < 1,90$ m	$h_2 \geq 1,60$ m
H ₂	$h_2 \geq 1,90$ m	$h_{1a} \geq 1,90$ m $h_{1b} \geq 1,90$ m	$h_2 \geq 1,75$ m

ANMERKUNG Zum Seitenschutz, siehe 5.5.

Maße in Millimeter



Legende

- b freie Durchgangsbreite, der mindestens größer als 500 mm sein muss und $(c - 250 \text{ mm})$
- c lichter Abstand zwischen Ständern
- h_{1a}, h_{1b} lichte Höhe zwischen Gerüstlagen und Querriegeln oder Gerüsthaltern
- h_2 lichte Schulterhöhe
- h_3 lichte Höhe zwischen Gerüstlagen
- p lichte Breite im Kopfbereich, die mindestens größer als 300 mm sein muss und $(c - 450 \text{ mm})$
- w Breite der Gerüstlagen nach 5.2

Bild 2 — Lichte Höhen und Breiten der Gerüstlagen

5.4 Gerüstlagen

- Es muss möglich sein, Belagteile gegen gefährliches Verschieben, beispielsweise unbeabsichtigtes Lösen oder Abheben durch Windkräfte, zu sichern.
- Belagteile sollten eine rutschhemmende Oberfläche haben.

ANMERKUNG: Normalerweise erfüllt eine Holzoberfläche die Anforderungen an die Rutschhemmung. Stolpergefahren, die durch die Belagsicherung entstehen oder von überlappenden Belagteilen hervorgerufen werden, sollten minimiert werden.

- Die Abstände zwischen Belagteilen müssen möglichst gering sein und dürfen 25 mm nicht überschreiten.
- Belagflächen müssen möglichst waagrecht angeordnet sein. Wenn die Neigung größer ist als 1 : 5, müssen über die gesamte Breite reichende Trittleisten fest angebracht sein. Falls erforderlich, dürfen die Trittleisten in der Mitte bis zu einer Breite von 100 mm unterbrochen sein, um den Gebrauch von Schubkarren zu erleichtern.

5.5 Seitenschutz

5.5.1 Allgemeines

Arbeits- und Zugangsbereiche müssen durch einen Seitenschutz gesichert werden, der aus einem Geländerholm, Zwischenseitenschutz und einem Bordbrett besteht, siehe Bild 3. An Treppen darf auf das Bordbrett verzichtet werden.

Der Seitenschutz muss gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein.

Anforderungen an die Bemessung sind in Abschnitt 6 festgelegt.

ANMERKUNG 1 Der Seitenschutz sollte nicht durch die Bekleidung allein gebildet werden.

ANMERKUNG 2 In Sonderfällen, z. B. bei der Verwendung von Arbeitsgerüsten an vertikalen Schalungssystemen, wird ein geneigter Seitenschutz benötigt, der außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Norm ist.

Maße in Millimeter

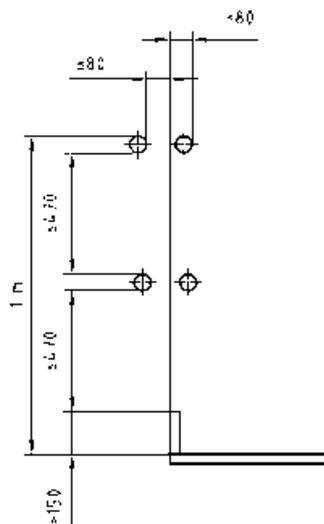


Bild 3 — Maße für vertikalen Seitenschutz mit einem Zwischenholm

EN 12811-1:2003 (D)

5.5.2 Geländerholm

Der Geländerholm muss so angebracht sein, dass dessen Oberkante in voller Länge 1 m oder mehr über der zugehörigen Belagebene (Mindesthöhe 950 mm) liegt.

5.5.3 Zwischenseitenschutz

Der Zwischenseitenschutz muss zwischen Geländerholm und Bordbrett angebracht sein.

Er darf bestehen aus:

- einem oder mehreren Zwischenholmen;
- einem Rahmen;
- einem Rahmen, dessen Oberkante den Geländerholm bildet;
- einem Geflecht.

Öffnungen im Seitenschutz müssen so dimensioniert sein, dass eine Kugel mit einem Durchmesser von 470 mm nicht hindurchpasst.

5.5.4 Bordbrett

Ein Bordbrett muss so angebracht werden, dass dessen Oberkante mindestens 150 mm über der zugehörigen Belagebene liegt. Öffnungen in einem Bordbrett dürfen in einer Richtung nicht größer als 25 mm sein. Das gilt nicht für Grifföffnungen.

5.5.5 Geflechte

Die Fläche der einzelnen Öffnungen in Geflechtem darf nicht größer als 100 cm² sein. Das horizontale Maß jeder Öffnung darf 100 mm nicht überschreiten.

5.5.6 Lage der Bauteile des Seitenschutzes

Der horizontale Abstand zwischen der Außenkante des Bordbrettes und der Innenkante des Geländerholmes und der übrigen Teile des Zwischenseitenschutzes darf 80 mm nicht überschreiten.

5.6 Bekleidung

Wenn eine Bekleidung gefordert ist, wird in dieser Norm davon ausgegangen, dass die Bekleidung entweder aus Netzen oder Planen besteht.

5.7 Fußplatten und Fußspindeln

5.7.1 Allgemeines

Fußplatten und Fußspindeln müssen ausreichende Tragfähigkeit und Steifigkeit besitzen, um die aus dem Arbeitsgerüst resultierende Bemessungslast in den Untergrund ableiten zu können. Die Fläche der Endplatte muss mindestens 150 cm² betragen. Die Mindestbreite muss 120 mm betragen.

5.7.2 Fußplatten

Fußplatten aus Stahl müssen EN 74 entsprechen.

5.7.3 Fußspindeln

Fußspindeln müssen mit einer zentrisch angeordneten Spindel für die Höhenverstellung versehen sein, die so dimensioniert ist, dass im unbelasteten Zustand die größte Schrägstellung zwischen Spindel- und Ständerachse nicht mehr als 2,5 % beträgt. Die Überdeckungslänge muss bei maximalem Spindelauszug mindestens 25 % der Gesamtlänge der Spindel jedoch mindestens 150 mm betragen. Die Endplatte muss eine Mindestdicke von 6 mm haben. Profilierte Endplatten dürfen dünner sein, wenn sie mindestens die gleiche Steifigkeit haben.

5.7.4 Verbindungen zwischen Ständern mit Hohlprofil

Die Überdeckungslänge bei Ständerstößen muss mindestens 150 mm betragen. Sie darf auf eine Mindestlänge von 100 mm verringert werden, wenn Verriegelungen verwendet werden.

5.8 Zugang zu den Gerüstebenen

5.8.1 Allgemeines

Zugänge müssen sicher und ergonomisch sein.

Das Arbeitsgerüst muss über Einrichtungen für den Zugang zu den verschiedenen Gerüstebenen verfügen. Der Zugang muss mit Schrägleitern oder über Treppen erfolgen. Der Zugang muss sich innerhalb der Belagfläche, innerhalb einer Verbreiterung des Arbeitsgerüsts in einem Gerüstfeld oder in einem unmittelbar angrenzenden Treppenturm befinden.

Es wird davon ausgegangen, dass Leitern nach EN 131-1 und EN 131-2 die Anforderungen an Zugänge nach dieser Norm erfüllen.

Treppen und Leitern müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert werden und eine rutschhemmende Oberfläche haben.

Anmerkung 1 Sind umfangreiche Arbeiten durchzuführen, sollten Treppen als Zugang verwendet werden.

Anmerkung 2 Bei höheren Arbeitsgerüsten sollte der Einsatz eines Personenaufzugs in Erwägung gezogen werden.

5.8.2 Treppen

Um unterschiedliche Anforderungen an Treppen zu erfüllen, werden in dieser Europäischen Norm zwei Klassen von Treppenmaßen festgelegt.

EN 12811-1:2003 (D)

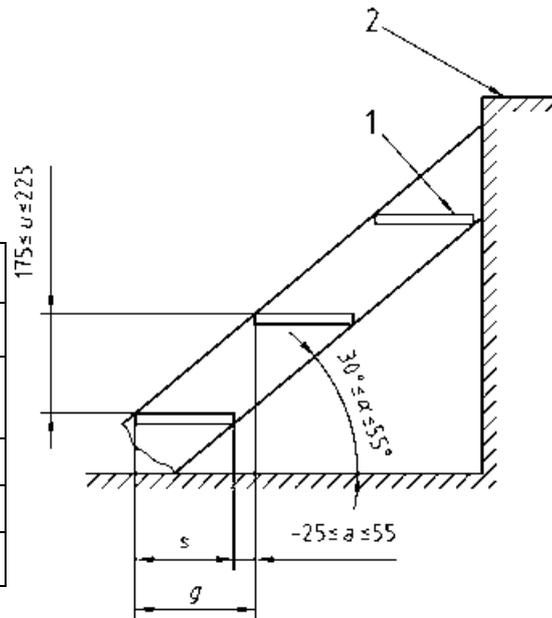
Ein Treppenlauf muss Bild 4 und den folgenden Festlegungen entsprechen:

Die Kombination von Werten für die Steigung u und Auftrittsbreite g muss Formel entsprechen:

$$540 \leq 2u + g \leq 660, \text{ in mm} \quad (1)$$

Maße in Millimeter

Treppenmaße		
Maß	Klasse	
	A mm	B mm
s	$125 \leq s < 165$	$s \geq 165$
g	$\geq 150 \leq g < 175$	$g \geq 175$
Lichte Breite mindestens 500 mm		

**Legende**

- 1 Stufe
- 2 Podest

Bild 4 — Treppenmaße

5.8.3 Zugangsöffnungen

Die lichte Weite der Zugangsöffnung in einer Belagfläche muss mindestens 0,45 m breit und 0,60 m lang sein. Sollte es nicht möglich sein, die Öffnung mit einer fest eingebauten Durchstiegsklappe zu verschließen, muss es möglich sein, ein Schutzgeländer anzubauen. Die Durchstiegsklappe muss in geschlossenem Zustand feststellbar sein.

6 Anforderungen an Entwurf und Bemessung

6.1 Grundlegende Anforderungen

6.1.1 Allgemeines

Arbeitsgerüste sind so zu entwerfen, zu konstruieren und instand zu halten, dass sie sicher benutzt werden können und nicht einstürzen. Das gilt für alle Phasen, einschließlich Auf-, Um- und Abbau.

Die Gerüstbauteile müssen so konstruiert sein, dass sie sicher transportiert, montiert, benutzt, instand gehalten, demontiert und gelagert werden können.

6.1.2 Äußere Auflagerbedingungen

Ein Arbeitsgerüst muss eine Auflagerung oder Gründung haben, die die Bemessungslasten aufnehmen und die Verschiebungen begrenzen kann.

Ausreichende horizontale Tragfähigkeit ist für das Gerüst als Ganzes und punktuell für die unterschiedlichen Beanspruchungen, z. B. Windlast, nachzuweisen.

ANMERKUNG 1 Horizontale Tragfähigkeit kann mit Hilfe von Gerüsthältern erreicht werden, die am angrenzenden Bauwerk oder Gebäude befestigt werden. Alternativ dürfen auch Abspannseile, Ballast oder Anker verwendet werden.

ANMERKUNG 2 Um Arbeiten am vorhandenen Bauwerk durchzuführen, kann es erforderlich sein, einzelne Gerüsthälter zeitweilig zu entfernen. Das Entfernen der Gerüsthälter sollte bei der Bemessung berücksichtigt werden. Die Vorgehensweise beim Entfernen und Ersetzen von Gerüsthältern sollte festgelegt werden.

6.1.3 Lastklassen

Um unterschiedliche Arbeitsvorgänge zu berücksichtigen, legt diese Europäische Norm sechs Lastklassen und sieben Breitenklassen für Gerüstlagen fest. Die Verkehrslasten sind in Tabelle 3 festgelegt.

Die Lastklasse für die Gerüstlagen muss der Art der auszuführenden Arbeit entsprechen.

ANMERKUNG In Sonderfällen, bei denen es unmöglich ist, die auszuführende Arbeit einer Lastklasse zuzuordnen oder aus der auszuführenden Arbeit höhere Lasten resultieren, dürfen nach einer Analyse der vorgesehenen Nutzung andere Parameter festgelegt werden. Beispiele für zu berücksichtigende Parameter sind:

- a) die Eigenlast aller auf der Gerüstlage gelagerten Geräte und Materialien;
- b) dynamische Einwirkungen von Materialien, die durch kraftbetriebene Einrichtungen auf der Gerüstlage abgesetzt werden;
- c) Belastung durch manuell betätigte Geräte, z. B. Schubkarren.

Die Lagerung von Materialien auf Arbeitsgerüsten der Lastklasse 1 ist in den in Tabelle 3 festgelegten Verkehrslasten nicht berücksichtigt.

EN 12811-1:2003 (D)

Tabelle 3 — Verkehrslasten auf Gerüstlagen (siehe auch 6.2.2)

Lastklasse	Gleichmäßig verteilte Last q_1 kN/m ²	Auf einer Fläche von 500 mm × 500 mm konzentrierte Last F_1 kN	Auf einer Fläche von 200 mm × 200 mm konzentrierte Last F_2 kN	Teilflächenlast	
				q_2 kN/m ²	Teilflächenfaktor a_p ¹⁾
1	0,75 ²⁾	1,50	1,00	–	–
2	1,50	1,50	1,00	–	–
3	2,00	1,50	1,00	–	–
4	3,00	3,00	1,00	5,00	0,4
5	4,50	3,00	1,00	7,50	0,4
6	6,00	3,00	1,00	10,00	0,5

¹⁾ Siehe 6.2.2.4
²⁾ Siehe 6.2.2.1

6.2 Einwirkungen

6.2.1 Allgemeines

Die in 6.2 festgelegten Werte sind als charakteristische Werte der Einwirkungen zu betrachten.

Es gibt drei Belastungsarten, die zu berücksichtigen sind:

- Ständige Lasten; dazu gehören die Eigenlasten des Arbeitsgerüsts mit allen zugehörigen Bauteilen wie z. B. Belagteile, Geflechte, Schutzdächer und andere Schutzkonstruktionen sowie Ergänzungs-konstruktionen, z. B. Lastaufzüge.
- Veränderliche Lasten; dazu gehören Verkehrslasten (Belastungen der Gerüstlage, Belastungen auf den Seitenschutz), Windlasten und gegebenenfalls Schnee- und Eislasten (siehe 6.2.6).
- Außergewöhnliche Lasten; die einzige in dieser Europäischen Norm festgelegte außergewöhnliche Last ist die Last nach 6.2.5.1.

Die in 6.2.2 und 6.2.5 angegebenen Belastungen beinhalten nicht die Lasten, die dadurch entstehen, dass Personen aus einer bestimmten Höhe auf die Gerüstlage oder den Seitenschutz herabspringen oder abstürzen.

6.2.2 Belastung der Gerüstlage

6.2.2.1 Allgemeines

Die Verkehrslasten sind in Tabelle 3 festgelegt. Jede Gerüstlage muss die verschiedenen Lasten q_1 , F_1 und F_2 einzeln, jedoch nicht überlagert aufnehmen können. Nur die gleichmäßig verteilte Last q_1 muss bis in die Auflager des Arbeitsgerüsts abgeleitet werden, bei Raumgerüsten auch die Teilflächenlasten, siehe Bild 5 d).

Für Entwurf und Bemessung sind die Flächen, auf die die Verkehrslasten einwirken, wie folgt zu bestimmen:

- Bei längs oder quer aneinander grenzenden Belagflächen eines Arbeitsgerüsts ist die Verbindungslinie der Ständerachsen als Systemlinie anzunehmen.
- An einer Außenkante muss das Maß w bis zur tatsächlichen Kante angenommen werden. Ist ein Bordbrett vorhanden, gilt die Festlegung in 5.2, siehe Bild 2.

Bei Arbeitsgerüsten der Lastklasse 1 müssen alle Belagteile die Verkehrslasten der Klasse 2 aufnehmen können. Dies gilt nicht für den Nachweis des Gesamtsystems.

6.2.2.2 Gleichmäßig verteilte Verkehrslast

Jede Gerüstlage muss die in Tabelle 3 festgelegte gleichmäßig verteilte Last q_1 aufnehmen können.

6.2.2.3 Konzentrierte Last

Die Belagfläche jedes Gerüstfeldes muss die in Tabelle 3 festgelegte, über eine Fläche von $500 \text{ mm} \times 500 \text{ mm}$ gleichmäßig verteilte Last F_1 und, jedoch nicht gleichzeitig, die in Tabelle 3 festgelegte, über eine Fläche von $200 \text{ mm} \times 200 \text{ mm}$ gleichmäßig verteilte Last F_2 aufnehmen können.

Die Weiterleitung der Lasten ist bis in die Ständer zu verfolgen. Die Lasten sind an der ungünstigsten Stelle anzusetzen.

Hat ein Belagteil eine geringere Breite als 500 mm , muss die in Tabelle 3 angegebene Last F_1 für dieses Belagteil im Verhältnis zu seiner Breite, jedoch keinesfalls auf weniger als $1,5 \text{ kN}$, verringert werden.

6.2.2.4 Teilflächenlast

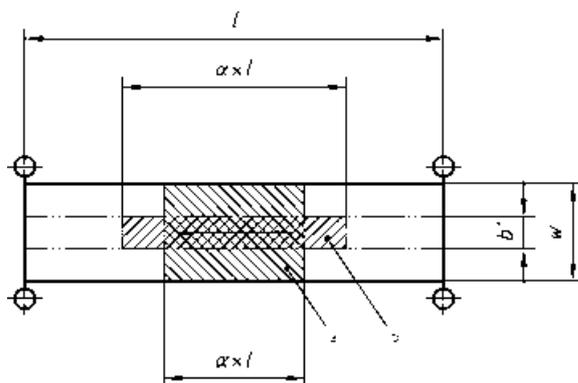
Die Belagfläche jedes Gerüstfeldes der Lastklassen 4, 5 oder 6 muss eine Teilflächenlast q_2 aufnehmen können, die größer als die gleichmäßig verteilte Verkehrslast ist. Die Teilflächenlast wird ermittelt, indem man die Fläche des Gerüstfeldes A mit dem Teilflächenfaktor a_p multipliziert. Die Werte q_2 und a_p sind in Tabelle 3 angegeben. Die Fläche A wird aus der Länge l und der Breite w jeder Belagfläche berechnet, siehe Bild 5.

Die Weiterleitung der Lasten ist bis in die Ständer zu verfolgen.

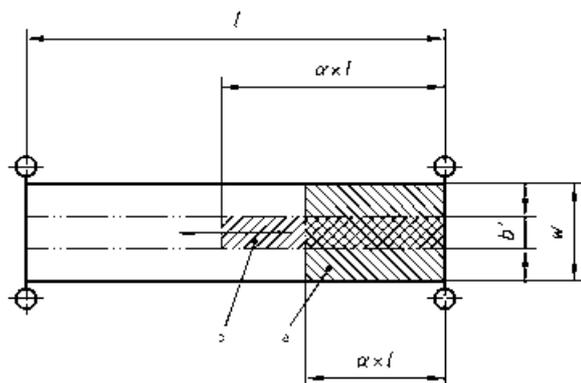
Wenn es in beiden Richtungen mehr als zwei Ständer gibt, wie z. B. in einem Raumgerüst, müssen die Belagflächen von vier aneinandergrenzenden Gerüstfeldern und die diese Belagflächen unmittelbar unterstützenden Bauteile bezüglich der Teilflächenlast berücksichtigt werden.

Die Teilflächenlasten sind so anzuordnen, dass sich die ungünstigste Beanspruchung ergibt. Einige Beispiele sind in Bild 5 dargestellt.

$M \text{ max}; \delta: \text{max}$



$V \text{ max}$

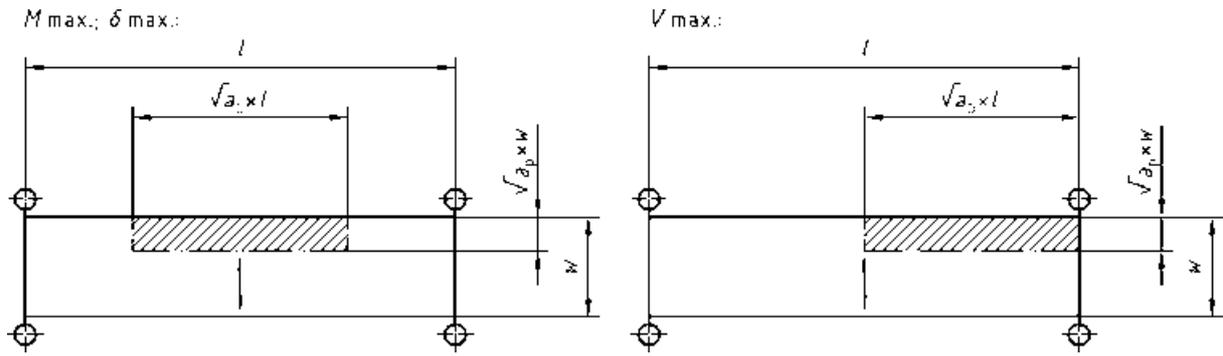


$$b' \leq a_p \times w: \quad \alpha = 1$$

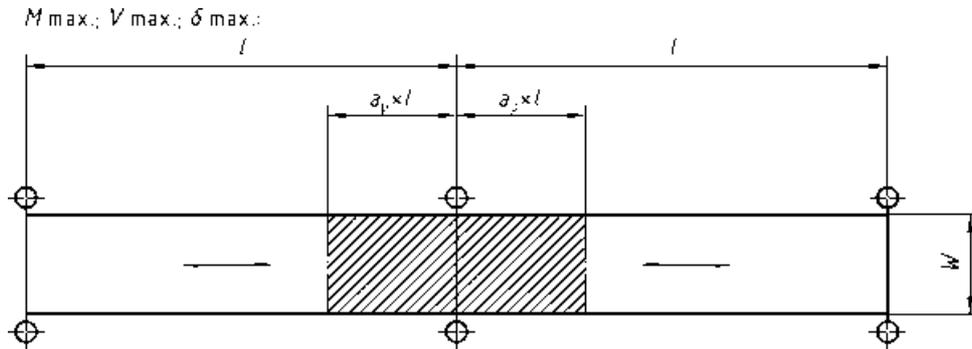
$$a_p \times w \leq b' \leq w: \quad \alpha = a_p \times \frac{w}{b'}$$

a) Belagfläche oder Belagteil: in Längsrichtung gespannt

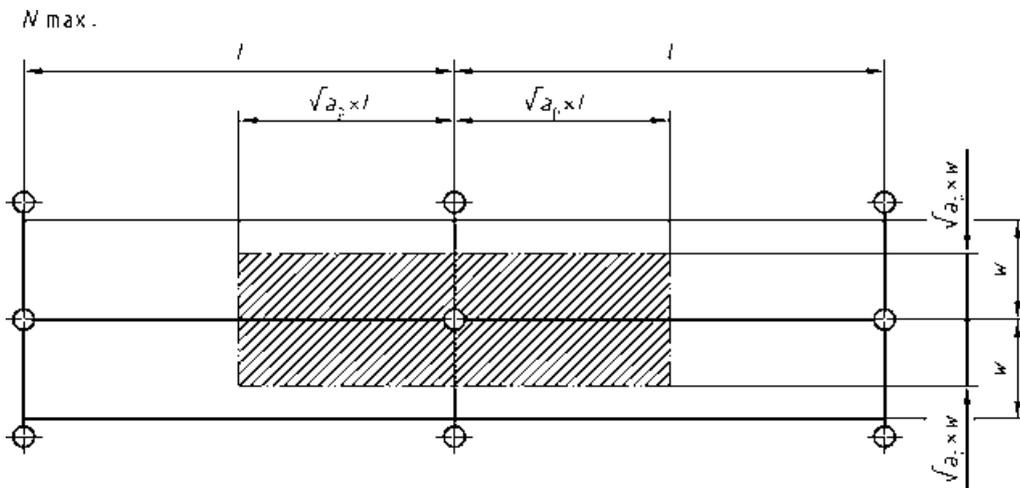
EN 12811-1:2003 (D)



b) Längsriegel: Belagfläche in Querrichtung gespannt



c) Querriegel: Belagfläche in Längsrichtung gespannt



d) Mittlerer Ständer eines Raumgerüsts

Legende

- l Systemlänge
- w Breite der Gerüstlage
- a_p Teilflächenfaktor, siehe Tabelle 4

- b' Breite des Belagteils
- M_{max} Maximales Biegemoment
- V_{max} Maximale Querkraft
- N_{max} Maximale Normalkraft
- δ_{max} Maximale Durchbiegung

Bild 5 — (a bis d): Beispiele für die Anordnung der Teilflächenlast für die Bemessung von einigen Bauteilen

6.2.2.5 Auskragende Teile einer Gerüstlage

Alle auskragenden Teile einer Gerüstlage müssen die gleichen Verkehrslasten wie die übrigen Belagteile dieser Gerüstlage aufnehmen können (siehe 6.2.2.2, 6.2.2.3 und 6.2.2.4).

Beträgt der Höhenunterschied zwischen den auskragenden Teilen einer Gerüstlage und den übrigen Belagteilen dieser Gerüstlage 250 mm oder mehr, dürfen sie unterschiedlichen Lastklassen nach Tabelle 3 zugeordnet werden.

6.2.2.6 Raumgerüste

Die auf die tragenden Bauteile eines Raumgerüsts einwirkenden Lasten dürfen unter der Annahme einer Lasteinwirkungsfläche von $6,0 \text{ m}^2$ für die gleichmäßig verteilte Last q_1 nach Tabelle 3 und einer Last von $0,75 \text{ kN/m}^2$ auf die übrige Fläche ermittelt werden.

6.2.3 Horizontale Ersatzlasten aus Arbeitsbetrieb

Sind keine Windlasten zu berücksichtigen, muss das Arbeitsgerüst eine horizontale Ersatzlast aus Arbeitsbetrieb, die auf allen belasteten Gerüstlagen wirkt, aufnehmen können.

Für jedes zu berücksichtigende Gerüstfeld darf die Ersatzlast nicht weniger als 2,5 % der aus der in Tabelle 3 angegebenen gleichmäßig verteilten Last q_1 resultierenden Belastung, jedoch nicht kleiner als 0,3 kN sein. Die Ersatzlast ist in Höhe der Gerüstlage jeweils in Längs- und Querrichtung zum Gerüstfeld wirkend, nicht überlagert, anzusetzen.

6.2.4 Zugänge

Mit Ausnahme von Arbeitsgerüsten der Lastklasse 1 müssen horizontale Zugänge mindestens die in Tabelle 3 angegebenen Verkehrslasten der Lastklasse 2 aufnehmen können.

Wird ein Teil eines Zuganges als Arbeitsfläche genutzt, muss dieser die betreffende Verkehrslast nach Tabelle 3 aufnehmen können. Normalerweise braucht ein Podest, das sich zwar in derselben Ebene wie eine Arbeitsfläche, jedoch außerhalb davon befindet, nicht die gleiche Verkehrslast aufnehmen zu können.

Bei Gerüsttreppen muss jede Treppenstufe und jedes Podest die ungünstigere Belastung aus:

- a) einer Einzellast von 1,5 kN, die gleichmäßig verteilt über eine Fläche von $200 \text{ mm} \times 200 \text{ mm}$, oder über die tatsächliche Breite, wenn diese geringer als 200 mm ist, an der ungünstigsten Stelle anzunehmen ist,

oder

- b) einer gleichmäßig verteilten Last von $1,0 \text{ kN/m}^2$

aufnehmen können.

Das Tragwerk der Treppenkonstruktion muss eine gleichmäßig verteilte Last von $1,0 \text{ kN/m}^2$ auf allen Treppenstufen und Podesten innerhalb einer Höhe von 10 m aufnehmen können.

6.2.5 Lasten auf den Seitenschutz

6.2.5.1 Nach unten gerichtete Last

Geländer- und Zwischenholme müssen unabhängig von der Art der Auflagerung eine Einzellast von 1,25 kN aufnehmen können. Das gilt auch für die übrigen Seitenschutzbauteile, die Geländer- und Zwischenholme ersetzen, z. B. für Geflechte mit einer Öffnungsbreite von 50 mm oder mehr.

EN 12811-1:2003 (D)

Diese Last ist als außergewöhnliche Last zu betrachten und muss an der ungünstigsten Stelle innerhalb eines Sektors von $\pm 10^\circ$ bezogen auf die Vertikale nach unten gerichtet angesetzt werden.

6.2.5.2 Horizontallast

Alle Seitenschutzbauteile, mit Ausnahme der Bordbretter, müssen eine horizontale Einzellast von 0,3 kN an der jeweils ungünstigsten Stelle aufnehmen können. Diese Last darf über eine Fläche von 300 mm \times 300 mm verteilt werden, wenn sie beispielsweise auf ein Geflecht einwirkt. Bei Bordbrettern ist die horizontale Einzellast mit 0,15 kN anzusetzen.

6.2.5.3 Nach oben gerichtete Last

Zum Nachweis der Befestigung von allen Seitenschutzbauteilen, mit Ausnahme des Bordbrettes, muss an der ungünstigsten Stelle eine senkrecht nach oben gerichtete Einzellast von 0,3 kN angesetzt werden.

6.2.6 Schnee- und Eislasten

Nationale Regelungen können die Berücksichtigung von Schnee- und Eislasten auf einem Arbeitsgerüst fordern.

6.2.7 Windlasten**6.2.7.1 Allgemeines**

Windlasten müssen unter der Annahme berechnet werden, dass ein Staudruck auf eine Bezugsfläche des Arbeitsgerüsts wirkt, die im Allgemeinen die in Windrichtung projizierte Fläche ist. Die resultierende Windkraft F , in kN, wird nach Gleichung (2) berechnet:

$$F = c_s \cdot \sum_i (c_{f,i} \cdot A_i \cdot q_i) \quad (2)$$

Dabei sind:

- F resultierende Windkraft;
- $c_{f,i}$ aerodynamischer Kraftbeiwert für das Gerüstbauteil i (siehe 6.2.7.2);
- A_i Bezugsfläche des Gerüstbauteils i ;
- q_i Staudruck, der auf das Gerüstbauteil i wirkt;
- c_s Lagebeiwert (siehe 6.2.7.3).

Abschattungseffekte dürfen nicht berücksichtigt werden.

Die folgenden Abschnitte 6.2.7.2 und 6.2.7.3 beziehen sich nur auf unbekleidete Arbeitsgerüste. Bezüglich bekleideter Arbeitsgerüste siehe Anhang A.

6.2.7.2 Aerodynamischer Kraftbeiwert, c_f

Zur Berechnung der Windlasten auf ein Gerüst sind aerodynamische Kraftbeiwerte c_f , die für einige Querschnitte von Gerüstbauteilen in ENV 1991-2-4 angegeben sind, zu verwenden.

Für andere Querschnitte dürfen die aerodynamischen Kraftbeiwerte aus nationalen Normen entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden.

Für den aerodynamische Kraftbeiwert c_f für alle projizierten Flächen einschließlich der Flächen der Belagteile, Bordbretter und der in 6.2.7.4.1 oder 6.2.7.4.2 festgelegten Ersatzflächen ist ein Wert von 1,3 anzusetzen.

6.2.7.3 Lagebeiwert, c_s

6.2.7.3.1 Der Lagebeiwert c_s berücksichtigt die Lage des Arbeitsgerüsts in Bezug auf ein Bauwerk, z. B. vor einer Fassade. Der Lagebeiwert c_s nach 6.2.7.3.2 und 6.2.7.3.3 gilt für eine Fassade, deren Öffnungen gleichmäßig verteilt sind.

6.2.7.3.2 Für rechtwinklig zur Fassade einwirkende Windkräfte ist der Beiwert von $c_{s\perp}$ aus Bild 6 zu entnehmen. Er hängt vom Völligkeitsgrad φ_B ab, der sich nach Gleichung (3) ergibt

$$\varphi_B = \frac{A_{B,n}}{A_{B,g}} \quad (3)$$

Dabei sind:

$A_{B,n}$ Nettofläche der Fassade (ohne die Flächen von Öffnungen);

$A_{B,g}$ Gesamtfläche der Fassade.

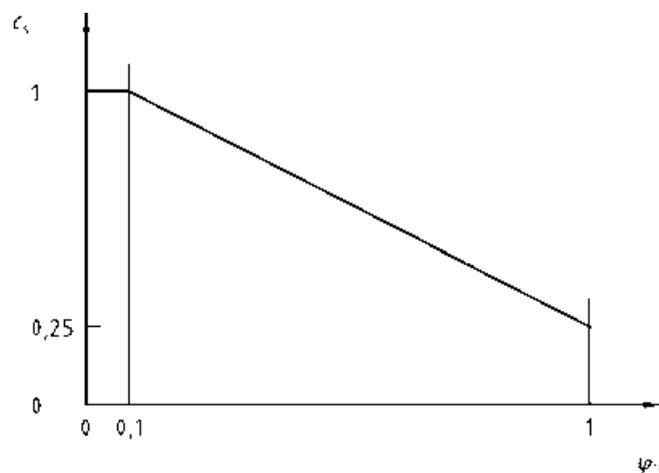


Bild 6 — Lagebeiwert $c_{s\perp}$ für Arbeitsgerüste vor einer Fassade bei senkrecht zur Fassade einwirkenden Windkräften

6.2.7.3.3 Bei parallel zur Fassade einwirkenden Windkräften ist der Wert $c_{s\parallel} = 1,0$ anzunehmen.

6.2.7.4 Staudruck

6.2.7.4.1 Maximale Windlast

Bei der Ermittlung der maximalen Windlast sind für die jeweilige Region die Art und Lage des Aufstellortes zu berücksichtigen.

Sobald die Europäische Norm über Windlasten zur Verfügung steht, ist diese anzuwenden. Solange sie nicht zur Verfügung steht, dürfen Daten aus nationalen Normen entnommen werden. In die Berechnung darf ein statistischer Faktor, der die Standzeit des Arbeitsgerüsts vom Aufbau bis zum Abbau berücksichtigt, einbezogen werden. Dieser Standzeitfaktor, der sich auf den Staudruck mit einer Wiederkehrperiode von 50 Jahren bezieht, muss mindestens 0,7 betragen.

ANMERKUNG Für die Bemessung von vorgefertigten Fassadengerüsten sind Bemessungsstaudrücke in EN 12810-1 angegeben. Diese Staudrücke werden im Allgemeinen in weiten Teilen Europas nicht überschritten. Die tatsächlichen Windlasten sollten überprüft werden.

EN 12811-1:2003 (D)

Zur Berücksichtigung von auf der Gerüstlage befindlichen Ausrüstungen und Materialien ist über die volle Länge eine Ersatzfläche anzunehmen. Die Höhe der Ersatzfläche beträgt 200 mm, von der Oberseite der Belagfläche aus gemessen, und schließt die Höhe des Bordbrettes mit ein. Die aus dem Winddruck auf diese Ersatzfläche resultierenden Lasten sind in Höhe der Gerüstlage wirkend anzunehmen.

6.2.7.4.2 Arbeitswindlast

Zur Berechnung der Arbeitswindlast ist ein gleichmäßig verteilter Staudruck von $0,2 \text{ kN/m}^2$ anzunehmen. Zur Berücksichtigung von auf der Gerüstlage befindlichen Ausrüstungen und Materialien muss eine wie in 6.2.7.4.1 festgelegte Ersatzfläche, jedoch mit einer Höhe von 400 mm, angenommen werden.

6.2.8 Dynamische Belastung

Folgende Werte dürfen zur Berücksichtigung der durch dynamische Wirkungen unter Betriebsbedingungen verursachten Zusatzlasten als statische Ersatzlasten angenommen werden:

- a) Die dynamische Belastung durch einen einzelnen Gegenstand, ausgenommen Personen, der mit Motorantrieb in vertikaler Richtung abgesetzt wird, ist mit einer 20%igen Massenzunahme des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- b) Die dynamische Belastung durch einen einzelnen Gegenstand, ausgenommen Personen, der in horizontaler Richtung bewegt wird, ist mit einer Ersatzlast in Höhe von 10 % der Masse des Gegenstandes in jeder der praktisch möglichen horizontalen Richtungen wirkend anzunehmen.

ANMERKUNG Zu dynamischen Belastungen, die durch den Absturz von Personen aus einer bestimmten Höhe auf Beläge von Arbeitsgerüsten verursacht werden, siehe EN 12810-1.

6.2.9 Lastkombinationen**6.2.9.1 Allgemeines**

Jedes Arbeitsgerüst muss für die ungünstigsten Lastkombinationen, die auftreten können, bemessen werden. Die am Einsatzort herrschenden Bedingungen müssen ermittelt und Lastkombinationen dementsprechend bestimmt werden.

Für Fassadengerüste gelten die Lastkombinationen nach 6.2.9.2. Diese Lastkombinationen dürfen auch auf andere Gerüstarten angewendet werden.

6.2.9.2 Fassadengerüste

Für die Bemessung von Fassadengerüsten müssen die Lastkombinationen a) und b) angewendet werden, es sei denn, dass zuverlässige Angaben über die Art der Verwendung des Arbeitsgerüsts zur Verfügung stehen.

In jedem Einzelfall müssen die Bedingungen für Arbeits- und Ruhebetrieb betrachtet werden, wobei identische oder vergleichbare Kombinationen wie nachstehend anzuwenden sind.

a) Arbeitsbetrieb

- 1) Eigenlast des Arbeitsgerüsts, siehe 6.2.1.
- 2) Gleichmäßig verteilte Verkehrslast nach Tabelle 3, Spalte 2 der für das Arbeitsgerüst festgelegten Lastklasse auf der maßgebenden Gerüstlage.
- 3) 50 % der Last nach a) 2) auf der Gerüstlage unmittelbar ober- oder unterhalb der maßgebenden Gerüstlage, falls das Arbeitsgerüst mehr als eine mit einem Belag versehene Gerüstlage hat.

4) Arbeitswindlast nach 6.2.7.4.2 oder horizontaler Ersatzlasten aus Arbeitsbetrieb nach 6.2.3.

b) Ruhebetrieb

1) Eigenlast des Arbeitsgerüsts, siehe 6.2.1.

2) Prozentualer Anteil der gleichmäßig verteilten Verkehrslast nach Tabelle 3, Spalte 2 auf der maßgebenden Gerüstlage, in Abhängigkeit von der Lastklasse:

- Klasse 1: 0 % (auf die Gerüstlage wirkt keine Verkehrslast);
- Klassen 2 und 3: 25 % (auf der Gerüstlage befindet sich gelagertes Material);
- Klassen 4, 5 und 6: 50 % (auf der Gerüstlage befindet sich gelagertes Material).

3) Maximale Windlast nach 6.2.7.4.1.

In den Fällen a) 2) und b) 2) ist die Verkehrslast mit null anzusetzen, wenn deren Ansatz zu günstigeren Ergebnissen führt, z. B. für den Nachweis der Sicherheit gegen Umkippen.

6.3 Durchbiegungen

6.3.1 Elastische Durchbiegung von Belagteilen

Bei Einwirkung der nach Tabelle 3, Spalten 3 und 4, festgelegten konzentrierten Last darf die elastische Durchbiegung eines Belagteils 1/100 der Stützweite dieses Belagteils nicht überschreiten.

Außerdem darf bei benachbarten Belagteilen die größte Durchbiegungsdifferenz zwischen dem mit der konzentrierten Last belasteten und dem unbelasteten Belagteil nicht mehr als 25 mm betragen.

6.3.2 Elastische Durchbiegung von Seitenschutzbauteilen

Geländerholme, Zwischenholme und Bordbretter dürfen unter Einwirkung der Horizontallast nach 6.2.5.2 unabhängig von deren Stützweite keine größere elastische Durchbiegung als 35 mm haben.

Die Durchbiegung wird in Bezug auf die Auflagerpunkte gemessen, an denen das Bauteil befestigt ist.

6.3.3 Durchbiegung von Geflechten

Unter Einwirkung einer nach 6.2.5.2 festgelegten Horizontallast darf sich das Geflecht in Bezug auf seine Auflagerpunkte um nicht mehr als 100 mm durchbiegen.

Ist ein Geflecht mit einem Geländerholm kombiniert, müssen außerdem die Anforderungen an den Geländerholm erfüllt sein.

7 Produkthandbuch

Für die sichere Verwendung von vorgefertigten Bauteilen und Systemen muss ein Handbuch zur Verfügung gestellt werden. Für Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen siehe EN 12810-1.

8 Aufbau- und Verwendungsanleitung

Für jedes vorgefertigte Gerüstsystem muss eine zugehörige Aufbau- und Verwendungsanleitung auf der Baustelle verfügbar sein, die mindestens Folgendes beinhaltet:

EN 12811-1:2003 (D)

- a) Verfahrensweise beim Aufbau und Abbau des Arbeitsgerüsts, wobei die ordnungsgemäße Reihenfolge der Arbeitsschritte beschrieben wird. Diese Angaben müssen Zeichnungen und Text enthalten;
- b) Gesamtübersicht und nähere Einzelheiten;

ANMERKUNG Die Anforderungen lassen sich durch allgemein gültige Informationen, besonders aufbereiteten Informationen oder einer Kombination aus beiden erfüllen.
- c) Lasten, die das Arbeitsgerüst in die Aufstellebene und das Bauwerk überträgt;
- d) Angaben zur Lastklasse des Arbeitsgerüsts, Anzahl der Arbeitsbühnen, die belastet werden dürfen, und die zulässige Höhe bei unterschiedlichen Bedingungen;
- e) detaillierte Angaben zur Befestigung und zum Abbau von Bauteilen;
- f) Angaben zur Verankerung des Arbeitsgerüsts;
- g) alle sonstigen Einschränkungen.

Für Anforderungen an die Aufbau- und Verwendungsanleitung von Fassadengerüsten aus vorgefertigten Bauteilen, siehe auch Abschnitt 9 von EN 12810-1:2003.

9 Arbeiten auf der Baustelle

9.1 Grundsätzliche Annahmen

Bei Entwurf, Konstruktion und Bemessung wird davon ausgegangen, dass der Auf-, Um- und Abbau sowie die Verwendung nach dem ausgearbeiteten Schema (Zeichnungen, Vorschriften und weitere Angaben) erfolgen, dass die Instandhaltung der Gerüstkonstruktion einschließlich deren Verankerung und Unterbauten sichergestellt ist und sich in einem Zustand befindet, der die Anforderungen an die Bemessung erfüllt. (Zu näheren Einzelheiten siehe 1.3 von EN 1990:2002).

9.2 Maßnahmen auf der Baustelle

Die Tragfähigkeit des Unterbaus zur Aufnahme der bei der Bemessung berechneten Lasten ist nachzuweisen. Wenn eine seitliche Abstützung durch ein Bauwerk vorgesehen ist, müssen sowohl die konstruktive Eignung des Bauwerks als auch die Befestigungen der Verankerungen überprüft werden.

ANMERKUNG Diese Überprüfung sollte von einer sachkundigen Person vorgenommen werden, die normalerweise für die Bemessung und Konstruktion oder den Aufbau verantwortlich ist.

10 Bemessung

10.1 Grundlagen

10.1.1 Einleitung

Arbeitsgerüste sind auf Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit zu bemessen. Dazu gehören sowohl die Tragfähigkeit als auch die Lagesicherheit gegen seitliches Gleiten, Abheben und Umkippen. Wenn in diesem Abschnitt nichts anderes angegeben ist, gelten die Europäischen Normen für den konstruktiven Ingenieurbau.

Die Bemessung basiert auf dem Konzept der Grenzzustände

Als Ergänzung zu Berechnungen dürfen Versuche nach EN 12811-3 vorgenommen werden.

10.1.2 Bemessung von Bauteilen

10.1.2.1 Stahl

Die Bemessung muss nach ENV 1993-1-1 erfolgen.

10.1.2.2 Aluminium

Die Bemessung muss nach ENV 1999-1-1 erfolgen.

10.1.2.3 Holz

Die Bemessung muss nach ENV 1995-1-1 erfolgen.

10.1.2.4 Sonstige Werkstoffe

Für die Bemessung müssen die entsprechenden Europäischen Normen angewendet werden. Falls keine Europäischen Normen bestehen, dürfen ISO-Normen angewendet werden.

10.1.3 Grenzzustände

Die Grenzzustände sind eingeteilt in:

- Grenzzustände der Tragfähigkeit,
- Grenzzustände der Gebrauchstauglichkeit.

Im Grenzzustand darf nach Formel (4) die Beanspruchung, d. h. der Bemessungswert einer Schnittgröße E_d , die entsprechende Beanspruchbarkeit R_d nicht überschreiten

$$E_d \leq R_d \quad (4)$$

Die Beanspruchungen werden aus den in 6.2 festgelegten charakteristischen Werten der Einwirkungen multipliziert mit dem Teilsicherheitsbeiwert γ_F ermittelt.

Die Beanspruchbarkeiten R_d werden aus den in 10.2.4 festgelegten charakteristischen Werten der Beanspruchbarkeit dividiert durch den Teilsicherheitsbeiwert γ_M ermittelt.

Im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit dürfen die Beanspruchungen E_d die im Gebrauchstauglichkeitskriterium festgelegten Grenzwerte C_d , z. B. Verformungen nach Formel (5), nicht überschreiten.

$$E_d \leq C_d \quad (5)$$

10.2 Berechnungsannahmen

10.2.1 Wahl eines Berechnungsmodells

Die angenommenen Berechnungsmodelle müssen ausreichend genau sein, um das strukturelle Verhalten unter Berücksichtigung der in 10.2.2 angegebenen Imperfektionen vorherzubestimmen.

Werden bei der statischen Berechnung getrennte ebene Ersatzsysteme verwendet, ist die gegenseitige Beeinflussung zu berücksichtigen.

Die Verbindung zwischen den Gerüsthaltern und der Fassade muss so modelliert werden, dass die Gerüsthalter sich frei um alle in der Fassadenebene liegenden Achsen drehen können und keine Vertikalkräfte übertragen.

EN 12811-1:2003 (D)**10.2.2 Imperfektionen****10.2.2.1 Allgemeines**

Der Einfluss von Eigenspannungen und geometrische Imperfektionen, wie z. B. Abweichungen von der Vertikalen und von der Geraden, ist durch Ersatzimperfektionen zu berücksichtigen.

Die anzuwendenden Verfahren müssen mit den zugehörigen Festlegungen der jeweiligen Bemessungsnormen, z. B. für Stahl nach ENV 1993-1-1 und für Aluminium nach ENV 1999-1-1, übereinstimmen. Abweichend von diesen Festlegungen müssen die Imperfektionsannahmen bei der Betrachtung des Gesamtsystems mit 10.2.2.2 übereinstimmen.

10.2.2.2 Schrägstellungen zwischen vertikalen Bauteilen

Tragwerksimperfektionen durch Knickwinkel an den Stoßstellen der vertikalen Bauteile müssen berücksichtigt werden.

Am Stoß von vertikalen Bauteilen mit Rohrquerschnitt darf der Neigungswinkel Ψ zwischen zwei aufeinander stehenden Ständerrohren, bei dem der Stoßbolzen fest mit einem der Bauteile verbunden ist (siehe Bild 7), oder zwischen einer Fußspindel und einem Ständerrohr (siehe Bild 8), nach Gleichung (6) berechnet werden:

$$\tan \Psi = \frac{D_i - d_0}{l_0} \quad (6)$$

jedoch darf $\tan \Psi$ nicht weniger sein als 0,01

Dabei sind:

- D_i Nenninnendurchmesser des Ständerrohres;
- d_0 Nennaußendurchmesser des Stoßbolzens oder der Fußspindel;
- l_0 nominale Überdeckungslänge;
- Ψ siehe Bild 7 bzw. Bild 8.

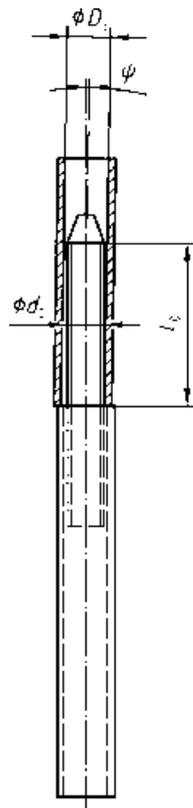


Bild 7 — Knickwinkel zwischen Ständerrohren

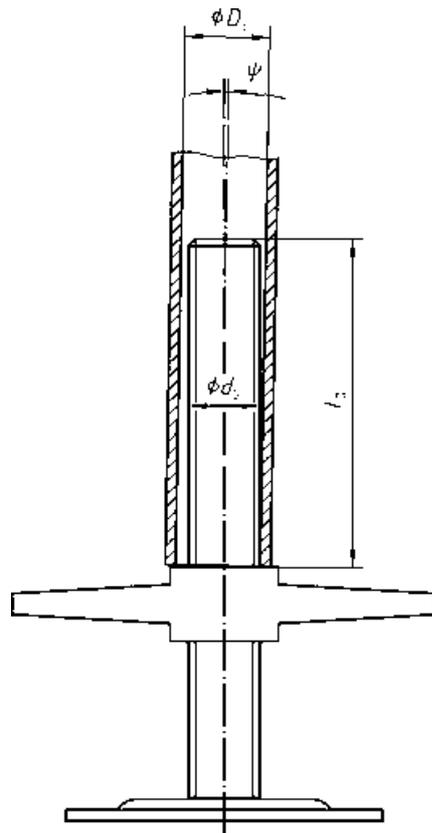


Bild 8 — Knickwinkel zwischen Fußspindel und Ständerrohr

Wird eine Anzahl n von Ständerrohren mit solchen Stößen nebeneinander angeordnet und sind systematische Vorverformungen auszuschließen, darf ein reduzierter Wert für ψ , dargestellt durch ψ_n nach Gleichung (7), verwendet werden.

$$\tan \psi_n = (0,5 + n^{-1})^{1/2} \tan \psi \quad (7)$$

wobei $\tan \psi$ nach Gleichung (6) berechnet wird und n größer als 2 ist.

Das gilt für Arbeitsgerüste, bei denen die Längen der Horizontalriegel nicht durch die Art der Verbindungsstrukturen vorbestimmt sind, z. B. für Rohr-Kupplungsgerüste.

Bei einem Gerüstsystem aus vorgefertigten Bauteilen ist der Wert von $\tan \psi$ von einem geschlossenen Rahmen in der Rahmenebene mit 0,01 anzusetzen, wenn die vertikale Überdeckungslänge mindestens 150 mm beträgt, und mit 0,015, wenn die Überdeckungslänge geringer ist (siehe 5.7.4).

Es gelten auch die Anforderungen nach 10.2.3.1.

10.2.3 Steifigkeitsannahmen

10.2.3.1 Ständerrohrstöße

Die Verbindungen zwischen Ständerrohren dürfen biegesteif angenommen werden, wenn der Stoßbolzen fest mit einem der Ständerrohre verbunden ist und wenn

EN 12811-1:2003 (D)

- die Überdeckungslänge des Stoßbolzens mindestens 150 mm oder im Falle von Verriegelungen mindestens 100 mm ist und
- das Spiel zwischen Nenninnendurchmesser des Ständerrohres und Nennaußendurchmesser des Stoßbolzens nicht mehr als 4 mm beträgt.

Diese Annahme gilt für Ständerrohre mit Außendurchmessern von höchstens 60 mm.

Wird eine dieser Anforderungen nicht erfüllt, wenn z. B. Stoßbolzen nach EN 74 verwendet werden, sind die Stöße als ideale Gelenke anzunehmen. In diesem Fall dürfen die Tragwerksimperfectionen, d. h. der Knickwinkel zwischen den verbundenen Ständerrohren (siehe 10.2.2.2), vernachlässigt werden. Alternativ darf ein genauer Nachweis an den Stoßbolzen und Ständerrohren erfolgen (siehe 10.3.3.3).

10.2.3.2 Fußspindeln

Zum Bestimmen der Steifigkeit von Fußspindeln aus Stahl mit gewalztem Trapez- oder Rundgewinde dürfen die Gleichungen aus Anhang B verwendet werden, sofern keine anderen Angaben vorliegen.

Im Auflagerpunkt von Fußspindeln mit starr angeschlossenen Endplatten darf eine Feder mit einer bi-linearen Momenten-Drehwinkelbeziehung nach Bild 9 angenommen werden.

Das von der aufnehmbare Moment wird durch M_u nach Gleichung (8) begrenzt:

$$M_u = N \times e_{\max} \leq M_{pl,N} \quad (8)$$

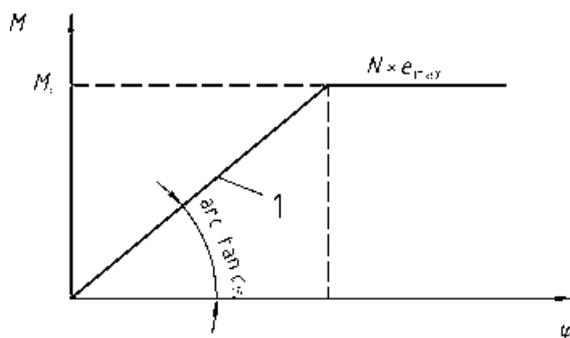
Dabei sind:

N Normalkraft;

$e_{\max} = 0,5 d$ (größte Exzentrizität der Normalkraft);

$M_{pl,N}$ das unter Berücksichtigung der Normalkraft reduzierte aufnehmbare plastische Moment des Spindelschaftes;

d Außendurchmesser des Spindelschaftes an der Stelle des Überganges zur Endplatte.

**Legende**

1 Federsteifigkeit $c_M = 2000 \text{ kNcm/rad}$

M Moment

φ Winkel zwischen Fußspindel und Holzbohle bzw. Boden

Bild 9 — Momenten-Drehwinkelbeziehung am Auflagerpunkt der Fußspindel

Bei Stößen zwischen Fußspindeln und Ständerrohren muss der Verformungsanteil der Spindel im Überdeckungsbereich berücksichtigt werden.

10.2.3.3 Fußplatten

Der Auflagerpunkt von Fußplatten nach EN 74 ist als Gelenk anzunehmen.

10.2.3.4 Verbindungsmittel

10.2.3.4.1 Allgemeines

Das tatsächliche Last-Verformungsverhalten der Verbindungsmittel muss in das Berechnungsmodell einbezogen werden. Alternativ dürfen für die Stoßstellen auf der sicheren Seite liegende Annahmen getroffen werden.

ANMERKUNG ENV 1993-1-1 und EN 12811-3 enthalten einige Angaben zu nachgiebigen Verbindungen.

Für die Bestimmung der betreffenden Parameter von nachgiebigen Verbindungen in Gerüstsystemen siehe EN 12810-2.

Bei Anschlüssen an Ständerrohre durch vorgefertigte Verbindungen, z. B. in einem Modulgerüstsystem, ist die rechnerische Momenten-Drehwinkelbeziehung zwischen Längsriegel und Ständerrohr oder zwischen Querriegel und Ständerrohr zu ermitteln.

10.2.3.4.2 Normalkupplung (prEN 74-1, Klasse B)

Die Drehwinkelsteifigkeit (c_φ), d. h. die Beziehung zwischen Biegemoment (M_B) und Drehwinkel (φ), von Normalkupplungen der Klasse B an Stahl- oder Aluminiumrohren ist in Bild C.1 dargestellt. Die in Bild C.1 verwendeten Parameter sind in Tabelle C.2 als Bemessungswerte angegeben. Diese Beziehung entspricht dem Mittelwert der Drehwinkelsteifigkeit, der bei der Ermittlung der Schnittgrößen des Gesamtsystems angenommen werden darf.

Anmerkung 1 Bild C.1 und die Werte aus Tabelle C.2 können ebenfalls für Kupplungen der Klasse B nach EN 74:1988 verwendet werden.

In einigen Fällen wird der Torsionswiderstand der Normalkupplungen genutzt, z. B. bei der Verbindung zwischen Ständerrohr und Gerüsthalter. Die Torsionssteifigkeit c_ϑ , aus der Beziehung zwischen Torsionsmoment M_T und Drehwinkel ϑ , von Normalkupplungen der Klassen B und C an Stahl- oder Aluminiumrohren ist in Bild C.2 dargestellt. Das gilt nur für Normalkupplungen mit Schraubverschluss. Die in Bild C.2 verwendeten Parameter sind in Tabelle C.3 als Bemessungswerte angegeben. Bei Keilkupplungen und Kupplungen der Klasse A ist davon auszugehen, dass sie keine Torsionsmomente übertragen.

In besonderen Fällen, bei denen Verformungen einen wesentlichen Einfluss auf die Stabilität einer Gerüstkonstruktion haben, z. B. bei freistehenden Gerüsten, müssen die axialen Verformungen der Kupplungsverbindungen durch eine Wegfeder mit einer entsprechenden Steifigkeit berücksichtigt werden.

ANMERKUNG 2 Die Werte in Tabelle C.1 ermöglichen auch die Anwendung von Kupplungen der Klasse B nach EN 74:1988.

10.2.4 Widerstände

10.2.4.1 Allgemeines

Die charakteristischen Werte der Widerstände müssen unter Verwendung der charakteristischen Werte der mechanischen Eigenschaften (z. B. der Streckgrenze $f_{y, k}$), die in prEN 12811-2 angegeben sind, berechnet werden oder können aus den betreffenden Normen entnommen werden.

Bei Bauteilen aus Stahl oder Aluminium muss der Widerstand nach 5.4 von ENV 1993-1-1:1992 bzw. 5.3 von ENV 1999-1-1:1997 ermittelt werden.

EN 12811-1:2003 (D)**10.2.4.2 Verbindungen**

Zur Ermittlung der charakteristischen Werte von Widerständen für

- a) Verbindungen, die in den Anwendungsbereich von Regelwerken für den konstruktiven Ingenieurbau fallen: siehe die betreffenden Berechnungsnormen;
- b) nachgiebige Verbindungen für Gerüstsysteme: siehe EN 12810-2 und EN 12811-3;
- c) Kupplungen nach prEN 74-1: siehe Anhang C;

Anmerkung : Die Werte aus Tabelle C.1 können ebenfalls für Kupplungen der Klasse B nach EN 74:1988 verwendet werden.

- d) sonstige Verbindungen, die keiner Norm entsprechen: es müssen Prüfungen vorgenommen werden, siehe z. B. EN 12810-2.

10.2.4.3 Fußspindeln

Die charakteristischen Werte für die Widerstände von Fußspindeln aus Stahl mit gewalztem Trapez- oder Rundgewinde müssen nach Anhang B berechnet werden.

Die Verbindung zwischen der Stellmutter, mit der eine Höhenverstellung erfolgt, und dem Spindelschaft muss einer Gewindenorm entsprechen, anderenfalls ist die Tragfähigkeit der Verbindung durch Prüfung zu ermitteln.

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Spindel muss als Teil der Berechnung des gesamten Arbeitsgerüsts vorgenommen werden.

10.3 Nachweis**10.3.1 Allgemeines**

Die Schnittgrößen sind nach der Elastizitätstheorie zu ermitteln (Ausnahme siehe 10.2.3.2), z. B. für Stahl siehe 5.2.1.3 von ENV 1993-1-1:1992.

Der Einfluss der Verformungen auf die Schnittgrößen ist zu berücksichtigen. Das Gleichgewicht des verformten Systems ist nachzuweisen entweder durch eine Berechnung nach Theorie 2. Ordnung oder durch eine Berechnung nach Theorie 1. Ordnung in Verbindung mit Vergrößerungsfaktoren.

Die Abtragung der in Tabelle 3 festgelegten Verkehrslasten in die vertikalen Bauteile muss nachgewiesen werden.

Für Gerüstsysteme aus vorgefertigten Bauteilen gelten EN 12810-1 und EN 12810-2.

10.3.2 Teilsicherheitsbeiwerte**10.3.2.1 Teilsicherheitsbeiwerte für Einwirkungen γ_F**

Falls nicht anders angegeben, müssen die Teilsicherheitsbeiwerte γ_F wie folgt angenommen werden:

Grenzzustand der Tragfähigkeit

- $\gamma_F = 1,5$ für alle ständigen und veränderlichen Einwirkungen;
- $\gamma_F = 1,0$ für außergewöhnliche Einwirkungen.

Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit

– $\gamma_F = 1,0$

10.3.2.2 Teilsicherheitsbeiwerte für Widerstände γ_M

Zur Berechnung der Beanspruchbarkeit für Bauteile aus Stahl oder Aluminium ist der Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_M = 1,1$ anzunehmen. Bei anderen Verbindungen oder Bauteilen aus anderen Werkstoffen ist der Teilsicherheitsbeiwert γ_M den jeweiligen Normen zu entnehmen.

Für den Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit ist der Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_M = 1,0$ anzunehmen.

10.3.3 Grenzzustand der Tragfähigkeit

10.3.3.1 Allgemeines

Für den Grenzzustand der Tragfähigkeit ist nachzuweisen, dass die Beanspruchungen die entsprechenden Beanspruchbarkeiten nicht überschreiten.

10.3.3.2 Rohre

Bei der Kombination von Schnittgrößen darf die Interaktionsbeziehung nach Gleichung (9) verwendet werden, vorausgesetzt, dass der Bemessungswert der Querkraft $V \leq 1/3 V_{pl,d}$ ist

$$\frac{M}{M_{pl,d}} = \cos \left[\frac{\pi}{2} \cdot \frac{N}{N_{pl,d}} \right] \quad (9)$$

Dabei sind:

- $N_{pl,d}$ Beanspruchbarkeit gegenüber der widerstehenden Normalkraft und ist $N_{pl,k} / \gamma_M$;
- $M_{pl,d}$ Beanspruchbarkeit gegenüber dem widerstehenden Biegemoment und ist $M_{pl,k} / \gamma_M$;
- $V_{pl,d}$ Beanspruchbarkeit gegenüber der widerstehenden Querkraft und ist $V_{pl,k} / \gamma_M$;
- $M_{pl,N,d}$ Beanspruchbarkeit gegenüber dem widerstehenden Biegemoment bei Interaktion mit der tatsächlichen Normalkraft N ;
- N Beanspruchbarkeit gegenüber der tatsächlichen Kraft.

Für den Wert des Teilsicherheitsbeiwertes γ_M siehe 10.3.2.2.

10.3.3.3 Rohrstöße

Wenn die Anforderungen an eine starre Verbindung zwischen Rohren nach 10.2.3.1 erfüllt sind, braucht der Stoßbolzen nur für die Beanspruchung aus Biegung am Stoß nachgewiesen zu werden.

Wenn die Überdeckungslänge geringer ist als 150 mm und der Stoß nicht als Gelenk behandelt wird, siehe 10.2.3.1, müssen Biege- und Schubspannungen sowie örtliche Pressungen in den Nachweis einbezogen werden.

10.3.3.4 Seitenschutz

Seitenschutzbauteile müssen der in 6.2.5.1 festgelegten außergewöhnlichen Last widerstehen, ohne zu versagen oder sich zu lösen. Ein Versagen liegt auch vor, wenn an einem beliebigen Punkt eine Verformung von mehr als 300 mm auftritt. Für die Berechnung der Verformung darf die Ausbildung eines Fließgelenks angenommen werden, das den plastischen Biege widerstand des Bauteils überträgt.

EN 12811-1:2003 (D)**10.3.3.5 Kupplungen**

Es ist nachzuweisen, dass die Beanspruchungen von Kupplungen nicht die jeweiligen Beanspruchbarkeiten nach Anhang C unter Berücksichtigung des Teilsicherheitsbeiwertes nach 10.3.2.2 überschreiten. Werden Kupplungen einer Kombination von Beanspruchungen unterworfen, muss zusätzlich zu den Anforderungen nach Anhang C nachgewiesen werden, dass die Formeln (10) bzw. (11) erfüllt sind.

Normalkupplungen:

$$\frac{F_{s1} + F_{s2}}{2 F_{s,d}} + \frac{F_p}{F_{p,d}} + \frac{M_B}{2,0 M_{B,d}} \leq 1 \quad (10)$$

Stoßkupplung

$$\frac{F_s}{2 F_{s,d}} + \frac{M_B}{M_{B,d}} \leq 1 \quad (11)$$

Dabei sind:

F_{s1} , F_{s2} , F_s , F_p und M_B die Beanspruchungen der Kupplung

$F_{s,d}$ die Beanspruchbarkeit gegen Bruch; mit $F_{s,d} = F_{s,k} / \gamma_m$ (siehe Tabelle C.1);

$M_{B,d}$ die Beanspruchbarkeit gegen das Drehwinkelmoment; mit $M_{B,d} = M_{B,k} / \gamma_m$.

Für die Symbole und Werte in den Gleichungen siehe Anhang C, Bilder C.3 und C.4 und Tabelle C.1.

γ_m ist festgelegt in 10.3.2.2.

10.3.4 Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit

Es ist nachzuweisen, dass die in 6.3 festgelegten Anforderungen an die Durchbiegungen erfüllt sind.

10.4 Lagesicherheit

Freistehende Arbeitsgerüste als Ganzes müssen gegen seitliches Gleiten, Abheben und Umkippen nachgewiesen werden.

Arbeitsgerüste müssen gegen örtliches Gleiten nachgewiesen werden.

Nachweismethoden sind in prEN 12812 angegeben.

Anhang A (informativ)

Windlasten auf bekleidete Arbeitsgerüste

A.1 Allgemeines

Die auf ein bekleidetes Arbeitsgerüst einwirkende Windlast wird nach Gleichung (A.1) berechnet.

$$F = c_s \cdot \sum_i (c_{f,i} \cdot A_i \cdot q_i) \quad (\text{A.1})$$

Dabei sind:

- F resultierende Windlast;
- $c_{f,i}$ aerodynamischer Kraftbeiwert für den Abschnitt i der Bekleidung (siehe Abschnitt A.2);
- A_i Bezugsfläche des Abschnitts i der Bekleidung (siehe Abschnitt A.3);
- q_i auf den Abschnitt i der Bekleidung wirkender Staudruck (siehe 6.2.7.4);
- c_s Lagebeiwert (siehe Abschnitt A.4).

Die aerodynamischen Kraftbeiwerte sind für beide Anströmrichtungen getrennt, d. h. rechtwinklig ($c_{f\perp}$) und parallel ($c_{f\parallel}$) zur Ebene der Bekleidung, festgelegt. Sie dürfen als voneinander unabhängige Fälle behandelt werden.

Dieses Verfahren darf nicht auf ein bekleidetes Gerüst angewendet werden, das ein Bauwerk vollständig umhüllt.

A.2 Aerodynamischer Kraftbeiwert c_f

A.2.1 Bekleidung mit Netzen

Liegt für eine bestimmte Art Netze kein aerodynamischer Kraftbeiwert c_f aus einem Windkanalversuch vor, sollten folgende Werte angenommen werden:

$$c_{f\perp} = 1,3$$

$$c_{f\parallel} = 0,3$$

A.2.2 Bekleidung mit Planen

Die aerodynamischen Kraftbeiwerte c_f für Planen sollten wie folgt angenommen werden:

$$c_{f\perp} = 1,3$$

$$c_{f\parallel} = 0,1$$

EN 12811-1:2003 (D)**A.3 Bezugsfläche A**

Die Bezugsfläche A ist für beide Windeinwirkungen rechtwinklig und parallel zur bekleideten Ebene die Umrissfläche der Bekleidung. Sowohl bei bekleideten als auch unbekleideten Stirnseiten eines Arbeitsgerüsts ist die Bezugsfläche für die Windlast parallel zur Ebene des Arbeitsgerüsts die Oberfläche nur einer Seite der Bekleidung. Flächen von Gerüstbauteilen oder Gegenständen, die sich hinter der Bekleidung (Netze oder Planen) befinden, dürfen bei Windeinwirkungen rechtwinklig zur bekleideten Ebene unberücksichtigt bleiben.

A.4 Lagebeiwert c_s

Der Lagebeiwert c_s (siehe 6.2.7.3) ist abhängig vom Völligkeitsgrad φ_B nach Gleichung (A.2):

$$\varphi_B = \frac{A_{B,n}}{A_{B,g}} \quad (\text{A.2})$$

Dabei sind:

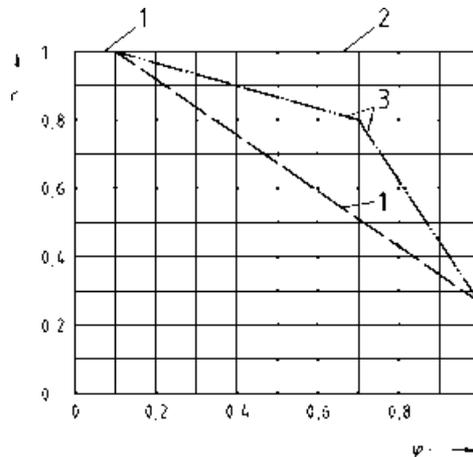
- $A_{B,n}$ Nettofläche der Fassade (ohne die Flächen von Öffnungen);
- $A_{B,g}$ Gesamtfläche der Fassade.

Der c_s -Wert sollte aus Bild A.1 entnommen werden. Bei Bekleidung mit Netzen gilt sowohl bei rechtwinkliger als auch bei paralleler Anströmung die Kurve 1. Bei Bekleidung mit Netzen, bei denen c_{fL} größer als 0,8 ist, sollte die Bekleidung mit Netzen hinsichtlich des Lagebeiwertes wie eine Bekleidung mit Planen behandelt werden.

Bei Bekleidung mit Planen gilt sowohl bei rechtwinkliger als auch bei paralleler Anströmung die Kurve 2, d. h. $c_s = 1,0$.

Der Faktor c_s darf zur Berechnung der Verankerungszugkräfte der Gerüsthalter auf der dem Wind abgekehrten Seite aus Kurve 3 entnommen werden.

Für die Berechnung der Windlasten auf die Stirnflächen eines Arbeitsgerüsts sollte der c_s -Wert mit 1,0 angenommen werden.

**Legende**

- 1 Bei Bekleidung mit Netzen bei rechtwinkliger und paralleler Anströmung
- 2 Bei Bekleidung mit Planen bei rechtwinkliger und paralleler Anströmung
- 3 Bei Bekleidung mit Planen, jedoch nur zur Berechnung der Verankerungszugkräfte rechtwinklig zur Fassade
- c_s Lagebeiwert
- φ_B Völligkeitsgrad

Bild A.1 — Lagebeiwert c_s für bekleidete Arbeitsgerüste vor einer Fassade

Anhang B (normativ)

Fußspindeln; Daten für die Berechnung

B.1 Allgemeines

Dieser Anhang regelt Verfahren für die Berechnung von charakteristischen Widerständen und Verformungen von Fußspindeln (siehe Bild B.1) aus Stahlrohren nach Europäischen Normen mit gewalztem Trapez- oder Rundgewinde. Er gilt, wenn folgende Parameter eingehalten werden:

$$\frac{p}{b_2} \geq 1,22$$

$$h_1 \geq 1,65 \text{ mm}$$

$$\frac{d}{t} \geq 4$$

$$30 \text{ mm} \leq d \leq 60 \text{ mm}$$

Dabei sind (siehe Bilder B.2 und B.3):

b_2 Breite des Gewindes am Grund;

d Außendurchmesser des Gewindes;

h_1 Gewindetiefe;

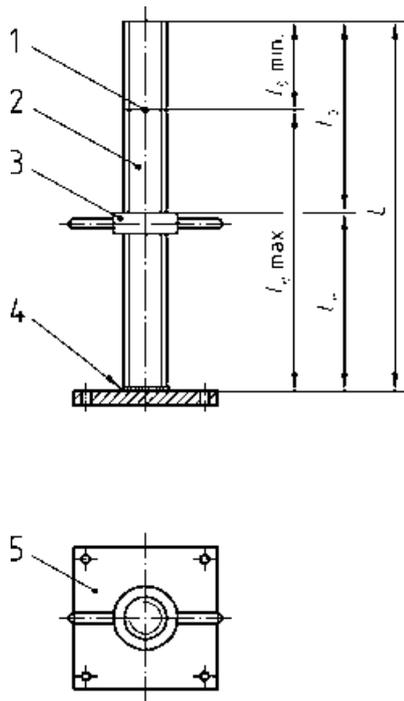
p Gewindesteigung;

t Wanddicke des Rohres vor dem Aufrollen oder Aufwalzen des Gewindes.

Rundungen der Ecken mit einem Radius unter 0,5 mm dürfen bei Berechnung der Querschnittswerte vernachlässigt werden.

Das folgende Berechnungsverfahren gilt für beide Gewindearten (Trapez- oder Rundgewinde), es sind jedoch unterschiedliche Werte für die Streckgrenze anzusetzen (siehe Tabelle B.1).

EN 12811-1:2003 (D)



- 1 Anschlag zur Begrenzung des Verstellbereiches der Mutter
- 2 Spindelschaft
- 3 Stellmutter
- 4 Schweißnaht
- 5 Endplatte
- l_0 Überdeckungslänge
- l_e Auszugslänge
- L Länge des Spindelschaftes

Bild B.1 — Fußspindel

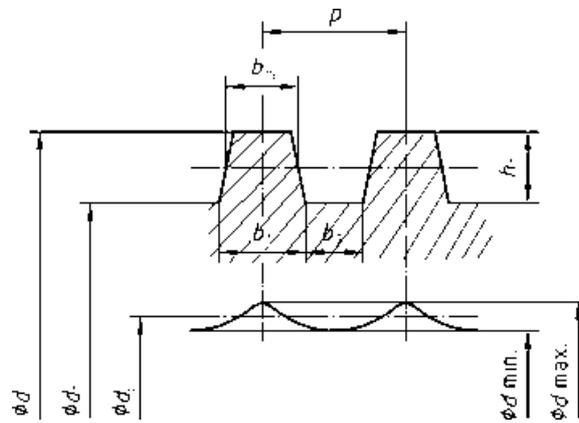


Bild B.2 — Trapezgewinde

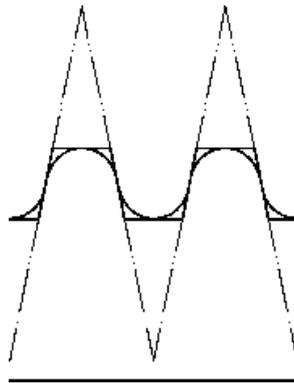


Bild B.3 — Idealisiertes Rundgewinde

B.2 Charakteristische Werte der Streckgrenze

Die charakteristische Werte aus Tabelle B.1 sind bei der Berechnung anzuwenden.

Tabelle B.1 — Charakteristische Werte der Streckgrenze , $f_{y, k}$, für Fußspindeln aus Stahl mit kalt aufgerollten oder aufgewalzten Gewinden

	Stahlsorte	
	S 235	S 355
	Streckgrenze $f_{y, k}$ in N/mm ²	
1 Ausgangswerkstoff	235	355
2 Trapezgewinde	320	450
3 Rundgewinde	280	400

Die Werte der Zeilen 2 und 3 von Tabelle B.1 gelten nur in Verbindung mit den Ersatzquerschnittswerten nach Abschnitt B.3 zur Berechnung der charakteristischen Werte für die plastischen Widerstände nach Abschnitt B.4. In geschweißten Teilen des Spindelschaftes dürfen nur die Streckgrenzen des Ausgangswerkstoffes nach Zeile 1 von Tabelle B.1 verwendet werden.

B.3 Ersatzquerschnittswerte

Die Ersatzquerschnittswerte für die Berechnung von Spannungen und Verformungen sind mit den Gleichungen (B.1) bis (B.9) zu bestimmen. :

Querschnittsfläche A :

$$A = \frac{\pi}{4} (d_A^2 - d_i^2) \quad (\text{B.1})$$

Elastisches Widerstandsmoment W_{el} :

$$W_{el} = \frac{\pi(d_w^4 - d_i^4)}{32d_w} \quad (\text{B.2})$$

EN 12811-1:2003 (D)

Plastisches Widerstandsmoment W_{pl} :

$$W_{pl} = \frac{(d_w^3 - d_i^3)}{6} \quad (B.3)$$

Flächenmoment zweiten Grades I_d :

$$I_d = 0,95 \frac{A}{16} (d_1^2 + d_i^2) \quad (B.4)$$

dabei ist:

$$d_A = d_1 + \Psi_A(d - d_1) \quad (B.5)$$

$$\Psi_A = \frac{11 \cdot b_m}{d_1 \cdot p} \quad (\text{der Faktor 11 hat die Dimension Millimeter, dabei ist } p \text{ in B.1 definiert und alle drei Mengen sind in Millimeter}) \quad (B.6)$$

$$d_i = 0,5 (\text{max. } d_i + \text{min. } d_i) \quad (B.7)$$

ANMERKUNG d_i ist der mittlere Innendurchmesser des Spindelschaftes

Sind die Durchmesser d und d_1 bekannt, kann der Wert von d_i aus dem Gewicht bestimmt werden.

$$d_w = d_1 + \Psi_w (d - d_1) \quad (B.8)$$

$$\Psi_w = \Psi_A + 0,22 \frac{b_m}{p} \quad (B.9)$$

Erklärung für d , d_1 , und b_m siehe Bild B.2.

B.4 Charakteristische Werte der plastischen Widerstände

Die charakteristischen Werte der plastischen Widerstände des Querschnitts des Spindelschafts sind nach den Gleichungen (B.10) bis (B.12) zu berechnen:

Normalkraft:

$$N_{pl,k} = A \cdot f_{y,k} \quad (B.10)$$

Biegemoment:

$$M_{pl,k} = \alpha_{pl} \cdot W_{el} \cdot f_{y,k} \quad (B.11)$$

Querkraft:

$$V_{pl,k} = \frac{2}{\pi} \cdot A_s \cdot \frac{f_{y,k}}{\sqrt{3}} \quad (B.12)$$

Dabei sind:

$f_{y,k}$ der in Tabelle B.1 angegebene charakteristische Wert der Streckgrenze;

α_{pl} der kleinere Wert von 1,25 und W_{pl}/W_{el} ;

A , W_{el} , W_{pl} die in Abschnitt B.3 angegebenen Ersatzquerschnittswerte.

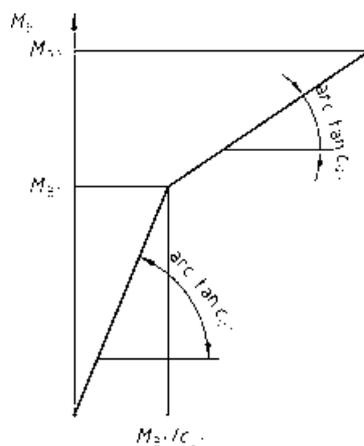
Anhang C (normativ)

Charakteristische Werte von Widerständen für Kupplungen

Charakteristische Werte von Widerständen für Kupplungen nach prEN 74-1, die Stahl- oder Aluminiumrohre mit einem Durchmesser von 48,3 mm verbinden, sind in Tabelle C.1 angegeben. Die zugehörigen Bemessungswerte der Steifigkeiten sind in den Tabellen C.2 und C.3 angegeben.

Tabelle C.1 — Charakteristische Werte der Widerstände für Kupplungen

Kupplungstyp	Widerstand	Charakteristische Werte			
		Klasse A	Klasse B	Klasse AA	Klasse BB
Normalkupplung (RA)	Rutschkraft $F_{s,k}$ in kN	10,0	15,0	15,0	25,0
	Drehwinkelmoment $M_{B,k}$ in kNm	–	0,8	-	-
	Kopfabreißkraft $F_{p,k}$ in kN	20,0	30,0	-	-
	Torsionsmoment $M_{T,k}$ in kNm	–	0,13	-	-
Stoßkupplung mit Reibschluss (SF)	Rutschkraft $F_{s,k}$ in kN	6,0	9,0	-	-
	Biegemoment $M_{B,k}$ in kNm	-	2,4	-	-
Drehkupplung (SW)	Rutschkraft $F_{s,k}$ in kN	10,0	15,0	-	-
Parallelkupplung (PA)	Rutschkraft $F_{s,k}$ in kN	10,0	15,0	-	-

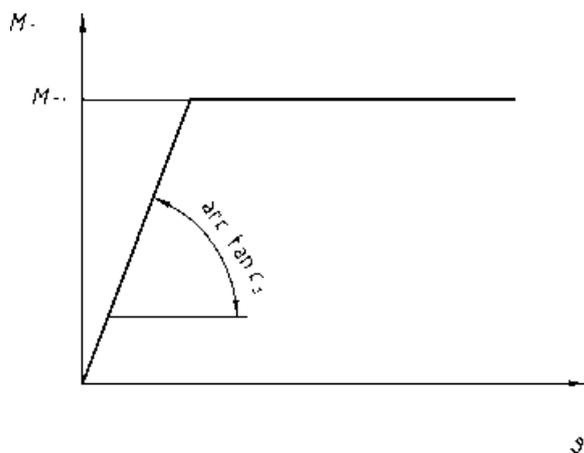


Dabei ist:

M_B Drehwinkelmoment (kNm/rad);
 φ Drehwinkel inrad;
 $c_{\varphi 1}, c_{\varphi 2}$ Drehwinkelsteifigkeit.

Bild C.1 — M_B - φ Beziehung für Normalkupplungen der Klasse B

EN 12811-1:2003 (D)



Dabei ist

- M_T Torsionsmoment in (kNm);
- φ Drehwinkel in rad;
- c_φ Torsionssteifigkeit.

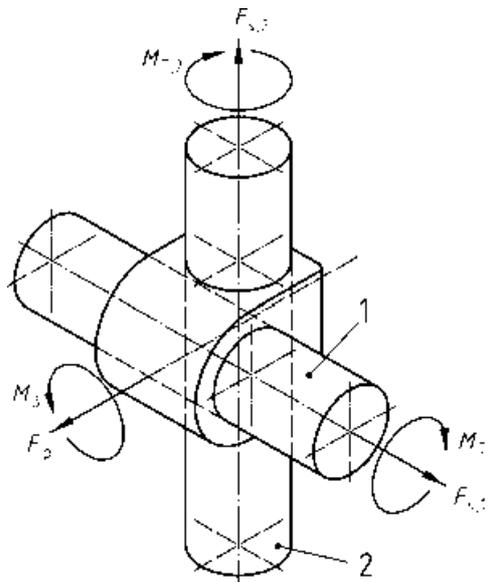
Bild C.2 — M_T - φ Beziehung für Normalkupplungen mit Schraubverschluss der Klasse B

Tabelle C.2 — Bemessungswerte $c_{\varphi 1}$ und $c_{\varphi 2}$ der Drehwinkelsteifigkeit für Normalkupplungen der Klasse B an Stahl- und Aluminiumrohren

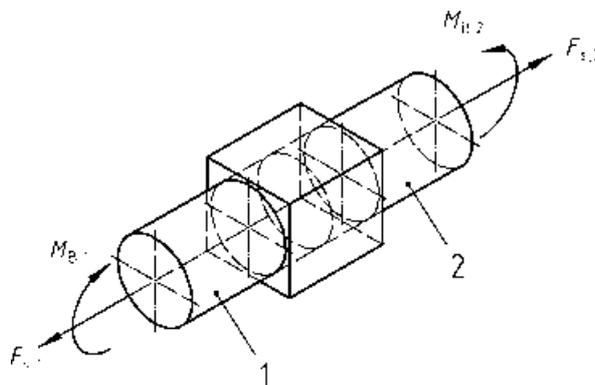
	Stahlrohr				Aluminiumrohr			
	$c_{\varphi 1}$ in kNm/rad	M_{B1} in kNm	$c_{\varphi 2}$ in kNm/rad	M_{B2} in kNm	$c_{\varphi 1}$ in kNm/rad	M_{B1} in kNm	$c_{\varphi 2}$ in kNm/rad	M_{B2} in kNm
Klasse B	15,0	0,48	6,0	0,8	13,0	0,48	5,0	0,8
Symbole siehe Bild C.1								

Tabelle C.3 — Bemessungswert c_φ der Torsionssteifigkeit für Normalkupplungen der Klasse B

	c_φ in kNm/rad	M_{T1} in kNm
Klasse B	7,5	0,13
Symbole siehe Bild C.2		

**Legende**

- 1 Rohr 1
- 2 Rohr 2
- s Rutschkraft
- p Kopfabreißkraft
- B Drehwinkelmoment
- T Torsionsmoment

Bild C.3 — Beanspruchungen einer Normkupplung**Legende**

- 1 Rohr 1
- 2 Rohr 2
- s Rutschkraft
- B Drehwinkelmoment

Bild C.4 — Beanspruchungen einer Stoßkupplung mit Reibschluss

EN 12811-1:2003 (D)

Anhang D (informativ)

Nationale A-Abweichungen

A-Abweichung: Nationale Abweichungen auf Grund von Regelwerken, deren Änderung zur Zeit außerhalb der Zuständigkeit des CEN liegt.

Diese Europäische Norm fällt nicht unter eine Richtlinie der EU. In den betreffenden CEN-Mitgliedsländern sind diese A-Abweichungen anstelle der Festlegungen der Europäischen Norm gültig, bis diese zurückgezogen sind.

Nationale österreichische gesetzmäßige Abweichungen

Senkrechte Leitern in Gerüsten sind in Österreich aufgrund des österreichischen Gesetzes BGBl., Nr 340/1994 "Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutzverordnung – BauV" §§ 7 bis 10 zulässig.

Die Höhe des Seitenschutzes ist mit einer Mindesthöhe von 1 Meter in Österreich auf Grund des Gesetzes BGBl., Nr 340/1994 "Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutzverordnung – BauV" §§ 7 bis 10 erforderlich.

Nationale italienische gesetzmäßige Abweichungen

In Italien – gemäß DPR (Dekret des Präsidenten der Republik) vom 7. Januar 1956 Nr. 164 "Norme per la prevenzione degli infortuni sul lavoro nelle costruzioni" (Norm zur Verhinderung von Unfällen im Baubereich) Artikel 24 – muss die Höhe des Bordbrettes 20 cm anstelle von 15 cm, wie in 5.5 und insbesondere in 5.5.3 festgelegt, betragen.

Nationale gesetzmäßige Abweichungen im Vereinigten Königreich

Nach den Regelwerken für Baustellen des Vereinigten Königreiches, the Construction (Health, Safety & Welfare) regulations 1996, ist es nach Regel 7 verboten, auf oder in der Nähe von bruchgefährdeten Materialien zu arbeiten. Weiterhin wird ein nicht bruchgefährdetes Material im British Standard DD 7995 definiert, bei dem alle zu begehenden Oberflächen die Prüfung bestehen müssen. Folglich muss diese Prüfung für Belagflächen angewendet werden.

Literaturhinweise

EN 39:1996, *Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten – Technische Lieferbedingungen.*

EN 131-1:1993, *Leitern – Benennungen, Bauarten und Funktionsmaße.*

EN 131-2:1993, *Leitern – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.*

EN 10219-1:1997, *Kaltgefertigte, geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen – Teil 1: Technische Lieferbedingungen.*

EN 10219-2:1997, *Kaltgefertigte, geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen – Teil 2: Grenzabmaße, Maße und statische Werte.*

EN 10240:1997, *Innere und/oder äußere Schutzüberzüge für Stahlrohre – Festlegungen für durch Schmelztauchverzinken in automatischen Anlagen hergestellte Überzüge.*

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Jugendwerkstätten**

Erl. d. MS v. 16. 11. 2007 — 303-51 742-40 —

— **VORIS 21133** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Arbeit der Jugendwerkstätten, um individuell beeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen den Zugang zu Beschäftigung sowie ihre soziale Integration zu verbessern. Es unterstützt die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII und ergänzt die Leistungen des SGB II bzw. des SGB III.

Ziel ist es, junge erwerbslose Menschen mit Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischen Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt nicht zu erwarten ist, durch arbeitsmarktorientierte Qualifizierung, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Nachholen von Schulabschlüssen, Beratung, Bildung, persönliche Stabilisierung, soziale Integration und Bewältigung individueller Probleme auf Ausbildung, Beruf oder Angebote der beruflichen Integration nach dem SGB II und SGB III vorzubereiten.

In Jugendwerkstätten können Schülerinnen und Schüler mit fehlender Lernmotivation durch die Nutzung alternativer, außerschulischer Lernorte in Einzelfällen sozial, schulisch und beruflich wiedereingegliedert werden sowie Schulabschlüsse nachholen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — im Folgenden: RWB —“).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 der Betrieb der Jugendwerkstatt,
- 2.2 zusätzliche Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Unterstützungsangebote nach Nummer 1.1 Abs. 3 für Schülerinnen und Schüler aus dem berufsbildenden Bereich.

3. Zuwendungsempfänger

Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 75 SGB VIII und kreisangehörige Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers zur Durchführung des Projekts,
- ein Gesamtkonzept mit einer Qualifizierungskonzeption für die angestrebten Zielgruppen sowie einer Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden der Jugendwerkstatt,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel),
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Die Qualitätskriterien sind in der **Anlage** im Einzelnen geregelt.

4.2 Eine Förderung nach Nummer 2.2 kann nur erfolgen, wenn die zusätzlichen Maßnahmen geeignet sind, zur persönlichen Stabilisierung und der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler beizutragen sowie deren Lernmotivation wiederherzustellen. Die Auswahl und Zuweisung der Plätze erfolgt in Abstimmung mit dem MK.

4.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung als Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für Bildungs-, Qualifizierungs- und Verwaltungspersonal, inklusive Ausgaben für Fortbildungen und Reisen,
- b) Einkommen oder Aufwandsentschädigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- c) Ausgaben für Maßnahmen zur persönlichen Stabilisierung, der schulischen, beruflichen und sozialen Integration sowie andere im Zusammenhang mit der Qualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehende Ausgaben, soweit entsprechende Maßnahmen nicht in die Förderzuständigkeit Dritter fallen,
- d) Ausgaben für Kinderbetreuung,
- e) sonstige laufende Ausgaben wie Verbrauchsgüter und Ausstattung,
- f) Abschreibungen von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für die Jugendwerkstatt,
- g) Verwaltungs- und Overheadausgaben.

Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 130 EUR nicht übersteigen. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

5.3 Die Zuwendungshöhe beträgt

- für den Betrieb der Jugendwerkstatt nach Nummer 2.1 bis zu 165 000 EUR pro Jahr; die Zuwendungshöhe beträgt höchstens 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- für zusätzliche Maßnahmen nach Nummer 2.2 für Schülerinnen und Schüler aus dem berufsbildenden Bereich pro Platz bis zu 5 400 EUR pro Jahr.

Die Förderung aus ESF-Mitteln darf 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB bzw. 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz nicht überschreiten.

5.4 Zur Erreichung der vorgenannten Ziele kann in begründeten Einzelfällen die Zuwendung mit Einwilligung des MS aufgestockt werden.

5.5 Für besonders innovative Maßnahmen, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen, kann die Zuwendung ergänzt werden. Voraussetzung ist eine Einwilligung des MS.

5.6 Die Förderung ist zunächst auf drei Jahre beschränkt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

7.3 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.4 Die Anträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Träger der freien Jugendhilfe legen mit dem Antrag eine Stellungnahme des örtlichen Jugendhilfeträgers vor. Darin sollen auch Aussagen zum Bedarf enthalten sein.

Weiterhin ist mit dem Antrag eine Kooperationsvereinbarung mit dem Leistungsträger des SGB II und SGB III vorzulegen.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.6 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr.5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten usw.), mindestens jedoch 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte, hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen

kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

Dem Verwendungsnachweis sind Übersichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizufügen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen

das Katholische Büro Niedersachsen

die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAG JAW)

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1474

Anlage

Qualitätskriterien

Eine Förderung nach o. a. Richtlinie kann nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Kriterien zur Eignung des Antragstellers zur Durchführung des Projekts

- Vorerfahrung des Trägers in der Arbeit mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit.
- Beschäftigung von qualifiziertem, fest angestellten Fachpersonal. Zum Fachpersonal gehören mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft mit Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss und zwei berufspädagogische Fachkräfte, von denen zumindest eine über eine nachgewiesene Ausbildungseignungsberechtigung verfügt.
- Vorhalten von mindestens 16 Teilnehmerplätzen. Ein Platz soll in der Regel mindestens 25 Stunden pro Woche belegt sein.

2. Kriterien eines Gesamtkonzepts

- Ein mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmtes Konzept und Einbindung in örtliche Jugendhilfestrukturen.
- Betriebsnahes Konzept und ggf. Durchführung von Betriebspraktika.
- Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungsträgern des SGB II und des SGB III sowie mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (soweit nicht selbst Träger der Jugendwerkstatt).
- Kooperationsbeziehungen mit Schulen, Betrieben, Pro-Aktiv-Centren und anderen sozialen Diensten.
- Zielgruppe einer Jugendwerkstatt sind junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren mit multiplen Eingliederungshemmnissen und besonderem Unterstützungsbedarf. Zur Zielgruppe gehören u. a. erwerbslose junge Menschen mit schlechten oder fehlenden Schulabschlüssen, mit fehlender Lernmotivation, mit geringen Sozialkompetenzen, junge Migrantinnen und Migranten, Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher sowie schulumüde junge Menschen, junge Menschen mit psychosozialen Schwierigkeiten, Lernbeeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen, junge Menschen in Krisensituationen, delinquent gewordene junge Menschen, junge Menschen mit Suchtproblematiken.
- Die Jugendwerkstatt bezieht junge Menschen ohne Leistungsbezug nach SGB II und SGB III in die Angebote mit ein.
- Es findet einzelfallbezogene Förderplanung statt, an der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jugendwerkstatt beteiligt werden. Mit den jungen Menschen werden Zielvereinbarungen abgeschlossen, deren Realisierung regelmäßig überprüft und ggf. modifiziert wird.
- Das Qualifizierungsangebot der Jugendwerkstatt soll in der Regel mindestens 6 und maximal 24 Monate dauern. Die Verbleibdauer orientiert sich am individuellen Bedarf des jungen Menschen.
- Die Jugendwerkstatt bietet neben berufspraktischen Angeboten spezifische Integrationsleistungen, wie z. B. individuelle Hilfen, persönlichkeitsstabilisierende Maßnahmen,

Maßnahmen zur sozialen Integration, Beratungsangebote, Bildungsmaßnahmen, Nachholen von Schulabschlüssen. Diese Leistungen können in Kooperation mit anderen Trägern und Einrichtungen durchgeführt werden.

- Nachweis über die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

3. Kriterien zu den Querschnittszielen (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel)

- Die Jugendwerkstatt leistet einen Beitrag zum Gender Mainstreaming und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer.
- Die Jugendwerkstatt berücksichtigt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung und gewährleistet den gleichberechtigten Zugang von behinderten Menschen.
- Die Jugendwerkstatt trägt dem besonderen Förderbedarf junger Migrantinnen und Migranten Rechnung.
- Die Jugendwerkstatt trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, d. h., es wird ein integrierter Ansatz verfolgt, der wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte beinhaltet.
- Die Jugendwerkstatt leistet einen Beitrag zum demografischen Wandel, z. B. durch Sicherung des künftigen Bedarfs an Fachkräften.

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)

RdErl. d. MS v. 19. 11. 2007 — 301.13-51 212 —

— VORIS 21130 00 00 07 017 —

Bezug: RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. v. 21. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1441)
— VORIS 21130 00 00 07 017 —

Die Anlage zum Bezugserrlass erhält ab 1. 1. 2008 folgende Fassung:

„Anlage

Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

	Altersstufe (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I.	0 bis 6	459	214	673
II.	7 bis 12	531	214	745
III.	ab 13	610	214	824“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1476

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke DIN 1055-5 „Schnee- und Eislasten“

Bek. d. MS v. 22. 11. 2007 — 503-24 012/0-1 —

— VORIS 21072 —

Bezug: Bek. v. 10. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1345)
— VORIS 21072 —

Die Bezugsbekanntmachung wird wie folgt geändert:

1. Es werden die folgenden Nummern 3.3 und 3.4 eingefügt:

„3.3 Zu Abschnitt 4.2.7

Zusätzliche Begrenzung zu Gleichung (6):

Für den Lastfall ständige/vorübergehende Bemessungssituation nach DIN 1055-100 gilt die Begrenzung

$$0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 2.$$

Bei größeren Höhensprüngen, ab $\mu_w + \mu_s > 3$, gilt die Begrenzung $3 < \mu_w + \mu_s \leq 4$ für den maximalen Wert der Schneeverwehung auf dem tiefer liegenden Dach.

Dieser Fall ist dann wie ein außergewöhnlicher Lastfall nach DIN 1055-100 zu behandeln. Dabei darf auch bei Gebäuden in den Schneelastzonen 1 und 2 in Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote „1“ gekennzeichnet sind, der Bemessungswert der Schneelast auf $s_i \leq 4 s_k$ begrenzt werden.

Bei seitlich offenen und für die Räumung zugänglichen Vordächern ($b_2 \leq 3$ m) braucht unabhängig von der Größe des Höhensprunges nur die ständige/vorübergehende Bemessungssituation betrachtet zu werden.

3.4 Zu Abschnitt 5.1

Die Linienlast nach Gleichung (7) entlang der Traufe darf mit dem Faktor $k = 0,4$ abgemindert werden. Sofern über die Dachfläche verteilt Schneefanggitter oder vergleichbare Einrichtungen angeordnet werden, die das Abgleiten von Schnee wirksam verhindern und nach Absatz 5.2 bemessen sind, kann auf den Ansatz der Linienlast ganz verzichtet werden.“

2. Die bisherige Nummer 3.3 wird Nummer 3.5.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1476

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 1052 „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“

Bek. d. MS v. 26. 11. 2007 — 503.2-24 012/0-1 —

— VORIS 21072 —

Bezug: Bek. v. 3. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 265)
— VORIS 21072 —

In Nummer 8 der Bezugsbekanntmachung wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1476

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie zur Förderung des Ausbaus und der Modernisierung der kulturellen Infrastruktur sowie der Inwertsetzung kulturellen Erbes durch kulturtouristische Schwerpunkte (Kulturförderrichtlinie)

Erl. d. MWK v. 14. 11. 2007 — 35-50165 —

— VORIS 22000 —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/ VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus und der Modernisierung der kulturellen Infrastruktur sowie der Inwertsetzung kulturellen Erbes durch kulturtouristische Schwerpunkte.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB –“).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem MWK aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie und des Scoring-Modells (**Anlage**).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Konvergenzgebiet gemäß Artikel 4 Nrn. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 werden gefördert:

- Ausbau und Modernisierung kultureller Infrastruktur,
- Erhalt und Entwicklung des kulturhistorischen Erbes durch kulturtouristische Schlüsselprojekte,
- Bedarfs- und Machbarkeitsstudien im Einzelfall.

2.2 Im Gebiet „RWB“ gemäß Artikel 5 Nr. 2 Buchst. f und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 werden gefördert:

- Ausbau und Modernisierung der kulturellen Infrastruktur,
- Erschließung und Restaurierung des kulturellen Erbes für eine kulturelle oder kulturtouristische zukunftsfähige Nutzung,
- nachhaltige Kulturtourismusmodelle,
- Bedarfs- und Machbarkeitsstudien im Einzelfall.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 Juristische Personen wie
- kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse,
 - Kunst- und Kulturvereine,
 - Kirchen,
 - Stiftungen des privaten Rechts,
- 3.2 Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR/BGB-Gesellschaft).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Antragsteller müssen ihren Hauptsitz in Niedersachsen haben.

4.2 Sie haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte, zu beachten.

4.3 Sofern ein Baudenkmal betroffen ist, gilt:

- 4.3.1 Es muss sich um eine Sicherungs-, Instandsetzungs- oder Unterhaltungsmaßnahme an einem Baudenkmal handeln, dessen nachhaltige Nutzung gesichert wird.
- 4.3.2 Die Wiederherstellung von teilzerstörten Denkmalen kann nur dann gefördert werden, wenn hierbei auf aus-

reichende originale Substanz zurückgegriffen werden kann.

4.3.3 Die Maßnahme muss den fachlichen Anforderungen der Denkmalbehörden entsprechen, insbesondere sind die denkmalfachlichen Auflagen in der Baugenehmigung oder der Genehmigung nach § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

4.3.4 Die untere Denkmalschutzbehörde ist zu beteiligen.

4.3.5 Zu der beabsichtigten Maßnahme ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege erforderlich.

4.4 Bei Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft gilt:

4.4.1 Der Antragsteller muss die „Standards für Museen“ des Internationalen Council of Museums, Internationaler Museumsrat (ICOM) und des Deutschen Museumsbundes erfüllen bzw. sich in seiner Museumsentwicklung an ihnen orientieren.

4.4.2 Die Maßnahme muss inhaltlich in einem engen und dauerhaften Kontext zur Sammlung der Einrichtung stehen; die mit dem Träger abgestimmte Sammlungskonzeption ist dafür grundlegend.

4.4.3 Zu der beabsichtigten Maßnahme ist eine fachliche Stellungnahme des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e. V. erforderlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die aus Mitteln des EFRE gewährte Zuwendung darf

- im Konvergenzgebiet 75 v. H.,
- im Zielgebiet „RWB“ 50 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben.

5.4 Soweit die Antragsteller nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung (Doppik, HGB) verfahren, können Kosten für Personal, ehrenamtliche Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern und andere Sachmittel (Nutzung zentraler Einrichtungen, Gemeinkosten) unter folgenden Maßgaben als förderfähig anerkannt werden:

5.4.1 Beim Einsatz von fest angestelltem Personal gilt:

- Für die Projektleitung können maximal 15 v. H. der BruttoBezüge für die Dauer des Vorhabens als förderfähig anerkannt werden. Der Nachweis über die im Projekt geleistete Tätigkeit erfolgt in Form von Stundenzetteln (Formblatt).

- Bei künstlerischem Personal und Verwaltungspersonal kann bis 100 v. H. der BruttoBezüge für die Dauer der Tätigkeit im Projekt angerechnet werden. Das Personal muss schriftlich durch die entsprechende Personalstelle von der bisherigen Aufgabe entbunden und mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Projekt beauftragt werden. Der Nachweis der Tätigkeit erfolgt durch das Führen von Stundenzetteln (Formblatt), deren Richtigkeit von der Projektleitung durch Unterschrift bestätigt wird.

- Kalkulatorische Kosten (z. B. Versorgungsleistungen bei Beamtinnen und Beamten) werden nicht anerkannt.
- Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden durch das Besserstellungsverbot begrenzt.

5.4.2 Eigenleistungen durch ehrenamtlich Tätige werden anerkannt. Für die Planung der Personalkosten sind die Durchschnittssätze des MF in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Der Nachweis der Tätigkeit erfolgt durch das Führen von Stundenzetteln (Formblatt).

5.4.3 Leistungen zentraler Einrichtungen (z. B. Bauhof, Drucker, Kopierer) werden unter Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung der betroffenen Einrichtung anerkannt.

5.5 Die in das Projekt eingebrachten Eigenmittel und Eigenleistungen (Personal- und Sachkosten) werden als Kofinanzie-

rungsmittel anerkannt. Die Berechnung der Kofinanzierung erfolgt projektweise.

5.6 Bei Einnahmen schaffenden Projekten i. S. von Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

5.7 Die Höhe der Förderung darf grundsätzlich 50 000 EUR nicht unterschreiten; der Höchstbetrag der Förderung liegt grundsätzlich bei 3,5 Mio. EUR.

5.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die mit EU-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Pflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.2 Zweckbindung

Der Zweckbindungszeitraum beträgt 15 Jahre nach Abschluss der Maßnahme.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

VV/VV-GK Nr. 8.7 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

7.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover. Alle erforderlichen Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.2 Antragsverfahren

Folgende Antragsunterlagen sind der Bewilligungsstelle vorzulegen:

- formulargebundener Antrag,
- Beschreibung des Vorhabens,
- vollständiger Finanzierungsplan – inklusive Zeitplan – :
 - Ausgabenplan (einschließlich DIN 276 und Kostenvorschlägen, soweit erforderlich),
 - Finanzierungsplan,
- Verpflichtungserklärungen der in Aussicht gestellten privaten bzw. öffentlichen Kofinanzierungen,
- bei Baumaßnahmen: Bauunterlagen und Baugenehmigung,
- bei Einnahmen schaffenden Projekten: realistische Prognose der Nettoeinnahmen für 15 Jahre nach Abschluss des Vorhabens,
- bei Museumsmaßnahmen: Museums- und Sammlungskonzeption, rechtsverbindlich mit dem Träger abgestimmt,
- rechtsverbindliche Verpflichtung des Antragstellers zur Übernahme aller durch die Maßnahme entstehenden Ausgaben.

7.3 Bewilligungsverfahren

7.3.1 Auswahl bzw. Begutachtung der Projekte erfolgen nach einem Scoring-Verfahren (siehe Anlage), unter Einbeziehung der vom MWK (Fachreferat und Regierungsvertretungen) einzuholenden Gutachten.

7.3.2 Bei Vorhaben gemäß Nummer 4.3 wird ein Gutachten der Zuwendungsrunde der niedersächsischen Denkmalfachbehörde eingeholt.

7.3.3 Bei Vorhaben gemäß Nummer 4.4 wird ein Gutachten des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e. V. eingeholt.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege.

7.4.2 Zwischen den Mittelabrufen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

7.4.3 Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EU (EFRE)-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projektausgaben, den erforderlichen Angaben zur Projektfinanzierung und dem Sachbericht. Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P/5.4 ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle vorzulegen. Sofern die Originalbelege bereits bei den Mittelabrufen vorgelegt werden, wird abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P/5.3 ANBest-Gk auf eine erneute Vorlage im Rahmen des Verwendungsnachweises verzichtet.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung 1. 7. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1476

Anlage

Scoring-System (Qualitätskriterien)

Allgemeines

In die Bewertung fließen ein:

- die Querschnittsziele für den EFRE,
- die inhaltliche Würdigung der Maßnahme auf der Basis zweier Gutachten.

Erläuterung zu den Punktwerten:

- Merkmal nicht vorhanden bzw. unterdurchschnittlich ausgeprägt: 0
- maximale Einzelwertung: 3

Da vor allem die Gutachten Basis der Entscheidung sein sollen, werden die Gutachten des MWK (Fachreferat und Regierungsvertretung) mit dem Faktor 5 gewichtet.

Folgende Bewertungen führen zur Ablehnung des Antrags:

- eine negative Stellungnahme der Denkmalfachbehörde (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege)
- eine Verletzung des Diskriminierungsverbots.
- ein Nullwert bei einem Gutachten (schlechter als befriedigend),
- die Unterschreitung der Mindestpunktzahl von 15 Punkten bei der Gesamtbewertung „Gutachten“,
- die Unterschreitung der Mindestpunktzahl von 4 Punkten bei der Gesamtbewertung „Querschnittsziele“.

Bewertungsbogen

Querschnittsziele:	Bewertung
1. Arbeitsplätze:	Arbeitsplätze (neu) Arbeitsplätze (gesichert) Ausbildungsplätze
2. Gender:	Frauenarbeitsplätze (neu) Frauenarbeitsplätze (gesichert) Ausbildungsplätze (Frauen)
3. Umweltverträglichkeit:	Energieeinsparung Emissionsreduzierung sonstige Verbesserung der Umweltqualität
4. Nachhaltigkeit:	Generationengerechtigkeit Wirtschaftlichkeit Verteilungsgerechtigkeit
Gesamtbewertung „Querschnitt“:	
Gutachten:	Gutachten MWK — Fachreferat — (5-fach) Gutachten MWK — Regierungsvertretung — (5-fach)
Gesamtbewertung Gutachten:	

F. Kultusministerium**Fördergrundsätze**

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren — Personal- und Sachkosten —

Erl. d. MK v. 12. 11. 2007 — 46.87200/5-2 —

— VORIS 22420 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit den Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Entwicklung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (im Folgenden: ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12),
- Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbil-

dungsbeihilfen (ABl. EG Nr. L 10 S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — RWB —“).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf der Basis dieser Fördergrundsätze.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Es können Personal- und Sachausgaben gefördert werden, die bei der Weiterentwicklung einer ÜBS zu einem Kompetenzzentrum in seinem fachlich-inhaltlichen Schwerpunkt

- für den Aufbau von Managementsystemen,
- für den Aufbau von Vernetzungs- und Kooperationsstrategien,
- bei der Entwicklung und Durchführung von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten

für die berufliche Aus- und Fortbildung durch ÜBS als Kompetenzzentren entstehen.

Die Förderung von Personalausgaben ist nur möglich für

- Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen,
- zusätzliches, d. h. für die im Rahmen des Vorhabens zu erledigenden Aufgaben neu eingestelltes oder freigestelltes Personal gegen entsprechenden Arbeitszeitnachweis,
- Personal, das gemessen an den zu erledigenden Aufgaben hinreichend qualifiziert ist.

2.2 Als Personalkosten können anerkannt werden:

- Entgelte der Beschäftigten,
- Honorare,
- Sozialabgaben.

Es gilt das Besserstellungsverbot gemäß Nummer 1.3 ANBest-P. Zur Bemessung der Personalkosten werden Pauschalsätze auf Ausgabenbasis mit Obergrenzen auf der Basis des TV-L festgelegt. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten Obergrenzen.

Ferner sind Reisekosten nach Maßgabe der für Landesbedienstete geltenden Vorschriften zuwendungsfähig.

2.3 Sachkosten — gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 — sind bis zu 10 v. H. der als notwendig anerkannten Personalausgaben zuwendungsfähig.

2.4 Für die Entwicklung einer ÜBS zu einem Kompetenzzentrum können Personal- und Sachausgaben für einen Zeitraum bis zu drei Jahren gefördert werden. Im Rahmen eines weiteren selbständigen Antragsverfahrens können Personal- und Sachausgaben für die Förderung von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten für die berufliche Aus- und Fortbildung durch eine ÜBS als Kompetenzzentrum für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bewilligt werden. Insgesamt ist die Förderung von Personal- und Sachausgaben auf längstens fünf Jahre begrenzt. Soweit der Zuwendungsempfänger eine eingetretene Verzögerung nicht zu vertreten hat, ist in Ausnahmefällen eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes möglich. Die Zuwendung erhöht sich dadurch nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Ausbildung an Personen in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vermittelt wird. Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder weit überwiegend außerbetriebliche Berufsausbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Sitz der Berufsbildungsstätten muss sich in Niedersachsen befinden.

4.2 Originäre Aufgabe eines Kompetenzzentrums ist weiterhin die Durchführung überbetrieblicher Lehrgänge und/oder intensiver Fort- und Weiterbildung. Darüber hinaus soll es die betrieblichen Bedürfnisse der kleineren und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU) stärker abbilden und von der Problemfindung und -beschreibung bis hin zur Problemlösung alle angesprochenen Bereiche bearbeiten können. Hierzu gehören auch die Vermittlung von Kenntnissen zu neuen Technologien und Verfahren einschließlich deren Anwendung und Vermarktung. Insbesondere ist nachzuweisen:

- die Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs,
- der Aufbau zukunftsweisender Aufgabenfelder in abgestimmten Schwerpunkten,
- die Vernetzungs- und Kooperationsstrategien,
- die Entwicklung und Durchführung von Leitprojekten und Qualifikationskonzepten,
- der Wirkungsgrad der Maßnahme (Landes-, Bundes- oder europaweit),
- die verstärkte Lernortkooperatiton,
- Monitoring technologischer Entwicklungen,
- die Integration von Betriebsmanagement, Marketing, Umweltmanagement und Qualitätsmanagement in die Aus- und Weiterbildung,
- der Technologie- und Wissenstransfer,
- Innovationen in der Weiterbildung des Schulungspersonals,
- Bildungscontrolling.

Aufbauend auf dieser Basis entwickeln, erproben und verbessern Kompetenzzentren Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in ihrem Kompetenzbereich. Ziel ist die Beschleunigung des Wissenstransfers in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und damit die Stärkung der Innovationsfähigkeit der KMU.

Die vorhandene Infrastruktur ist zu nutzen und entsprechend den neuen Anforderungen weiterzuentwickeln.

4.3 Das Projekt wird im Rahmen eines Scoring-Modells nach folgenden Qualitätskriterien bewertet:

- 4.3.1 Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs,
- 4.3.2 Entwicklung eines fachlich/inhaltlichen Schwerpunktes,
- 4.3.3 Entwicklung von Managementsystemen, Vernetzungs- und Kooperationsstrategien,
- 4.3.4 Entwicklung und Durchführung von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten,
- 4.3.5 Die Maßnahme wirkt:
- 4.3.5.1 landesweit
- 4.3.5.2 bundesweit
- 4.3.5.3 europaweit,
- 4.3.6 Die Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte wird in der Projektskizze nachgewiesen,
- 4.3.7 Berücksichtigung des „Gender Mainstreaming“ bzw. der Chancengleichheit.

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem separaten Erl. des MK.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuwendungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung (Projektförderung auf Ausgabenbasis).

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz, bei Vorhaben im Zielgebiet RWB bis zu 50 v. H. Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Maßgebend für die Höhe des Interventionsatzes ist der Sitz der überbetrieblichen Bildungsstätte, für die die Förderung beantragt wurde.

Landesseitig wird grundsätzlich von einer anteiligen Bundesförderung durch BIBB und/oder BAFA ausgegangen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen. Er hat der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.2 Die Träger haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte, zu beachten.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO (VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung), soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen oder den maßgeblichen Verordnungen der EG Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

7.2 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV/VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten,-Reisekosten usw.), mindestens jedoch 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte, hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—1, 30177 Hannover.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden

Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 11. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1479

**Bewertung von Zuwendungsanträgen
nach den Fördergrundsätzen über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
überbetrieblicher Berufsbildungsstätten
und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren
— Personal- und Sachkosten —**

Erl. d. MK v. 13. 11. 2007 — 46-87200/5-2 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 12. 11. 2007 (Nds.MBl. S. 1479)
— VORIS 22420 —

Bei der Bewertung der Anträge gemäß den Nummern 4.3 ff. des Bezuserlasses sind die dort genannten Kriterien wie folgt zu gewichten:

Kriterien	Punktzahl	Maximal-Punktzahl
Die Maßnahme dient:		50
— der Sicherung es zukünftigen Fachkräftebedarfs	1—20	
— der Entwicklung eines fachlich/inhaltlichen Schwerpunkts	1—10	
— der Entwicklung von Managementsystemen, Vernetzungs- und Kooperationsstrategien	1—10	
— der Entwicklung und Durchführung von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten	1—10	
Die Maßnahme wirkt:		20
— landesweit	5	
— bundesweit	10	
— europaweit	5	
Nachhaltigkeit*)		15
Die Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte wird in der Projektskizze nachgewiesen	1—15	
Chancengleichheit*)		15
Berücksichtigung des „Gender Mainstreaming“ bzw. der Chancengleichheit	1—15	
Maximal-Punktzahl		100

Antragsstichtage — keine.

Bearbeitung — sofort nach Antragseingang.

Ab einer Punktzahl von 60 Punkten wird das Projekt in die von der Bewilligungsstelle geführte Investitionsliste aufgenommen.

*) Die EU-Kriterien müssen erfüllt sein, daneben ist eine Mindestgesamtpunktzahl von 15 Punkten zwingend erforderlich.

Dieser Erl. tritt am 15. 11. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1481

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Öffentliches Auftragswesen;
Erläuterungen zum Landesvergabegesetz
mit Durchführungsverordnung**

**Gem. RdErl. d. MW u. d. MF v. 19. 11. 2007
— 24-01404/0090 —**

— VORIS 72080 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 17. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 357)
— VORIS 72080 —

Dem Bezuserlass wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Nachweise

Mit dem Inkrafttreten der Artikel 4 a und 21 a des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. 9. 2007 (BGBl. I S. 2246) sind Auswirkungen für das Verfahren der Nachweiserbringung gemäß § 6 LVergabeG eingetreten. Die durch den Bund getroffenen Neuregelungen haben dazu geführt, dass die in § 6 Abs. 1 LVergabeG getroffene Bestimmung unwirksam geworden ist. Die dort getroffene Vorgabe für das Verfahren ist durch die Regelungen des § 21 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes ersetzt worden. Danach sind Öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen ab einer Höhe von 30 000 EUR verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, selbst eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzufordern.

Die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150 a Abs. 1 der Gewerbeordnung werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn
Tel. 0228 9941040
Fax 0228 994105050

Internet: www.bundesjustizamt.de.

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über einen Bieter zurzeit nur in Papierform, also per Fax oder auf dem Postweg, stellen. Die Auskunft wird auf dem Postweg erteilt. Ein Online-Anfragesystem wird derzeit eingerichtet und voraussichtlich Anfang 2008 zur Verfügung gestellt.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können vom Auftraggeber im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als pdf-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228 994105340 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
juristischen Personen, an denen diese Rechtssubjekte beteiligt sind und die gleichzeitig die Voraussetzungen des § 98 Nrn. 2, 4 oder 5 GWB erfüllen

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1481

**Öffentliches Auftragswesen;
Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb
der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. die freihändige Vergabe und die beschränkte
Ausschreibung von Bauaufträgen (VOB/A)
2. die freihändige Vergabe und die beschränkte
Ausschreibung von Liefer- und
Dienstleistungsaufträgen (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 20. 11. 2007
— 24-32573/0020 —**

— VORIS 72080 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 12. 7. 2006 (Nds. MBl. S. 699)
— VORIS 72080 —

Der Bezugerlass wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt II werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:

„Basis für die Berechnung der Wertgrenzen ist der Gesamtwert einer Maßnahme, nicht nur der Wert der einzelnen Aufträge. Zur Ermittlung des Gesamtwertes sind die Bestimmungen des § 3 VgV analog heranzuziehen.

Für Bauaufträge nach Nummer 1 ist die Definition gemäß § 1 Buchst. a Nr. 1 i. V. m. Nr. 4 VOB/A ergänzend zu beachten. Hiernach umfasst die Ermittlung des geschätzten Gesamtwertes einer Maßnahme sämtliche Bauaufträge für die bauliche Anlage, nicht nur den Gesamtwert aller Teilleistungen eines Gewerkes oder eines Loses.

Vorstehendes gilt sinngemäß für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach Nummer 2.“

2. Der Nummer 1.1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„Um dem Grundsatz der Transparenz im wettbewerblichen Vergabeverfahren stärker Rechnung zu tragen, hat bei beschränkten Ausschreibungen eine vorherige Bekanntmachung (Teilnahmewettbewerb) zu erfolgen.“

3. Der Nummer 2.1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„Um dem Grundsatz der Transparenz im wettbewerblichen Vergabeverfahren stärker Rechnung zu tragen, hat bei beschränkten Ausschreibungen eine vorherige Bekanntmachung (Teilnahmewettbewerb) zu erfolgen.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1482

**Änderung der Genehmigung
des Verkehrslandeplatzes Rinteln**

Bek. d. MW v. 20. 11. 2007 — 40.2-22.27 —

Bezug: Bek. v. 21. 2. 1974 (Nds. MBl. S. 605), zuletzt geändert durch
Bek. v. 16. 10. 2003 (Nds. MBl. S. 712)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Wolfenbüttel — hat die dem Luftsportverein Rinteln e. V. erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes geändert:

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

- a) Flugzeuge bis zu 2 000 kg höchstzulässiger Flugmasse (MPW),
- b) Motorsegler, die mit eigener Kraft starten,
- c) Ultraleichtflugzeuge und Luftsportgeräte, die mit eigener Kraft starten,

- d) Segelflugzeuge und fremdstartende Motorsegler,
- e) motorgetriebene Luftfahrzeuge von 2 001 kg bis zu 3 500 kg höchstzulässiger Flugmasse (MPW),
- f) Luftsportgeräte, die nicht mit eigener Kraft starten,
- g) bemannte Freiballone,
- h) Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotoren bis zu 25 kg Abflugmasse.

Zugelassene Startarten zu Buchstabe d und f sind:

- a) Windenstarts,
- b) Schleppstarts.“

2. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr mit den in Nummer 6 Buchst. a bis d genannten Luftfahrzeugen. Die Benutzung des Landeplatzes mit den in Nummer 6 Buchst. e bis h genannten Luftfahrzeugen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Platzhalter (PPR) zulässig.“

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1482

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Osterhagen, Landkreis Osterode am Harz)**

Bek. d. ML v. 8. 11. 2007 — 306.3-611-2381 —

Die GLL Northeim hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Osterhagen, Landkreis Osterode am Harz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Osterhagen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1482

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2008

Bek. d. ML v. 15. 11. 2007 — 203-42141/6-102 —

Die am 24. 10. 2007 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2008, die im Einvernehmen mit dem MF mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1482

Anlage**Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des AGTierNebG und des AGTierSG vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 4. 2006 (Bek. d. ML v. 19. 6. 2006, Nds. MBl. S. 657), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2008 bestimmt.

(3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) haben:

a) der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Besitzer und die Anzahl ihrer Tiere vorgelegt wird.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2008) eintretende Bestandsvergrößerungen, Neugründungen, Wiedereinstellungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn

aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder

bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

(4) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am 3. 1. 2008 übernimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank. Es besteht auch keine Nachmeldeverpflichtung i. S. v. Abs. 3 b für rinderhaltende Betriebe. Bestandserhöhungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und Absatz 4 Satz 4 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,

b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und den neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,

c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,

d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn

e) der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2008 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 Nds. AG Tierseuchengesetz vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung der AGTKBG und des AGTSG vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 332), verlangen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2007 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2008 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die im so genannten Streckengeschäft umgesetzten Tiere. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2007 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2007 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2008 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2007 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2008 zu entrichten:

1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons)	
Für Rinder	8,00 €/Tier
2. Schweine	
Für Schweine	0,35 €/Tier
3. Schafe und Ziegen	
Für Schafe und Ziegen	1,20 €/Tier
4. Pferde (einschließlich Ponys)	
Für Pferde	1,50 €/Tier
5. Geflügel	
A. Masthähnchen	
Für Masthähnchen	0,0280 €/Tier
B. Legehennen	
Für Legehennen/Junghennen	0,0841 €/Tier
C. Putenhähne	
Für Putenhähne	0,3785 €/Tier
D. Putenhennen	
Für Putenhennen	0,1441 €/Tier
E. Putenkükenaufzucht	
Für Putenküken	0,0575 €/Tier
F. Enten	
Für Enten	0,0879 €/Tier
G. Gänse	
Für Gänse	0,1783 €/Tier
H. Sonstiges Geflügel	0,2869 €/Tier
I. Elterntiere	0,1391 €/Tier
J. Brütereien	0,4924 €/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7.

Dabei sind im Sinne der Beitragsatzung:

Masthähnchen: Junghühner zum Zwecke der Fleischherzeugung.

Legehennen/
Junghennen: Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiherzeugung gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne und
Putenhennen: Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenküken: In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen).

Gänse: Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

- Enten: Enten, die der Fleischerzeugung dienen.
- Sonstiges Geflügel: Geflügel, das nicht unter Buchstabe A–G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner und Wachteln sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A–G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.
- Elterntiere: Zuchtgeflügel der Elterntierstufe des Geflügels nach A–G.
- Brütereien: Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A–I genannten Geflügels ausgebrütet werden.
6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2008 kein Beitrag erhoben.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigen sich auf 3,00 € pro Rind

- a) für Bestände, die am Stichtag 3. 1. 2008 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) vom 20. 12. 2005 (BGBl. S. 3520) BHV1-frei sind und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt. Sofern der Status der BHV1-Freiheit erst im laufenden Jahr eintritt, kann ein Bonus im Beitragsjahr nicht beansprucht werden.
- b) für reine Mastbetriebe, die gemäß des RdErl. d. ML vom 30. 4. 2002 zur Durchführung der BHV1-Verordnung ihren Bestand bis zum Stichtag des 3. 1. 2008 geimpft haben und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt.

(3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €.

(4) Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 30 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse (incl. Beitragsermäßigung nach Abs. 2) zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 werden am 15. 3. 2008 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b; Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer bzw. das Viehhandelsunternehmen.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.

Hannover, 24. 10. 2007

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweis: Aufgrund ständiger Rechtsprechung niedersächsischer Verwaltungsgerichte:

Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt nach § 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) berichtigt am 8. 12. 2004 (BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechtes sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3314), wenn schuldhaft

- fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,

- die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 69 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes bleiben hiervon unberührt.

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag oder bei der Meldung einer Bestandsvergrößerung, Neugründung oder Wiedereinrichtung nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung

Bek. d. ML v. 20. 11. 2007 — 404/20101/1-1 —

Mit Erl. vom 8. 8. 2007 wurde die in der **Anlage** abgedruckte Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1484

Anlage

Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

§ 1 Status

(1) Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (nachfolgend ARL genannt) ist eine selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

(2) Die ARL unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen.

(3) Die ARL führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Die ARL befasst sich als unabhängige außeruniversitäre Einrichtung mit der Forschung in den für die räumliche Ordnung und Entwicklung Deutschlands bedeutsamen Arbeitsgebieten, auch in ihren europäischen und globalen Bezügen. Ihre Aufgabe als Serviceeinrichtung für die grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung ist es insbesondere,

- selbständig und in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des In- und Auslandes grundlagen- und anwendungsorientierte interdisziplinäre Forschung zu initiieren und zu organisieren,
- Wissenschaft und Praxis zu einem Netzwerk zusammenzuführen, in dem durch gemeinsame Arbeit in den Organen, weiteren Einrichtungen und Gremien der ARL i. S. von § 7 Wissen ausgetauscht und weiterentwickelt wird,
- die Ergebnisse ihrer Arbeit für Staat und Gesellschaft, insbesondere für Forschung und Lehre, Politik, Verwaltung und Wirtschaft, nutzbar und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie den Wissenstransfer in ihrem Aufgabenbereich zu fördern.

(2) Die ARL stellt für ihre Tätigkeit einen mittelfristigen Orientierungsrahmen und Arbeitsprogramme auf.

(3) Die ARL sichert die Qualität ihrer Tätigkeit und Arbeitsergebnisse durch geeignete Verfahren.

(4) Wissenschaftlicher Nachwuchs ist im Rahmen der Arbeitsstrukturen der ARL sowie durch eigene Organisationsformen zu fördern.

§ 3 Mitglieder

(1) Der ARL gehören Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis an; sie wirken an der Aufgabenerfüllung der ARL mit.

(2) Weitere sachverständige Personen können hinzugezogen werden.

(3) Die Mitwirkung in der ARL ist ehrenamtlich.

(4) Unter den im Netzwerk Mitwirkenden ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

(1) Die Ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der ARL mitzuwirken.

(3) Die ARL hat höchstens 70 Ordentliche Mitglieder. Auf diese Zahl werden Ordentliche Mitglieder nicht angerechnet, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Ordentliche Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wirken weiterhin in der ARL mit; für sie entfällt die Zeitbegrenzung in Abs. 1 Satz 1.

§ 5 Korrespondierende Mitglieder

Die Korrespondierenden Mitglieder werden vom Präsidium berufen.

§ 6 Ehrungen

Die ARL kann Personen mit herausragenden Verdiensten im Aufgabengebiet der ARL in Würdigung ihres Lebenswerkes besonders ehren. Das Präsidium verleiht die Ehrung nach Beratung in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe, Einrichtungen und Gremien

(1) Organe der ARL sind:

- a) das Kuratorium (§ 8),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 9),
- c) das Präsidium (§ 10).

(2) Weitere Einrichtungen und Gremien der ARL sind:

- a) der Wissenschaftliche Beirat (§ 11)
- b) die Grundsatzkommission (§ 12),
- c) das Sekretariat (§§ 13 und 14),
- d) die Arbeitskreise (§ 15),
- e) die Arbeitsgemeinschaften (§ 16).

§ 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der ARL und achtet auf die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung. Es besteht aus

- a) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Länder,
- b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundes,
- c) je einer Vertreterin/einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden unbeschadet des § 10 Abs. 2 Satz 4 mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende kann über Angelegenheiten nach Abs. 5 Buchstaben a) bis h) nach angemessener Behandlung im Kuratorium eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zustimmt.

(4) Die/Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil.

(5) Dem Kuratorium obliegt

- a) die Berufung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten (§ 10 Abs. 2),
- b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates (§ 11 Abs. 1),
- c) die Berufung und Abberufung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs (§ 14 Abs. 4),
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und das Programmbudget,
- e) die Prüfung und Genehmigung des von der Präsidentin/dem Präsidenten für ihre/seine Amtszeit vorzulegenden Arbeitsprogramms und des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Rechnungsjahr,

- f) die Entlastung des Präsidiums aufgrund des Tätigkeitsberichtes sowie der Generalsekretärin/des Generalsekretärs aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung (§ 10 Abs. 3, § 14 Abs. 2),
 - g) die Beratung des vom Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft vorzulegenden Berichts über dessen Arbeit (§ 11 Abs. 6),
 - h) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat (§ 11 Abs. 8),
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Beschlüsse zu i) bedürfen der Genehmigung durch das Land Niedersachsen.
- (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern der ARL. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Zuwahl und Wiederwahl von Ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1),
- b) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates (§ 10 Abs. 4 Buchst. e), § 11 Abs. 1),
- c) der Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Präsidiums (§ 10 Abs. 2),
- d) der Erlass von Geschäftsordnungen für das Präsidium (§ 10 Abs. 8), die Arbeitskreise (§ 15) und Arbeitsgemeinschaften (§ 16) sowie der Erlass von Regelungen zur Qualitätssicherung der Tätigkeit und Arbeitsergebnisse der ARL (§ 2 Abs. 3),
- e) die Beratung von Grundsatzfragen und Satzungsänderungen sowie von Schwerpunkten der Tätigkeit der ARL auf der Grundlage eines Berichtes der Präsidentin/des Präsidenten.

(3) Bei der Zuwahl und Wiederwahl von Ordentlichen Mitgliedern haben die Ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 4 kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind vom Kuratorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Ordentlichen Mitglieder zu berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende erneute Berufung in das Präsidium als Präsidentin/Präsident ist einmal und als Vizepräsidentin/Vizepräsident zweimal möglich. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder nach Beratung in der Mitgliederversammlung die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten abberufen.

(3) Das Präsidium beschließt den Entwurf des Haushaltsplans und des Programmbudgets. Es beschließt nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat den mittelfristigen Orientierungsrahmen und das Arbeitsprogramm für seine Amtszeit. Es beschließt ferner für jedes Rechnungsjahr einen Tätigkeitsbericht. Das Präsidium wird durch das Kuratorium aufgrund des Tätigkeitsberichtes entlastet.

(4) Dem Präsidium obliegt

- a) die Entscheidung über alle Angelegenheiten der ARL-Tätigkeit, soweit nicht die Satzung ein anderes Organ für zuständig erklärt,
- b) die Vertretung der ARL nach außen, soweit in § 14 Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,
- c) die Dienstaufsicht über die Generalsekretärin/den Generalsekretär,
- d) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Wissenschaftlichen Referentinnen/Referenten im Sekretariat auf Vorschlag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- e) der Vorschlag zur Berufung der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates (§ 11 Abs. 1) nach Erörterung in der Mitgliederversammlung,

f) die Einsetzung der Grundsatzkommission und die Bestimmung ihrer Mitglieder (§ 12).

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem längsten Berufungsalter als Ordentliches Mitglied. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, kann die Präsidentin/der Präsident oder — im Falle ihrer/seiner Verhinderung — eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und ein weiteres Mitglied zustimmt.

(6) Das Präsidium kann die Präsidentin/den Präsidenten und mit dessen Einverständnis eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten ermächtigen, bestimmte Aufgaben nach Absatz 4 allein zu erledigen und insoweit die ARL nach außen zu vertreten.

(7) Mitglieder des Präsidiums sind von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(8) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die nicht Mitglieder der ARL sind; sie werden vom Kuratorium je zur Hälfte auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates und des Präsidiums für vier Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich. Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler berufen, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland und eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler mit Praxiserfahrung. Dabei sind die Forschungsperspektiven und Arbeitsschwerpunkte der ARL angemessen zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat kann Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder der ARL zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(3) Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ohne Stimmrecht teil.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat berät Kuratorium und Präsidium in allen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen einschließlich Grundsatzangelegenheiten der Veröffentlichungstätigkeit, insbesondere bei der Aufstellung des mittelfristigen Orientierungsrahmens, des Programmbudgets und der Arbeitsprogramme sowie hinsichtlich des Verfahrens und der Kriterien für die Bewertung der Arbeitsergebnisse. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat berät Präsidium und Mitgliederversammlung in grundsätzlichen Fragen der Zuwahl und Berufung von Mitgliedern.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat legt mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft einen Bericht über seine Arbeit vor. Insbesondere bewertet er darin die Tätigkeit der ARL; er soll dabei auch die Nutzerinteressen berücksichtigen.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

(8) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums (§ 8 Abs. 5 Buchst. h)).

§ 12 Grundsatzkommission

Die Grundsatzkommission ist ein für die Abstimmung von Arbeitsschwerpunkten eingesetztes übergreifendes Beratungsgremium aus Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Präsidium bestimmt.

§ 13 Sekretariat

(1) Das Sekretariat organisiert die Arbeit der ARL, unterstützt die Organe und Gremien und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Durchführung der Aufgaben des Sekretariats regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Das Sekretariat wird von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär geleitet.

§ 14 Generalsekretärin/Generalsekretär

(1) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär unterstützt die Organe der ARL, bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und sorgt für deren Durchführung. Sie/Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär führt den Haushaltsplan und das Programmbudget aus und erstellt die Jahresrechnung; sie/er wird vom Kuratorium aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung entlastet.

(3) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der ARL. Ihr/Ihm obliegen die personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten unter Berücksichtigung der Regelung in § 10 Abs. 4 Buchst. d).

(4) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär wird vom Kuratorium auf Vorschlag des Präsidiums nach Beratung in der Mitgliederversammlung berufen und abberufen.

(5) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär nimmt an den Beratungen der Organe der ARL und des Wissenschaftlichen Beirates teil. Sie/Er ist von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(6) In Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 sowie nach den Absätzen 2 und 3 vertritt die Generalsekretärin/der Generalsekretär oder ihr(e)/ sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter die ARL nach außen.

§ 15 Arbeitskreise

Den Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung bestimmter Forschungsthemen. Sie werden vom Präsidium gebildet. Die Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Ein Arbeitskreis wird nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe – regelmäßig jedoch spätestens drei Jahre nach seiner Bildung – wieder aufgelöst. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 16 Arbeitsgemeinschaften

Für das Gebiet eines oder mehrerer Länder und für die Zusammenarbeit über die Grenzen Deutschlands hinaus können aus Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte, räumlich abgegrenzte Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bearbeiten Themen, die auf ihren Wirkungsbereich bezogen sind, und dienen dem Informationsaustausch. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 17 Haushalt, Programmbudget und Rechnungsprüfung

(1) Der Haushalt und das Programmbudget der ARL werden nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen geführt. Der Haushaltsplan, das Programmbudget und die Entlastung des Präsidiums sowie der Generalsekretärin/des Generalsekretärs nach § 8 Abs. 4 Buchst. f) bedürfen der Genehmigung gemäß §§ 108 und 109 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO).

(2) Das Haushaltsjahr der ARL deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes Niedersachsen.

(3) Die Prüfung der Rechnungslegung der ARL erfolgt im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer, die/der von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden beauftragt wird. Der Prüfungsstandard richtet sich nach den „Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW). Inhalt und Umfang der Prüfung erstrecken sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze mittels qualifizierter Stichprobenprüfung.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kuratorium vorgelegt.

§ 18 Übergangsregelung

Auf die nach früheren Fassungen der Satzung auf Lebenszeit gewählten Ordentlichen Mitglieder findet § 4 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Sie ersetzt die früheren Fassungen.

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Norderweiterung des Hafens Brake)****Bek. d. NLWKN v. 19. 11. 2007
— VI O 2-62025-817-001 —**

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Brake, Brommystraße 2, 26919 Brake, hat beim NLWKN gemäß den §§ 119 und 128 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) die Plangenehmigung zur Herstellung eines 2. und 3. Liegeplatzes für die Norderweiterung des Hafens Brake beantragt.

Hierzu soll bei Weser-km 44,0 die für die Norderweiterung des Hafens Brake bereits für einen 1. Liegeplatz mit einer Länge von 270 m planfestgestellte Kaianlage in südlicher Richtung um rd. 60 m und in nördlicher Richtung um rd. 300 m verlängert werden. Außerdem ist eine entsprechende Erweiterung der für den 1. Liegeplatz genehmigten Liegewanne um ca. 26 600 m² inklusive der Unterwasserböschungen vorgesehen.

Gemäß § 119 Abs. 2 NWG kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nummer 13.10 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalles i. S. des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des UVPG zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird somit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1487

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Röbbelbach“
in der Samtgemeinde Bevensen, Gemeinden Römstedt,
Weste und Stadt Bad Bevensen, Landkreis Uelzen**

Vom 23. 11. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Röbbelbach“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Uelzen innerhalb der Samtgemeinde Bevensen. Es befindet sich in den Gemeinden Römstedt, Weste und der Stadt Bad Bevensen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bevensen, dem Landkreis Uelzen — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 142 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Röbbelbach“ liegt in der naturräumlichen Region Uelzener und Bevenser Becken. Es umfasst die Niederungen des Röbbelbaches von Masbrock/Höver bis Klein Hesebeck und des Gollernbaches. Die flachmuldigen, grundwasserbeeinflussten Niederungen werden von zum Teil quelligen und von Hangdruckwasser gespeisten Feuchtwäldern, feuchten und nassen Wiesen und Weiden, Röhrichten, Riedern und nährstoffreichen Sümpfen auf feuchten bis nassen Nieder-

moorstandorten mit Übergängen zu mineralischen Standorten eingenommen. Sie werden von teils naturnah ausgeprägten, mändrierenden, weitgehend beschatteten und teils mäßig ausgebauten Bachläufen durchflossen. Die Feuchtwälder kommen Bach begleitend und in größeren zusammenhängenden Komplexen als Auen- und Bruchwälder vor. An den Talrändern stocken kleinflächig Eichen-Mischwälder und Eichen-Hainbuchen-Mischwälder auf sandigen bis lehmigen Standorten. Überwiegend reichen Ackerflächen direkt an die Talränder heran.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Niederungen des Röbbel- und Gollernbaches als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher, ökologisch durchgängiger Bachläufe mit vorwiegend kiesig-steinigem Sohlsubstrat, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und natürlichen Uferstrukturen,
2. naturnaher Laubwälder der Auen und Quellbereiche sowie mittlerer und bodensaurer Standorte, insbesondere als Brutbiotop für zum Teil bestandsbedrohte Vogelarten (z. B. Klein- und Mittelspecht, Pirol und Kranich), sowie von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen,
3. sonstiger niederungstypischer Lebensräume, insbesondere von Feuchtgebüsch, Sümpfen, Röhrichten und Riedern,
4. extensiv genutzter, artenreicher Nass- und Feuchtgrünlandereien, insbesondere als Nahrungsbiotop u. a. für den Kranich,
5. der charakteristischen, zum Teil bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel-, Säugetier- und Fischarten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
6. der möglichst weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, insbesondere während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit der Jungen.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung

*) Hier nicht abgedruckt.

des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) des Röbbel- und Gollernbaches und deren Zuflüsse als Bestandteile des von natürlicher Fließgewässerdynamik geprägten, vernetzten Fließgewässerkomplexes der Ilmenau sowie der von hohem Grundwasserstand geprägten Niederungen,
 - b) niederungstypischer naturnaher Feuchtaubwaldkomplexe aus Erlen-Eschenwäldern, Erlen- und Birkenbruchwäldern und Birken-Moorwäldern,
 - c) naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder sowie Eichenmischwälder in den Talrandbereichen zur Geest,
 - d) von Bach begleitenden Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Röhricht, Riedern, Stümpfen und Grünlandereien,
 - e) der Niederungslandschaft als Lebensraum u. a. von Groppe, Bachneunauge und Fischotter sowie seltener Vogelarten,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder

als naturnahe, torfmoosreiche Birkenwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussesgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 9160 subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im

Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- cc) 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Gewässer und Niederungen (insbesondere geprägt von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen sowie einer hohen Gewässergüte); Sicherung und Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter),

- bb) Groppe (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- cc) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser), Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. Schaffung von Gewässerrandstreifen und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen wie z. B. die Renaturierung von Fließgewässern ist neben ggf. erforderlichen Genehmigungen ein Flächenenerwerb durch die öffentliche Hand oder der Abschluss von freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildásungsflächen, Hegebüschen und Futterplätzen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und ohne Anlehnung an Gehölzbestände.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie der Forstdienststellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit Sand-, Kies- und Lesesteinmaterial, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, sowie der öffentlich gewidmeten Straßen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) Grundräumungen und das Auf-den-Stock-Setzen von Ufergehölzen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) die Unterhaltung des Röbbel- und des Gollernbaches in den Waldbereichen umfasst ausschließlich die Entfernung punktueller Abflusshindernisse,

5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig bleibt die Bekämpfung von Problempflanzen wie z. B. Distel, Brennnessel und Vogelmiere mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden im betroffenen Bereich,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen, ohne Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
 8. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 2. ohne Düngung,
 3. ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und Grundwasser beeinflussten Standorten,
 4. unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Fall existentieller Gefährdung der Waldbestände mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; Pheromone sind zulässig,
 5. zur Entwicklung naturnaher Laubwälder, insbesondere Auen-, Quell-, Bruch-, Moor- und Sumpfwälder, Eichen-Hainbuchenwälder sowie bodensaurer Eichen-Mischwälder, unter Förderung und bevorzugter Verwendung standortheimischer Laubbaumarten, z. B. Erle, Birke, Esche, Ulme, Buche, Hainbuche, Stieleiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,
 6. zwecks Verjüngung durch einzelstamm- bis horstweise Holzentnahme; standortfremde Baumarten (z. B. Hybridpappel, Grauerle) dürfen uneingeschränkt entnommen werden,
 7. die Durchführung von Pflege- und Holzerntemaßnahmen zur Rücksichtnahme auf Boden und Bodenvegetation so-

wie auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten nur in der Zeit vom 1. August bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,

8. unter Erhaltung und Förderung von Horst- und Höhlenbäumen, stehendem und liegendem Alt- und Totholz bis zum natürlichen Verfall.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasserpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses wie folgt:

1. das Angeln im Röbbelbach und seinen Zuflüssen; die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Bewirtschaftung der rechtmäßig bestehenden Teiche,
3. Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG eine Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Zur Erreichung des Schutzzwecks sind von besonderer Bedeutung Maßnahmen

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung ökologisch durchgängiger, naturnaher Fließgewässer,
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung naturraumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, insbesondere zur Reduzierung von Stoff- und Sedimenteinträgen,
3. zur Förderung von ungenutzten Gewässerrandstreifen und zur Renaturierung ausgeauter, naturferner Bachabschnitte,
4. zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, insbesondere Bach begleitender Laubwaldbestände,
5. zur Förderung artenreicher Nass- und Feuchtgrünlandereien durch Nutzungsextensivierung,
6. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts im Gebiet.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 23. 11. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1487

Die Anlage ist auf der Seite 1497 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holdenstedter Teiche“ in der Stadt Uelzen, Landkreis Uelzen

Vom 27. 11. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Holdenstedter Teiche“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in der Stadt Uelzen in den Gemarkungen Holdenstedt, Klein Süstedt und Veerßen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 57 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Holdenstedter Teiche“ liegt im Naturraum „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Gerdau-niederung. Die Niederung ist geprägt durch naturnahe Laubwälder und Grünland verschiedener Ausprägung und Nutzungsintensität. Das Gebiet weist darüber hinaus naturnahe Stillgewässer und ungenutzte Lebensräume auf. An den Rändern der Niederung sind Nadelwälder und einzelne Ackerflächen in das Gebiet einbezogen worden.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Holdenstedter Teiche“ als Laubwaldgebiet mit naturraumtypischen Waldgesellschaften und eingestreuten Grünland- und Ackerflächen sowie naturnahen Still- und Fließgewässern, als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der Gerdau als naturnahes, ökologisch durchgängiges Fließgewässer,
2. der Holdenstedter Teiche als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten,
3. naturnaher und strukturreicher Laubwälder verschiedener Feuchtestufen,
4. sonstiger niederungstypischer Lebensräume, insbesondere von Feuchtgebüsch, Röhrichten, Seggenriedern und Hochstaudenfluren,
5. extensiv genutzter, artenreicher Nass- und Feuchtgrünlandereien,
6. der charakteristischen, zum Teil bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten der Laubwälder, des Grünlandes und der Bachniederungen sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der Gerdau mit ihren Zuläufen als Bestandteil des von natürlicher Dynamik geprägten, vernetzten Fließgewässerkomplexes der Ilmenau,
 - b) der Holdenstedter Teiche als natürliche nährstoffreiche Stillgewässer,
 - c) naturnaher Moor- und Auwälder sowie bodensaurer Buchen- und Eichenwälder verschiedener Ausprägungen,
 - d) Bach begleitender Hochstaudenfluren, Röhrichte, Rieder und Sümpfe,
 - e) von artenreichem Grünland frischer bis nasser Standorte,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder
als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen

Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- bb) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt und standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
der Holdenstedter Teiche als nährstoffreiche Seen des Tieflandes mit Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation,
 - bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
der Gerdau als naturnahes Fließgewässer und ihrer Zuflüsse mit teilweise unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 4030 Trockene europäische Heiden
als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - dd) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Uferabschnitten der Gerdau einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - ee) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoor
als kleinflächig vorhandener torfmoosreicher Waldbinsen-, Pfeifengras- und Kleinseggen-Sumpf im quelligen Talraum der Gerdau einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - ff) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung der Gerdau als naturnahes Gewässer mit ihren Auen (insbesondere geprägt von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen sowie einer hohen Gewässergüte) sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Gerdau und ihrer Nebenbäche,

bb) Groppe (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Gerdau als durchgängigem, schnell fließendem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

cc) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Gerdau, als durchgängigem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer (Gewässergüte II oder besser) mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. der Schaffung von Gewässerrandstreifen und die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
- soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherung,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes in dem in der maßgeblichen Karte gesondert dargestellten Bereich,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindeverbindungsstraße von Holdenstedt nach Klein Süstedt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
6. das Befahren der Gerdau mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen; das Anlanden an den Ufern der Gerdau und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen im Bereich des NSG mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig bleibt die Bekämpfung von Problempflanzen wie z. B. Distel, Brennnessel und Vogelmiere mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,

5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
2. ohne Düngung,
3. ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und Grundwasser beeinflussten Standorten,
4. unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Fall existenzieller Gefährdung der Waldbestände mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; Pheromonfallen sind zulässig,
5. in naturnahen Laubwäldern: insbesondere Auen-, Quell-, Bruch- und Sumpfwäldern, bodensauren Buchen- und Eichenwäldern sowie Eichen-Hainbuchenwäldern unter Förderung und bevorzugter Verwendung standortheimischer Laubbaumarten wie z. B. Erle, Birke, Esche, Ulme, Linde, Buche, Hainbuche, Stieleiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,
6. in naturfernen Nadel- und Laubholzwäldern: insbesondere in Fichten-, Sitkafichten-, Lärchen-, Douglasien- sowie Pappelreinbeständen unter Umbau in naturnahe Laubmischwälder bzw. Erhöhung des Laubholzanteils durch vorrangige Förderung standortheimischer Laubbaumarten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,
7. zwecks Verjüngung durch einzelstamm- bis horstweise Holzentnahme; standortfremde Baumarten (z. B. Sitka- und Rotfichte, Douglasie, Hybridpappel, Kiefer) dürfen jedoch auch flächig entnommen werden,
8. unter Erhaltung und Förderung von Horst- und Höhlenbäumen sowie Belassung von stehendem und liegendem Alt- und Totholz bis zum natürlichen Verfall.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:

1. Fischbesatzmaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen,
2. Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird.

(6) Freigestellt sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Stadt Uelzen, wenn sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG eine Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Von besonderer Bedeutung zur Erreichung des Schutzzwecks sind Maßnahmen

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung naturreaumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse,
2. zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, insbesondere Bach begleitender Laubwaldbestände,
3. zur Förderung artenreicher Nass- und Feuchtgrünlandereien durch Nutzungsextensivierung,
4. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts im Gebiet.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt — mit Ausnahme des in der maßgeblichen Karte gesondert dargestellten Bereichs —, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 27. 11. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1490

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Okertal südlich Vienenburg“
in der Stadt Bad Harzburg und der Stadt Vienenburg,
Landkreis Goslar

Vom 27. 11. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Okertal südlich Vienenburg“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im nördlichen Harzvorland. Es befindet sich in der Stadt Bad Harzburg und in der Stadt Vienenburg.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5 000*) und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:12 500 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bad Harzburg und der Stadt Vienenburg, dem Landkreis Goslar — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd (Braunschweig), unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Okertal südlich Vienenburg“ liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 205 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Okertal südlich Vienenburg“ umfasst wesentliche Teile des Okersteinfeldes südlich der Ortslage von Vienenburg. Es erstreckt sich zwischen der B 241 und der L 518 und reicht bis zur K 25 nördlich Probsteiburg. Der ehemalige Überschwemmungs- und Geschiebeablagerungsbereich der Oker wird durch anhaltende Abbautätigkeit, Betriebsanlagen und eine Vielzahl bereits bestehender, unterschiedlich großer und verschiedenen strukturierter Abbaugewässer geprägt. Der Okerlauf ist überwiegend kanalartig ausgebaut und aufgrund einer Abfolge von Sohlabstürzen stark verkürzt. Im Vergleich dazu weist der südliche, etwa 850 m lange Fließgewässerabschnitt unterhalb Probsteiburg noch den dynamischen und verzweigten Lauf eines typischen Harzvorlandflusses mit Nebenrinnen und Flutmulden, Kies- und Schotterbänken sowie naturnahen Uferbereichen auf. Unterschiedliche Uferausbildung und Wasserflächengröße sowie vereinzelte Vorkommen von Röhrichten und Verlandungszonen charakterisieren die einzelnen Abbaugewässer. Gemeinsam mit dem Gewässerlauf der Oker bieten sie gefährdeten wassergebundenen Brut- und Gastvogelarten wie zum Beispiel Mittelsäger und Eisvogel geeignete Lebensräume. Angrenzende Hochstauden- und Ruderalfluren, stellenweise mit gehölzreichen Sukzessionsstadien, bereichern die offene Landschaft insbesondere im Süden und schaffen zusätzlichen Lebensraum für weitere bedrohte Vogelarten.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Okertals südlich Vienenburg“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit und besonderer Eigenart.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. des naturnahen, vorwiegend schnell fließenden und sauerstoffreichen südlichen Okerverlaufs mit Kies- und Schotterbänken, u. a. als Lebensraum des Fischotters, gefährdeter Libellen-, Heuschrecken- und Steinfliegenarten, sowie die Entwicklung des derzeit stark laufverkürzten, begradigten und für die aquatische Fauna unpassierbaren Gewässerabschnitts hin zu einem naturnäheren und durchgängigen Flusslauf mit orts- und gewässertypischen Sohl- und Uferstrukturen und Gewässer begleitenden Gehölzen,
2. des kleinen, auf der rechten Okerseite gegenüber dem südlichen Betriebsgelände der Firma Oppermann gelegenen unzugänglichen und störungsfreien Stillgewässers mit überwiegend steilen, dicht bewachsenen Ufern und Röhrichten als Brutrevier von Drosselrohrsänger und Raubwürger sowie die Entwicklung weiterer naturnaher Stillgewässer.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten mit klaren, kleinfischreichen Fließ- und Stillgewässern,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)

Eisvogel (*Alcedo atthis*) als Brutvogel

durch Sicherung und Entwicklung steilwandiger Ufer oder Abbruchkanten von mindestens 50 cm Höhe, deren Substrat das Graben von Nisthöhlen erlaubt, sowie ufernaher Gehölze mit überhängenden Zweigen oder ähnlichen Ansetzmöglichkeiten an der Oker und den Abbaugewässern,

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)

Mittelsäger (*Mergus serrator*) als Brutvogel

durch Erhaltung und Entwicklung gewässernaher, dichter, mit Steinen durchsetzter, hoher Bodenvegetation oder gewässernaher Gehölzbereiche sowie vergleichbarer Strukturen auf den Okerinseln.

4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Uhu (*Bubo bubo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*).

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele und der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Renaturierung naturferner Uferabschnitte der Abbaugewässer, soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
6. die Erneuerung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen der Harzwasserwerke GmbH nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
7. die Entnahme der gepflanzten Nadelgehölze auf den Flurstücken 35 und 37 der Flur 18, Gemarkung Harlingerode.

(3) Freigestellt sind die bestehenden Anlagen und Einrichtungen für den Kiesabbau sowie deren Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung im Rahmen der erteilten Genehmigungen. Bei Erweiterung der bisherigen Abbautätigkeit gelten auch die Maßnahmen als freigestellt, die in einem Verfahren außerhalb der Vorschriften dieser Verordnung von der jeweils zuständigen Fachbehörde genehmigt werden; die Freistellung gilt insoweit ab Bestandskraft des erforderlichen Genehmigungsbescheides. Sind behördliche Genehmigungen für Erweiterungsmaßnahmen nicht erforderlich, so ist die Maßnahme gleichwohl der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Sportfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ohne Schaffung neuer Pfade und unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses. In der in der maßgeblichen Karte dargestellten Kernzone des NSG ist die Ausübung der Sportfischerei

1. in den waagrecht schraffierten Bereichen ganzjährig untersagt sowie
2. im senkrecht schraffierten Bereich in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres untersagt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des § 11 NWaldLG und mit einzelstammweiser Entnahme von Bäumen und Nachpflanzung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den im Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung

gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für Renaturierungsmaßnahmen an und in bestehenden naturfernen Abbaugewässern und am kanalartig ausgebauten Okerabschnitt.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 27. 11. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1494

Die Anlage ist auf den Seiten 1500/1501 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Landeswahlleiter

**Landtagswahl am 27. 1. 2008;
Anerkennung als Partei, Wahlvorschlagsnummern**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 11. 2007
— LWL 11411/9.6 —**

1. Anerkennung als Parteien

Aufgrund des § 16 Abs. 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 116), hat der Landtagswahl Ausschuss für die Landtagswahl am 27. 1. 2008 in seiner Sitzung am 15. 11. 2007 folgende Vereinigungen als Parteien anerkannt:

Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, Partei für Demokratie durch Volksabstimmung	Volksabstimmung
Die Friesen	Die Friesen
DIE GRAUEN — Graue Panther	GRAUE
DIE GRAUEN — Graue Panther — neue	GRAUE — NEUE
DIE REPUBLIKANER	REP
Die Violetten für spirituelle Politik	—
Familien-Partei Deutschlands	FAMILIE
Demokratische Alternative	Die Weissen
Freie Wähler Niedersachsen — Bürgerinitiativen, Bürgerlisten und abhängige Wählergemeinschaften	FW
Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutzpartei
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
Ökologisch-Demokratische Partei	ödp
Partei Bibeltreuer Christen	PBC
Piratenpartei Deutschland Landesverband Niedersachsen	Piraten Niedersachsen
POGO-PARTEI	POP

2. Wahlvorschlagsnummern

Gemäß § 28 Abs. 5 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 116), mache ich bekannt, dass für die Landtagswahl 2008 für die teilnehmenden Parteien die nachstehenden Wahlvorschlagsnummern maßgebend sind:

Wahlvorschlagsnummer	Parteiename	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3	Freie Demokratische Partei	FDP
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
5	DIE LINKE. Landesverband Niedersachsen	DIE LINKE. Niedersachsen
6	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, Partei für Demokratie durch Volksabstimmung	Volksabstimmung
7	Demokratische Alternative	DIE WEISSEN
8	Die Friesen	Die Friesen
9	DIE GRAUEN — Graue Panther	GRAUE
10	DIE GRAUEN — Graue Panther — neue	GRAUE — NEUE
11	DIE REPUBLIKANER	REP

Übersichtskarte zur Verordnung

vom 23. 11. 2007

über das
Naturschutzgebiet

"Röbelbach"

Landkreis Uelzen
Samtgemeinde Bevensen
Mitgliedsgemeinden:
Römstedt, Weste und
Stadt Bad Bevensen

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes.)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

NLWKN

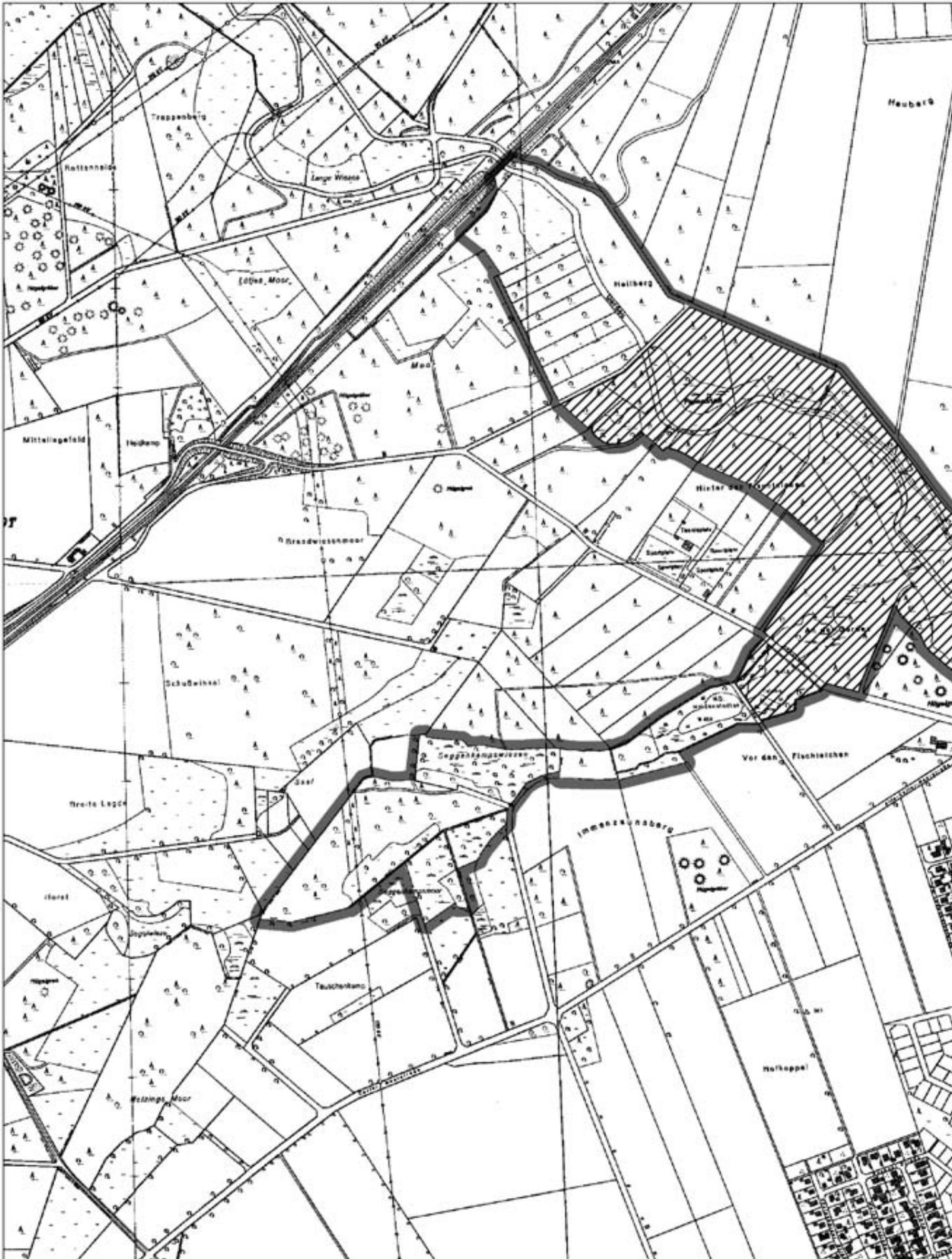
Betriebsstelle: Lüneburg

Maßstab 1: 50 000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2007







Karte zur Verordnung

vom 27. 11. 2007

über das Naturschutzgebiet

"Holdenstedter Teiche"

Stadt Uelzen,
Gemarkungen Holdenstedt, Klein Süstedt
und Veerßen,
Landkreis Uelzen



Grenze des Naturschutzgebietes

Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes.



Bereich gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3

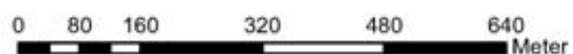


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

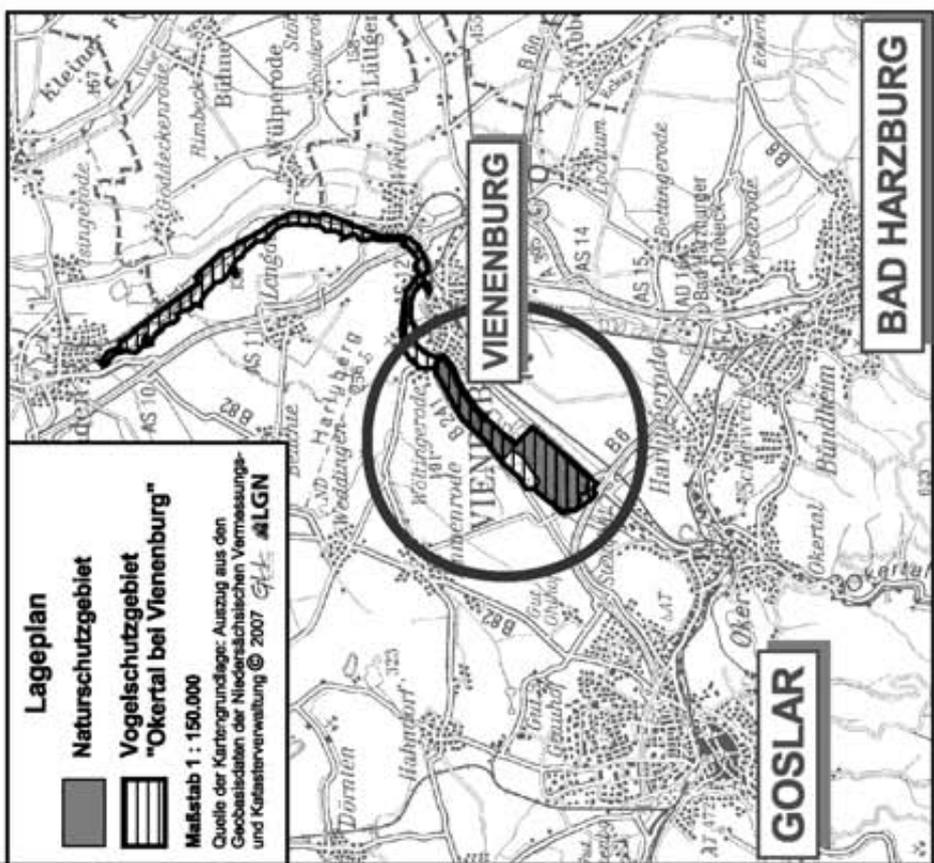
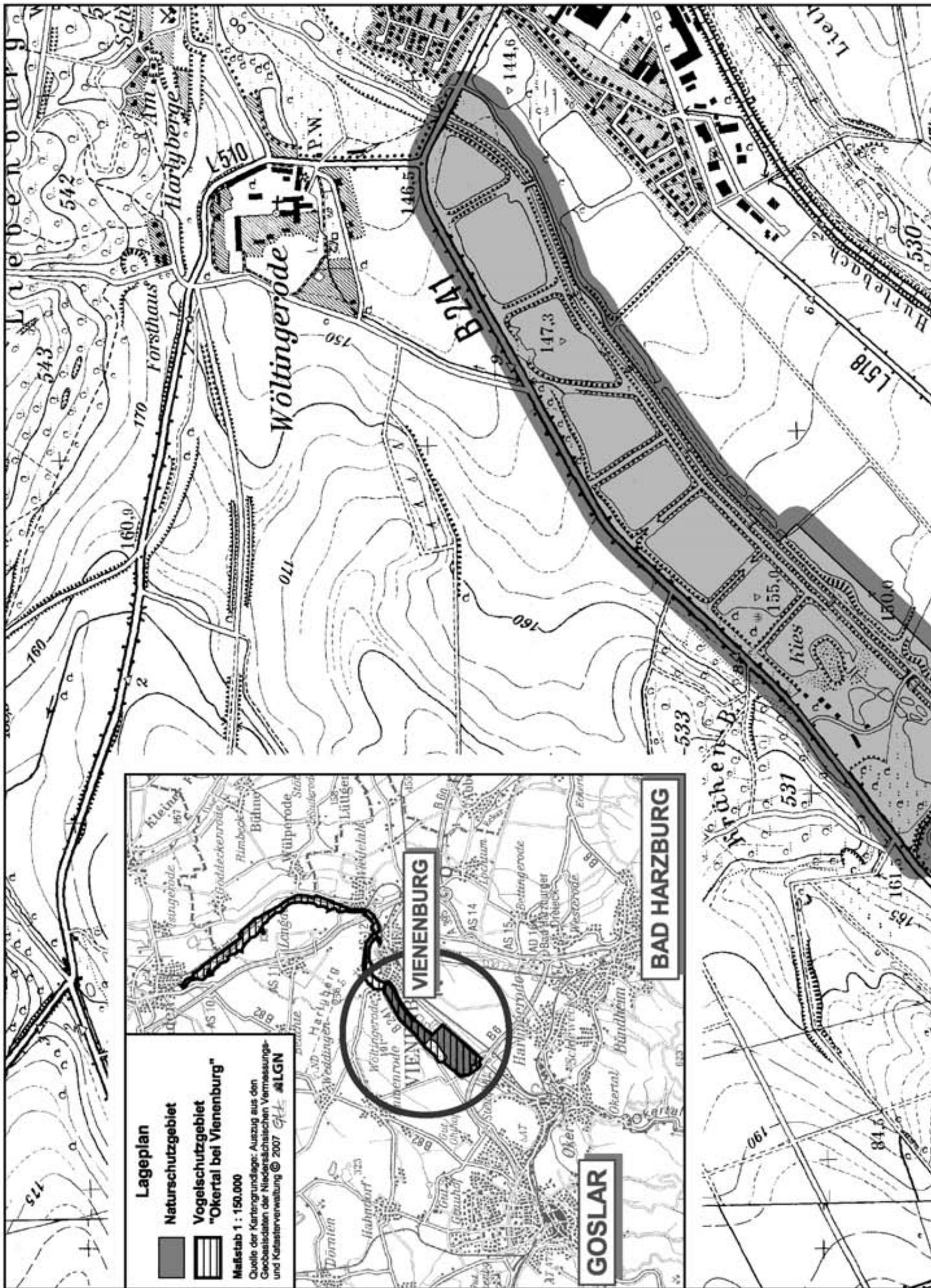
NLWKN
Betriebsstelle Lüneburg

Maßstab 1:10.000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.
© 2007





Lageplan

 Naturschutzgebiet

 Vogelschutzgebiet "Okertal bei Viernburg"

Maßstab 1 : 150.000

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2007 GfL ALGN

Wahlvorschlagsnummer	Parteiname	Kurzbezeichnung
12	Die Violetten für spirituelle Politik	—
13	Familien-Partei Deutschlands	FAMILIE
14	Freie Wähler — Niedersachsen, Bürgerinitiativen, Bürgerlisten und unabhängige Wählergemeinschaften	FW
15	Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierchutzpartei
16	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
17	Ökologisch-Demokratische Partei	ödp
18	Partei Bibeltreuer Christen	PBC
19	Piratenpartei Deutschland Landesverband Niedersachsen	Piraten Niedersachsen
20	POGO-PARTEI	POP

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern schließen sich entsprechend der Regelung nach § 23 Abs. 4 Satz 2 NLWG an.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1496

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG

Bek. d. GAA Hannover v. 5. 12. 2007 — H 029117615-030-011 —

Der Firma Karl Konzelmann Metallschmelzwerke GmbH & Co. KG, Am Brinker Hafen 4, 30179 Hannover, ist auf ihren Antrag vom 15. 12. 2005 mit Datum vom 14. 11. 2007 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schmelzen und Legieren von Nichteisenmetallen am o. g. Standort erteilt worden. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erhöhung der Schmelzleistung von derzeit 95 000 t/a auf insgesamt 180 000 t/a und die damit verbundenen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt III. des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

6. bis 19. 12. 2007 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lisholze 74, 30177 Hannover, Raum 101,
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr;
- b) bei der Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen, Informationsschalter in der Eingangshalle des Rathauses,
montags bis donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des **19. 12. 2007** gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit **vom 6. 12. 2007 bis 21. 1. 2008 (einschließlich)** kann der vollständige Bescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeauf-

sichtsamt Hannover, Am Lisholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 4. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1502

Anlage

I. Entscheidung

1. Aufgrund von § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 und Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — jeweils in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit der

Karl Konzelmann Metallschmelzwerke GmbH & Co. KG, Am Brinker Hafen 4, 30179 Hannover,

nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer

Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 40 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen

erteilt.

2. Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße: Am Brinker Hafen 4
Postleitzahl und Ort: 30179 Hannover
Gemarkung: Vinnhorst
Flur: 8
Flurstücke: 46/2, 46/3 (Pacht), 48/2, 48/3 (Pacht), 49/1 (Pacht), 49/3, 49/4 (Pacht), 49/13.

Die wesentliche Änderung besteht aus:

- dem Austausch eines vorhandenen kippbaren Rotationswannenofens (KRWO 2) in Schmelzhalle 1 durch einen neuen Badschmelzofen (BSO 1),
 - der Erweiterung der Schmelzkapazität von 95 000 t/a auf 180 000 t/a in zwei Ausbauphasen durch Neubau einer Schmelzhalle 2 a (Erhöhung der Schmelzleistung auf 135 000 t/a) und einer Schmelzhalle 2 b (Erhöhung der Schmelzleistung auf 180 000 t/a), einschließlich der erforderlichen technischen Anlagen und Nebeneinrichtungen,
 - einer zusätzlichen Abgasreinigungsanlage (AGR 3),
 - Errichtung eines zusätzlichen Stickstoff- und Sauerstofflagers,
 - Errichtung eines weiteren Gefahrstofflagers,
 - Umstrukturierung und Vergrößerung der Lagerplätze.
4. Die Anlage ist entsprechend den eingereichten und nachfolgend in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen zu ändern, soweit durch die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III dieses Bescheides gebunden.
6. Die bisher für die Anlage erteilten Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderung erfahren.
7. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind nicht eingeschlossen.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit den genehmigten Anlagenänderungen begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt auch für genehmigte Anlagenteile (siehe oben 3 a—f), die nicht innerhalb von 4 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides in Betrieb genommen wurden.
9. Die vorgebrachten Einwendungen sind in dem sich aus Abschnitt III. (Nebenbestimmungen) ergebenden Umfang berücksichtigt worden. Darüber hinaus werden sie zurückgewiesen. Insoweit wird auf Abschnitt V. (Begründung) verwiesen.
10. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen
(nicht veröffentlicht)

III. Nebenbestimmungen
(nicht veröffentlicht)

IV. Hinweise
(nicht veröffentlicht)

V. Begründung
(nicht veröffentlicht)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Öffentliche Bekanntmachung;
Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG
(Energiekontor AG, Bremen)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 11. 2007
— 3106-40211-1.6-2 —

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg hat der Firma Energiekontor AG, Bremen, mit der Entscheidung vom 15. 11. 2007 einen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), erteilt.

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens ist über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, die Eignung des Standortes und das vorläufige positive Gesamturteil entschieden worden. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Vorbescheid kann in der Zeit vom **6. 12. 2007** bis einschließlich **19. 12. 2007** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
- Stadt Wilhelmshaven, Foyer des Technischen Rathauses, Erdgeschoss, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,
- Stadt Bremerhaven, Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27524 Bremerhaven, Zimmer 109, Tel. 0471 590-2885,
montags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Nordenham, Rathausgebäude, Dezernat Bauen und Umwelt, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, 2. Etage, Zimmer 77,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
- Landkreis Cuxhaven, Kreishaus, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, 3. Etage, Zimmer 314,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr,

- Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever, 2. Etage, Zimmer 440,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr

sowie

- Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge, Peterstraße 6, 26486 Wangerooge, Zimmer 2,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr sowie
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 9, 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Vorbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Vorbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1503

Anlage

**I. Vorbescheid
und
Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Tenor:

1. Standorteignung

Auf den Antrag der Firma Energiekontor AG, Mary-Sommerville-Straße 5, 28359 Bremen, vom 8. 5. 2006, zuletzt ergänzt am 20. 9. 2007, wird festgestellt, dass der folgende Standort im Niedersächsischen Küstenmeer (12-Seemeilen-Zone) für die Errichtung und den Betrieb eines Offshore-Windparks, bestehend aus maximal 25 Offshore-Windkraftanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 100 m, einem maximalen Rotor-durchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von maximal 163 m und einer Leistung von je maximal 6 Megawatt (MW) sowie einem Umspannwerk und der windparkinternen Kabel im Meeresboden — bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides — geeignet ist:

- Gemarkung: Nordsee, Wursten
- Flurstücke/Flur: Flurstück 1/2 der Flur 5, Flurstück 1/1 der Flur 6, Flurstück 1/1 der Flur 7.

Die Fläche des Windparks wird durch folgende Eckkoordinaten bestimmt:

Eckpunkt	Geografische Koordinaten (WGS 84)		Koordinaten Gauß-Krüger (3° Streifen, ± 5m, Rauenberg Bessel, natürlicher Meridianstreifen)	
	Grad East	Grad North	Rechts	Hoch
A1	008° 09' 54"	053° 50' 48"	3445121,46	5968755,16
B	008° 11' 01"	053° 50' 21"	3446346,40	5967892,00
C1	008° 11' 01"	053° 49' 38"	3446331,45	5966566,32
D1	008° 10' 05"	053° 49' 19"	3445298,11	5965989,92
E1	008° 08' 57"	053° 50' 29"	3444079,77	5968174,09
F	008° 10' 49"	053° 49' 25"	3446083,74	5966159,13

Die im erweiterten Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Anhang 1 zu diesem Bescheid*) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen und Gutachten sind Bestandteil dieses Bescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Feststellung bestimmter Genehmigungsvoraussetzungen

Die nachfolgend genannten naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wurden abschließend geprüft und liegen vor:

- Verträglichkeit nach § 34 c NNatG,
- Eingriffszulässigkeit nach §§ 7 ff. NNatG,
- Artenschutz.

3. Vorläufiges positives Gesamturteil

Im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Offshore-Windparks keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Vorbescheides wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens (inkl. der Anordnung der sofortigen Vollziehung) haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biomasseheizkraftwerk Niedersachsenpark, Rieste)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 21. 11. 2007
— 07-012-01/Sch —**

Die Bayernfonds BestEnergy 1 GmbH & Co. KG, Linienstraße 40, 82041 Oberhaching, hat mit Antrag vom 4. 6. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 20,5 MW einschließlich der zugehörigen Dampfkesselanlage (Biomasseheizkraftwerk) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 24, Flurstücke 40, 43, 44/1, 33 und 24.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.1.5 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1504

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 3. 7. 2007
— 1 BvR 2186/06 —**

Zu den Anforderungen des Artikels 12 Abs. 1 GG an subjektive Berufszulassungsvoraussetzungen bei der Zusammenführung mehrerer Berufe im Bereich der Hufversorgung.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1504

Stellenausschreibung

Im **Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung** — Standort Hannover — ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Dezernat 13 (Service-stelle ADV) ein Dienstposten/ein Arbeitsplatz einer

Dezernentin oder eines Dezernenten

für die Leitung des Projekts und der zentralen Leitstelle PMV zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 13 gD bzw. VergGr. III, Fallgruppe 1 a der Anlage 1 a zum BAT, bewertet. Nach den Regelungen des ab 1. 11. 2006 gültigen TVÜ-L in den TV-L wird eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der EntgeltGr. 12 TV-L zugeordnet und entsprechend eingruppiert. Nach § 17 Abs. 3 TVÜ-L ist diese Eingruppierung bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung grundsätzlich nur vorläufig und begründet keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

In der zentralen Leitstelle des Personalmanagementverfahrens (PMV) sind alle landeseinheitlichen Vorgaben und Programmänderungen für die Software P&I PLUS der Firma P&I — einschließlich der Schnittstelle zum Bezügeabrechnungsverfahren KIDICAP — zu erstellen bzw. durchzuführen. Weiter sind alle Aufgaben im Rahmen des Programmeinsatzes wahrzunehmen. Ein besonderes Gewicht liegt hierbei auf der ständigen Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Ressorts, da das Programm in den unterschiedlichsten Verwaltungsbereichen jeweils mit eigenen Ausprägungen zum Einsatz kommt. Die Aufgabe wird zurzeit teilweise noch in Projektstrukturen durchgeführt. Der Übergang in dauerhafte Strukturen einer Linienaufgabe ist in anderen Teilen bereits vollzogen.

Mit dem Dienstposten/Arbeitsplatz sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Leitung der Projektgruppe PMV und Leitung der zentralen Leitstelle im NLBV als Linienaufgabe (Wahrnehmung der allgemeinen Führungsaufgaben),
2. Organisation und Koordination aller Aufgabenabläufe und Zuständigkeiten unter Einbeziehung der extern beteiligten Bereiche (Festlegung bzw. Fortschreibung von Arbeitsabläufen und Kommunikationsbeziehungen, Sicherung des internen Informationsflusses und dem zur Fachaufsicht beim MF, Koordination des Zusammenwirkens mit der Fa. P&I, der Fa. GiP, den Ressortleitstellen und dem izn),
3. Fortschreibung der allgemeinen Grundlagen/Rahmenaufgaben (Wahrnehmung der Budgetverantwortung, Vorbereitung von Vertragsanpassungen und Vereinbarungen mit den Firmen P&I und GiP sowie dem izn, Fortschreibung der Vereinbarung mit den Gewerkschaften nach § 81 NPersVG sowie grundlegende Regelung der Angelegenheiten des Datenschutzes und
4. Gesamtverantwortung für den Bereich eLearning (Durchführung von Präsentationen bei Referenzbesuchen und allgemeine Repräsentation des Projekts PMV).

Die erfolgreiche Aufgabenerledigung erfordert eine enge Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Ressorts sowie den Firmenvertreterinnen und Firmenvertretern und dem izn. Für komplexe Zusammenhänge und vielschichtige Problemstellungen müssen jeweils angemessene Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und umgesetzt werden. Hierbei gilt es, insbesondere auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen, eine ständige Abwägung zwischen Machbarkeit, verfügbaren personellen Ressourcen und Kosten vorzunehmen.

Die mit dem Dienstposten verbundenen Führungs- und Koordinierungsaufgaben sowie vielfältigen inner- und außerbehördlichen Kontakte erfordern ein hohes Maß an Führungs- und Sozialkompetenz. Hierzu gehören insbesondere Durchsetzungsvermögen, Konfliktlösungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Kommunikationsfähigkeit sowie Teamfähigkeit und situationsbezogene Sensibilität. Eine rasche Auffassungsgabe und die Fähigkeit, ganzheitlich, vernetzt und strategisch über das eigene Fachgebiet hinaus zu denken und Erkenntnisse anderer Bereiche in den eigenen Aufgabenbereich zu integrieren und beim Handeln zu berücksichtigen, sind unerlässlich.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden darüber hinaus überdurchschnittliche Fähigkeiten zur ergebnisorientierten Leitung von Besprechungen und ein sicherer Umgang mit Präsentations- und

Kreativtechniken erwartet. Aufgrund der landesweiten Ausdehnung des Projekts PMV mit vielfältigen Kontakten zu anderen Bundesländern und Einrichtungen ist ein überzeugendes und repräsentatives Auftreten unerlässlich.

Der sichere Umgang mit den im NLBV eingesetzten Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere mit den MS-Office Produkten Word, Excel und Outlook unter dem Betriebssystem Windows XP wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Grundkenntnisse technischer Zusammenhänge einer Intranet/Browser-orientierten Anwendung sowie ein grundsätzliches Verständnis der Datenbank-, Programm- und Verarbeitungslogik — einschließlich des Bezüge-abrechnungsverfahrens KIDICAP — sind von Vorteil.

Die Bereitschaft, sich für die Ziele der Verwaltungsreform aktiv einzusetzen, d. h., insbesondere Aufgeschlossenheit gegenüber den neuen Steuerungsmodellen und der Wille, diese auch umzusetzen, runden das Anforderungsprofil ab.

In Anbetracht der Komplexität der Aufgaben und der mit dem Dienstposten/Arbeitsplatz verbundenen vielfältigen inner- und außerbehördlichen Kontakte wird durch die bisherige Dienstposteninhaberin eine mehrwöchige Einarbeitung erfolgen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder den Angestelltenlehrgang II erfolgreich absolviert haben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Für weitere Auskünfte stehen Herr Lorenz, Tel. 0511 925-2711, aus dem Dezernat 13 und aus dem Personaldezernat Herr Röske, Tel. 0511 925-2791, gern zur Verfügung.

Aufgrund des derzeitigen Einstellungsstopps können ausschließlich Bewerbungen von unbefristet beschäftigten Landesbediensteten berücksichtigt werden.

Bewerbungen **sind bis zum 21. 12. 2007** auf dem Dienstweg — bei externen Bewerbungen bitte mit schriftlichem Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte — an das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung, 30149 Hannover, Dezernat 11, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1504

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. MBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. MBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

**schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de